

Kriegsdienstverweigerung und Asyl in Europa

Armenien

Jugoslawien

Aserbaidtschan

Rußland

Bosnien

Bundesrepublik
Türkei

Ukraine



Vorwort

Die Rekrutierung zum Militär und der Einsatz im Krieg stellt für viele Männer in Südost- und Osteuropa eine Bedrohung dar, die sich fundamental gegen ihre Überzeugung richtet und nahezu zwangsläufig zu Illegalität, Gefängnis, Folter, ja sogar Tod und Fronteinsatz führt. Ein Lichtblick wäre die staatliche Anerkennung ihrer Verweigerung, was ihnen aber durchweg verweigert wird. Teilweise gibt es überhaupt keine rechtlichen Vorkehrungen und Ausführungsbestimmungen. Oder die Regelungen führen dazu, daß ein Kriegsdienstverweigerer den Dienst doch wieder bei der Armee abzuleisten hat, ohne Waffen, aber unter Umständen mit doppelter Länge.

Ein Ausweg aus diesem Dilemma könnte die Flucht nach Westeuropa bieten, in Länder, die vorgeben, die Menschenrechte zu achten. Gelingt es den Flüchtlingen, die inzwischen schier unüberwindlichen Mauern des Schengener Abkommens zu überwinden und ihr Anliegen vorzubringen, wird ihnen jedoch in aller Regel der Schutz verwehrt. Die Flucht vor Rekrutierung und dem Terror des Armeedienstes ist ebenso wenig ein Asylgrund wie die vor Krieg und Bürgerkrieg. Zudem sehen sich die Flüchtlinge einer Vereinheitlichung der Asylrechtsprechung in Westeuropa gegenüber, die zumeist die restriktivste Praxis, die häufig genug von Deutschland aus vorgegeben wird, zur allgemeinen Praxis werden läßt. Rechtskräftig abgelehnt, ohne Aussicht auf Duldung, finden sie sich zu Hunderten in Abschiebehaft wieder und werden bei nächster Gelegenheit in ihre „Heimat“ zurückverfrachtet. Sie werden direkt den jeweiligen Behörden übergeben, wo ihnen Verhöre, Folter, Haft, der Einsatz in Strafbataillons oder die sofortige Rekrutierung zum Krieg drohen. Ihr Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung wird, wie in ihren Herkunftsländern, auch in westeuropäischen Ländern weder anerkannt noch geschützt. So betätigt sich der deutsche Staat nicht nur mittels Waffenlieferungen, sondern gerade auch durch Abschiebungen von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren als mächtiger Verbündeter von Terror und Krieg. Das Anliegen dieser Broschüre ist es, der Resignation und der scheinbaren Zwangsläufigkeit entgegenzuwirken. Gernot Lennert zeigt, daß die Wehrpflicht ein zentrales Mittel ist, Bürger zu Untertanen zu machen. Reinhard Marx stellt anhand des Völkerrechts und der Asylrechtsprechung Argumente vor, die in manchen Fällen zu einer Asylanerkennung oder zumindest zu einem Abschiebeschutz führen müßten. Vorausgesetzt, sie würden nicht nur eingefordert, sondern auch angewandt.

Die Länderbeispiele zeigen die Breite der Rechtsverletzungen von der Rekrutierung, über den Alltag in den Armeen, bis hin zum Einsatz in völkerrechtlich verurteilten Einsätzen und Kriegen.

Es ist noch viel zu wenig bekannt, daß in der Türkei ein Kriegsdienstverweigerer wie Osman Murat Ülke bereits zum 4. Mal verurteilt worden ist und mehr als 250.000 Fahnenflüchtige gesucht werden; daß in Armenien bis zu 80% den Einberufungsbefehlen nicht nachkommen und Eltern und Verwandte von Fahnenflüchtigen vom Militär als Geiseln gehalten werden; daß in Rußland in der Armee jährlich Tausende umkommen ... Entscheidend ist, daß die meisten Länderberichte von Organisationen erstellt wurden, die in diesen Ländern selbst gegen Krieg und für Menschenrechte arbeiten. Es ist wichtig zu wissen, daß diese Gruppen existieren, daß sie den Austausch suchen und Unterstützung benötigen.

Aus den Berichten wird aber auch deutlich, daß Deserteure häufig als Verräter angesehen werden und keinerlei Unterstützung zu erwarten haben. Das sollte Antrieb sein, denjenigen, die sich dem nationalistischen Haß nicht aussetzen möchten, gegen die anstehenden Abschiebungen zur Seite zu stehen.

Den asylsuchenden Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren dürfen die dafür vorgesehenen wenigen und unzureichenden Schutzrechte nicht weiter vorenthalten werden. Die dafür wesentlichen rechtlichen Grundlagen zum Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung, zur Verweigerung völkerrechtswidriger Kriege und Handlungen und anderes mehr werden hier nochmals dokumentiert, damit sie auch von Unterstützungsgruppen und RechtsanwältInnen eingefordert werden können. Ob sie angewandt und in Form der Asylgewährung umgesetzt werden, ist aber nicht nur eine juristische Frage. Wichtig ist auch die politische Unterstützung der einzelnen Asylbewerber. Besonders erfreulich ist es, daß es inzwischen einige selbstorganisierte Gruppen von asylsuchenden Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren gibt, die an die Öffentlichkeit gehen.

Adressen von Gruppen und Organisationen, die zu dem Thema arbeiten, finden sich am Ende der Broschüre. Weitere Materialien, Broschüren und Bücher sind jeweils in den Kapiteln zu finden.

Ein herzlicher Dank geht an Christian Axnick und Bernhard Clasen für ihre Übersetzungen.

Die Redaktion

*Diese Broschüre ist entstanden aus Anlaß des
"Europäischen Friedens- und Kriegsdienstverweigerer-Kongreß"
im Mai 1998 in Osnabrück*

Inhaltsverzeichnis

Dr. Gernot Lennert: "Rekrutierung im Krieg"	
Dr. Reinhard Marx: "Völkerrechtswidrige Kriege und Flüchtlingsstatus bei Kriegsdienstverweigerung" ..	
Stefan Telöken: "Wann wird ein Deserteur zum Flüchtling?"	

Armenien

Mikael Daniljan: "Rekrutierung, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung"	
ai-Fallbeispiel: John Martirosyan	

Aserbaidshan

Eldar Zeynalov: "Rekrutierung, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung"	
--	--

Bosnien-Herzegowina

War Resisters' Int.: "Rekrutierung, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung"	
Women to Women: Aktueller Bericht	

Bundesrepublik Jugoslawien

Bojan Aleksov: "Kriegsdienstentziehung und Desertion in völkerrechtswidrigen Kriegen"	
Frauen in Schwarz: Fallbeispiel Pavle Bozic	
Michael Stenger: "Fluchtgründe von Kriegsdienstverweigerern aus dem Kosovo"	
Stasa Zajovic: "Neue Mobilmachung in Serbien"	
War Resisters' Int.: "Rekrutierung, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung"	

Rußland

Sergey Sorokin: "Kriegsdienstverweigerung in Rußland"	
Soldatenmütter: "Über die Verletzung der Menschenrechte in den Streitkräften der Russischen Föderation"	
Amnestiegesetz	

Türkei

War Resisters' Int.: "Rekrutierung, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung"	
ai: "Der Fall Osman Murat Ülke"	
Rudi Friedrich: "Fluchtgründe von Kriegsdienstverweigerern"	
Fallbeispiele Asylanerkennung	
Cemal Sinci: "Erklärung meiner Kriegsdienstverweigerung"	

Ukraine

Vadim Yarmak: "Rekrutierung, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung"	
O.Skorina: "Mißkandlungen in der Armee"	

Dokumentation zur Kriegsdienstverweigerung

UNO-Menschenrechtskommission	
UNHCR	
Vereinte Nationen	
Europa-Rat	
amnesty international	

Adressen	
-----------------------	--

Rekrutierung im Krieg

Im Spannungsverhältnis staatlichen Anspruchs und individueller Selbstbestimmung

*Dr. Gernot Lennert**

Wenn ein Mensch zu Kriegsdiensten zwangsrekrutiert wird, entsteht gewöhnlich aufgrund der damit verbundenen Freiheitseinschränkung und der Gefährdung von Leib und Leben ein Interessenkonflikt. Aus Sicht des Individuums ist es eine nahe liegende Reaktion, sich diesem Zwang zu entziehen, durch Desertion oder durch einen ähnlichen Ausweg. Nicht immer werden Soldaten zwangsweise rekrutiert, aber kein Staat hat bisher grundsätzlich seinen Anspruch auf Zwangsrekrutierung aufgegeben. Die Formen der Zwangsrekrutierung sind sehr vielfältig. In der Antike und

im Mittelalter gab es Stadtstaaten mit einer Kriegsdienstpflicht, die dem heutigen Modell der Wehrpflicht¹ ähnelte. In despotisch regierten Staaten waren und sind Zwang und Willkür ohnehin an der Tagesordnung, von daher auch der Zwang zum Kriegsdienst, der sich auch auf Menschen außerhalb des eigenen Herrschaftsbereichs beziehen konnte. Das extremste Beispiel ist die von islamischen Staaten im Mittelalter betriebene Militärsklaverei, wobei Sklaven außerhalb der Reichsgrenzen erworben und zu Elitesoldaten ausgebildet wurden, die sogenannten Mamluken.²

Auch wenn die Desertion so alt ist wie die Zwangsrekrutierung, beinhaltet sie keineswegs notwendigerweise eine grundsätzliche Ablehnung des staatlichen Rekrutierungsanspruchs. Zwar ist jeder Deserteur faktisch ein Kriegsdienstverweigerer, die Gründe für seine Verweigerung können allerdings sehr unterschiedlich sein. Er lehnt nicht unbedingt den Kriegsdienstzwang oder den Krieg ab und muß noch nicht einmal glauben, sein Schritt sei grundsätzlich für sich oder andere gerechtfertigt. Vielleicht will er lediglich sein Leben retten, oder er desertiert, weil er gegenüber einer bestimmten Obrigkeit nicht mehr loyal ist und statt dessen für die Gegenseite Partei ergreift oder weil er zum Beispiel mit einer bestimmten militärischen Aktion nicht einverstanden ist.

Ein dauerhaftes und prinzipielles Spannungsverhältnis entsteht erst dann, wenn Menschen aus weltanschaulichen Gründen entweder den Kriegsdienst generell oder unter bestimmten vorhersehbaren Bedingungen verwerfen und diese Haltung propagieren und praktizieren oder wenn dem Individuum grundsätzlich Rechte gegenüber dem Staat und dem Kollektiv zukommen. Im ersten Fall richtet sich die Ablehnung gegen den Zweck der Rekrutierung, nämlich die Ausübung staatlich organisierter Gewalt, im zweiten Fall ist die Beschneidung oder Aufhebung der Rechte des Individuums der Kritikpunkt. Beide Begründungsstränge lassen sich miteinander verbinden.

Christentum und Krieg

Die frühen Christen mieden den Militärdienst, weil sie sich dem obligatorischen Kaiserkult nicht anpassen oder keine Gewalt anwenden wollten. Ein ernsthaftes ideologisches Spannungsverhältnis ergab sich, sobald das Christentum Staatsreligion geworden war. Um die christlichen Vorbehalte gegen Krieg und Gewalt mit dem staatlichen Interesse an Kriegführung zu vereinbaren, wurde die Lehre vom „gerechten Krieg“ - bellum iustum - entwickelt. Krieg galt dabei als notwendiges und unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigtes Übel.³

Bezüglich der Rekrutierung wurde eine bis heute nachwirkende Lösung gefunden: die Teilung in Klerus und Gläubige. Den Geistlichen wurde erlaubt, sich vom Kriegsdienst fernzuhalten und in ihrer persönlichen Lebensführung den Widerspruch zu den Gewaltfreiheitsidealen des Christentums zu reduzieren, während die Laien zum Kriegsdienst in gerechten Kriegen verpflichtet waren. Das Privileg der Freistellung von Geistlichen vom Kriegsdienst hat sich bis heute gehalten.

Ein individuelles Recht auf Kriegsdienstverweigerung entstand daraus nicht. Die Sonderstellung der Geistlichen war in erster Linie eine ständische Arbeitsteilung zum gegenseitigen Nutzen. Im Mittelalter entwickelte sich ohnehin mit der Feudalisierung ein abgeschlossener elitärer Kriegerstand, so daß sich meist mangels Zwangs zum Kriegsdienst die Frage nach dem Widerstand erübrigte.⁴ Mit der Reformation entstanden christliche Sekten wie Mennoniten und Hutterer, die nicht nur von Geistlichen, sondern von allen Gemeindemitgliedern ein vorbildliches und gewaltfreies Leben erwarteten und deshalb den Kriegsdienst strikt ablehnten. Ihr Glaube kollidierte mit dem staatlichen Rekrutierungsinteresse. Sie wurden entweder vertrieben oder schlossen mit den Staaten, in denen sie sich niederließen, Abkommen, die ihnen die Befreiung vom Kriegsdienst zusicherten. Dieses Privileg blieb bei diesen christlichen Sekten eng auf die eigene Glaubensgemeinschaft begrenzt. Ihnen ging es um den ei-

*) *Dr. Gernot Lennert, Politologe, Mainz.*

Referat bei der Fachtagung "Flüchtlinge in Europa - Schutz bei völkerrechtswidrigen Kriegen", Bonn, 27./28. Februar 1998, veranstaltet von amnesty international, Connection e.V., Friedrich-Ebert-Stiftung und Pro Asyl)

genen Lebensstil und das eigene Seelenheil, nicht um Infragestellung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung. Ein allgemeines Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung ungeachtet der religiösen Überzeugung forderten sie nicht.⁵

Gewissen und individuelle Freiheit

Die Reformation stärkte die Rolle des Individuums gegenüber religiösen und staatlichen Autoritäten. Nicht mehr die kirchliche Hierarchie war ausschlaggebend, sondern die Bibel und das eigene Gewissen, wobei die radikaleren protestantischen Strömungen die Gewissensfreiheit und demokratische Gemeindeorganisation betonten. Es lag nahe, von der religiösen individuellen Freiheit und von der Demokratie in der Gemeinde ausgehend die politische Autonomie des Individuums und die Mitbestimmung im politischen Bereich zu verlangen.

Die im Englischen Bürgerkrieg 1642-1648 entstandene frühliberale Bewegung der Levellers bemühte sich, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung mit politischer Begründung konstitutionell gegen den Staat abzusichern. Sie wollten dem Parlament, wie sie einer Petition von 1648 formulierten, die Macht nehmen, „irgendeinen Menschen zu pressen und zu zwingen, in Kriegen zu dienen, wobei es nichts gibt, was der Freiheit mehr entgegengesetzt ist“.⁶ Artikel 11 ihres Verfassungsentwurfs An Agreement of the Free People of England von 1649 sah vor, daß der Staat niemanden zu Kriegsdienst zu Wasser oder zu Land zwingen dürfe, das Gewissen jedes Einzelnen sollte „über die Gerechtigkeit der Sache, für die er sein eigenes Leben riskiert oder andere zerstören könnte“,⁷ entscheiden. Einige Levellers wandten sich auch gegen den kolonialen Unterwerfungskrieg Oliver Cromwells gegen Irland, nicht wegen der mit Krieg verbundenen Gewalt, sondern weil Freiheit und Selbstbestimmung der Iren verletzt würden.⁸

Im Unterschied zu den welt- und staatsabgewandten Sekten wirkten die Quäker, die in derselben

politisch-religiösen Subkultur wie die Levellers entstanden waren, in die Gesellschaft hinein. In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts standen die Quäker am Beginn der Friedens- und Kriegsdienstverweigerungsbewegung.

Nationalismus und Wehrpflicht

Angesichts der im 18. Jahrhundert dominierenden Söldnerheere war die Masse der Bevölkerung in Europa nur in relativ geringem Maß mit dem Problem des Kriegsdienstzwangs konfrontiert. Das änderte sich mit der Französischen Revolution. Im revolutionären Frankreich wurde 1793, zunächst nur als äußerst umstrittene und als befristete gedachte Notmaßnahme, die Wehrpflicht in moderner Form eingeführt.⁹ Waren Kriege zuvor primär Angelegenheit der Fürsten, ihrer aus logistischen und finanziellen Gründen zahlenmäßig begrenzten Heere und ihrer direkten Opfer, erklärte der im Hinblick auf den Kriegsdienstzwang totale Staat im Zeichen des Nationalismus jeden Mann nicht nur zum Bürger, sondern gleichzeitig zum Soldaten. Obwohl noch unter Napoléon Zehntausende eines Jahrgangs desertierten, bewährte sich Frankreichs neues Kriegsführungsinstrument so sehr, daß innerhalb weniger Jahre die Staaten Kontinentaleuropas gleichfalls dazu übergingen, regelmäßig Jahrgang für Jahrgang die männliche Bevölkerung zwangszurekrutieren.¹⁰ Wehrpflicht und Nationalismus stützten sich gegenseitig. Die Heere wurden gewaltig aufgebläht, die Kriege totaler.

Drei Modelle

Seitdem ließen sich drei Ansätze bezüglich des Umgangs mit dem Militärdienstzwang unterscheiden.

Den ersten nenne ich den angelsächsischen Ansatz: Militärdienstzwang ist möglich, wird allerdings grundsätzlich als schwerwiegender Eingriff in die Freiheit des Individuums betrachtet. Menschen werden zu Kriegsdiensten gezwungen, wenn es für notwendig gehalten wird. Der Zwangsdienst gilt nicht als posi-

ver Wert an sich. Im Hintergrund steht der Gedanke, daß der Staat seine Ansprüche an das Individuum rechtfertigen muß. Die Wehrpflicht wird in Kriegs- oder Ausnahmesituationen eingeführt und später wieder abgeschafft oder, wie in den USA, auf ein Minimum wie die Militärefassung reduziert.¹¹ Andere Beispiele sind Großbritannien, Irland, Kanada, Australien, Neuseeland, die englischsprachigen Staaten der Inselkaribik und Indien.

Den zweiten Ansatz nenne ich den kontinentaleuropäischen: In der Tradition der Französischen Revolution gilt Zwangsmilitärdienst als Pflicht des Staatsbürgers, auch wenn es militärisch nicht erforderlich ist. Das Militär ist Schule der Nation, das Individuum schuldet dem Staat oder der Gemeinschaft einen Dienst und soll in einer bestimmten Weise sozialisiert werden. Diese Dienstideologie gibt es in der älteren militärischen und in der jüngeren zivilen Variante. In der zivilen Variante wird zwar der Militärdienst ablehnt, aber nicht der Zwang zum Dienst. Zivile Zwangsdienste erscheinen in diesem Weltbild als etwas Nützliches und Erstrebenswertes.

Staaten mit sowohl militärisch als auch ideologisch begründeter Kriegsdienstpflicht waren die Staaten Kontinentaleuropas¹², die sozialistischen Staaten, die Staaten des Nahen Ostens und Iberoamerikas.¹³

Die dritte zu beobachtende Herangehensweise ist der Verzicht auf Zwangskräuterei, weil sie nicht notwendig ist, sei es, weil die Bevölkerungszahl so groß ist, daß dem Militär genügend Freiwillige zur Verfügung stehen, sei es, weil angesichts weit verbreiteter Armut der Militärdienst eine begehrte Verdienstmöglichkeit darstellt, sei es, weil das Militär die Domäne einer bestimmten Gruppe, z.B. einer ethnischen Gruppe ist, die überhaupt kein Interesse hat, dem Rest der Bevölkerung Zugang zu Waffen und Macht zu verschaffen. Beispiele finden sich in Afrika.

Wenn ich von den drei Ansätzen und den drei Ländergruppen spreche, möchte ich nicht behaupten, daß sich das politische Denken der angelsächsischen Länder von dem kontinentaleuro-

pas scharf trennen läßt. Es handelt sich um Idealtypen. Auch in Kontinentaleuropa gibt es Auffassungen, die staatskritischer sind, als oben dargestellt, und auch in angelsächsischen Ländern zeigt sich das aus Kontinentaleuropa bekannte kollektivistische Denken, vor allem bei nationalistischen und linken Strömungen. Abweichungen von den Modellen ergaben und ergeben sich auch in der Praxis.

Das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen wurde zunächst in den angelsächsischen Ländern und in protestantisch geprägten Ländern Europas mit mehr oder weniger Einschränkungen anerkannt, später auch in katholischen Ländern Westeuropas.

Bis vor wenigen Jahren konnte die Welt entsprechend dieser drei Ansätze relativ leicht eingeteilt werden. Das hat sich Anfang der 90er Jahre geändert. Erstens haben eine Reihe von Staaten seitdem die Wehrpflicht abgeschafft, ihre Durchführung ausgesetzt oder dergleichen eingeleitet: Belgien, die Niederlande, Südafrika, Argentinien, Honduras und Thailand, in absehbarer Zeit auch Spanien, eventuell auch Österreich. Nachdem in Frankreich, dem Mutterland der Wehrpflicht, überraschend das Ende des Militärdienstzwangs verkündet wurde, hat sich die Diskussion in Deutschland intensiviert. Es zeigen sich dabei in Westeuropa zwei Tendenzen bezüglich der Abschaffung der Militärdienstpflicht: einerseits ersatzlose Abschaffung oder Aussetzung wie in den Niederlanden und in Belgien nach britischem Vorbild, andererseits die Absicht, möglichst viele Dienstpflichtigen beizubehalten - wenn nicht militärische, dann wenigstens zivile - wie in Frankreich und Spanien und wie in der Debatte in Deutschland. Zweitens wird das Recht auf Militärdienstverweigerung in Osteuropa, Lateinamerika und mit der Türkei auch erstmals in einem islamisch geprägten Land eingefordert und zunehmend anerkannt, allerdings oft mit erheblichen Einschränkungen. Typisch für eine restriktive Gesetzgebung ist, daß gerade in Kriegszeiten die Kriegsdienstverweigerung nicht erlaubt wird, wie z.B. in Polen und in der

Slowakei.¹⁴ Auch in Westdeutschland konnte man vor etwa 20 Jahren noch oft gerade von Bundeswehrangehörigen die privat geäußerte Auffassung hören, daß im Falle eines Krieges das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht respektiert würde.

Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht?

Aus der Sicht des Individuums hat die kurz skizzierte jüngste Entwicklung wenig grundsätzlichen Fortschritt in Richtung auf Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht gebracht.

Die Abschaffung oder Aussetzung der Wehrpflicht in den 90er Jahren erfolgte aufgrund pragmatischer Erwägungen. Die meisten Argumente, die in der deutschen Diskussion zugunsten einer Abschaffung der Wehrpflicht genannt werden, beziehen sich nicht auf das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung. Im Vordergrund stehen Nützlichkeits Erwägungen. Zwar wird im Vergleich zu früher der Aspekt der Freiheitseinschränkung durch Wehrpflicht häufiger genannt, hier ist eine Annäherung an das individualistischere angelsächsische Denken und ein Wertewandel zu erkennen, aber es dominieren volkswirtschaftliche, finanzielle, militärstrategische oder gesellschaftspolitische Argumente. Gefragt wird, was Staat, Militär und Gesellschaft, nicht was dem Individuum nützt.

Aber auch die traditionelle Rechtfertigung der Kriegsdienstverweigerung steht der Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung als Menschenrecht im Weg. Gewöhnlich wird das Recht auf Kriegsdienstverweigerung von der Gewissensfreiheit abgeleitet. Infolge dessen dürfen nur Menschen, die sich auf Gewissensgründe berufen, den Kriegsdienst verweigern. Egal wie liberal die entsprechende Gewissensprüfung gehandhabt wird, wird damit das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als Ausnahmerecht für Menschen mit einer bestimmten Motivation begriffen, nicht als Menschenrecht für alle. Da Motivation und Gewissen nicht überprüfbar sind, liegt es nahe, auf

dieser Ebene dem Individuum die Inanspruchnahme des Rechts abzusprechen. Hinzu kommt, daß staatlicherseits definiert wird, was aner kennenswerte Gewissensgründe sind. Die Wahrnehmung eines Menschenrechts auf Menschen mit einer bestimmten Motivation einzugrenzen, ist ein Widerspruch in sich.

Hier wirkt der historische Hintergrund der Militärdienstverweigerungsgesetzgebung fort. Der Staat hatte anerkannt, daß es Christen gibt, die aufgrund ihrer Überzeugung und ihrer Leidenschaft für den Militärdienst ungeeignet sind, so daß im beiderseitigen Interesse ein Kompromiß sinnvoll war. Das ursprünglich für christliche Sektierer gedachte Ausnahmerecht wurde graduell auf weitere Personengruppen erweitert. Um in der Bundesrepublik Deutschland als Militärdienstverweigerer anerkannt zu werden, muß ein Antragsteller tendenziell dem Bild des christlichen Gewaltfreien entsprechen, der aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur nicht töten kann und deshalb fürs Militär unbrauchbar ist. Nicht anerkannt wird derjenige, der aufgrund rationaler Abwägung seiner und anderer Menschen Interessen und unter Berufung auf seine Rechte als Individuum keinen Kriegsdienst leisten will.

Die Rekrutierung für den Kriegsdienst ist oft gleichbedeutend mit einem Todesurteil, nicht nur im Kriegsfall, von der Freiheitsberaubung und der Aufhebung anderer Grundrechte einmal ganz abgesehen. Zwangsrekrutierte werden gegen ihren Willen zu Kombattanten gemacht und können im Krieg vom gegnerischen Militär legal getötet, verstümmelt oder gefangen genommen werden, wobei in Armeen wie der russischen und türkischen Tötung und grausame Mißhandlungen häufig auch von den „eigenen“ Streitkräften ausgehen. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit wird durch die Zwangsrekrutierung aufgehoben. Ginge man davon aus, daß jeder Mensch ein Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit hat, müßte Zwangsrekrutierung zum Kriegsdienst verboten sein, erst recht in einer Zeit, in der die Todesstrafe

zunehmend verworfen wird. Internationale Menschenrechtsabkommen geben jedoch dem staatlichen Rekrutierungsanspruch Vorrang, wenn zwar Sklaverei und Zwangsarbeit untersagt werden, Dienstleistungen militärischen Charakters oder Ersatzdienste für Verweigerer aus Gewissensgründen ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen werden.¹⁵ Die Betroffenen werden darüber hinaus genötigt, ihr individuelles Recht auf Freiheit und Leben gegenüber dem staatlichen Rekrutierungsanspruch mit einer partiell

unsachgemäßen altruistischen Argumentation zu rechtfertigen, was ihre Position entscheidend schwächt. Außerdem sollte nicht unbeachtet bleiben, daß die Gewissensprüfung selbst einen Eingriff in Persönlichkeitsrechte darstellt, der in nicht-militärischen Zusammenhängen im Hinblick auf Datenschutz und Schutz von Menschenwürde und Intimsphäre kaum akzeptiert würde. Solange die Kriegsdienstverweigerung ausschließlich aus der Gewissensfreiheit abgeleitet wird, wird

der staatliche Rekrutierungsanspruch nicht grundsätzlich in Frage gestellt und das Recht auf Kriegsdienstverweigerung muß zwangsläufig ein von fremder, staatlicher, ja sogar militärischer Gnade abhängiges Ausnahmerecht bleiben. ■

1 Ich benutze das Wort Wehrpflicht, obwohl ich mir bewußt bin, daß es sich dabei um einen in doppelter Weise fragwürdigen Begriff handelt: In Bezug auf das zwischenstaatliche Verhältnis wird suggeriert, daß die Kriegsdienstleistung der Verteidigung diene. Tatsächlich ist es aber so, daß mit Hilfe der Wehrpflicht und mit Wehrdienstleistenden schon viele Angriffskriege geführt wurden. Im Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Staat ist der Begriff ebenfalls irreführend: Gerade diejenigen, die sich am wenigsten gegen Zwangsrekrutierung zur Wehr setzen, leisten Wehrdienst. Die Begriffsbildung „Wehrdienst“ und „Wehrpflicht“ ist übrigens eine deutsch-skandinavische Besonderheit. Im Englischen und Französischen spricht man von „conscription“ oder „national service/service nationale“, im Niederländischen schlicht von „dienstplicht“, im Russischen ganz offen „voinskaja objazannost“, also Kriegspflicht.

2 Sie konnten in höchste Ämter aufsteigen und sogar eigene Staaten begründen, wie 1206 das Sultanat Delhi und 1250 das Mamlukenreich in Ägypten. Auch die Janitscharen im Osmanischen Reich, die aus der unterworfenen nicht-muslimischen Bevölkerung zwangsrekrutiert wurden, stehen in dieser Tradition.

3 Während für Tötungshandlungen im gerechten Krieg noch Buße geleistet werden mußte, ging die katholische Kirche mit dem Konzept des bellum Deo auctore, des von Gott gewollten Kriegs, wie er mit den Kreuzzügen von der Kirche selbst organisiert wurde, noch einen Schritt weiter; in einem solchen Krieg zu kämpfen, war für das Seelenheil sogar förderlich. Zur Geschichte der Kriegsdienstverweigerung vgl. Guido Grünewald: Geschichte der Kriegsdienstverweigerung.

(DFG-VK Hg.), Essen 1979, zu den Kreuzzügen vgl. z.B. Carl Erdmann: Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens. Stuttgart 1935, Neudruck 1974; Alfons Becker: Deus vult. Urbans II. Kreuzzug. In: Alfons Becker: Papst Urban II (1088-1099). Band 2: Der Papst, die griechische Christenheit und der Kreuzzug. Stuttgart 1988 S. 272-459; Ernst-Dieter Hehl: Kirche und Krieg im 12. Jahrhundert. Stuttgart 1980.

4 Vgl. Christoph Rosenthal: Die Allgemeine Wehrpflicht. Witten o.J. <ca.1988> S. 3.

5 Vgl.: Wolfgang Zucht: Widerstand bis zum Äußersten leisten... In: Widerstand gegen die Wehrpflicht. (Gruppe Kollektiver Gewaltfreier Widerstand Hg.) Kassel/Korntal 1982 S.7-16, hier S. 7f.

6 Petition vom 11.9.1648, in: Leveller Manifestoes of the Puritan Revolution. (Don M. Wolfe Hg.) New York u.a. 1944 S.287, und in: Freedom in Arms. A Selection of Leveller Writings. (A. L. Morton Hg.) Ost-Berlin 1975 S.190.

7 datiert auf den 1. Mai 1649, Freedom in Arms S.271f.

8 Zu den Levellers vgl.: Gernot Lennert: Die Diggers. Grafenau 1987 S. 17-23, besonders S. 127f.

9 Vgl.: Rosenthal: Allgemeine Wehrpflicht S. 8-11; Detlef Bald: Sechs Legenden über Wehrpflicht und Demokratie. In: Blätter für deutsche und internationale Politik Jg. 42 (1997) S.731-741.

10 Vgl. ebd.; Isser Woloch: Napoleonic Conscription: State Power and Civil Society. In: Past and Present Nr. 111 (Mai 1986) S.101-129; Alexander Grab: Army, State and Society: Conscription and Desertion in Napoleonic Italy (1802-1814). In: The Journal of Modern History Jg. 67 (1995) S. 25-54.

11 Vgl. z.B. George Q. Flynn: Conscrip-

tion and Equity in Western Democracies. In: Journal of Contemporary History Jg. 33 (1998) Heft 1 S. 5-20.

12 Außer einigen Zwergstaaten oder Territorien mit Sonderstatus (West-Berlin, Åland).

13 Zur Geschichte des Kriegsdienstzwangs immer noch lesenswert: Conscription. A world survey. Compulsory military service and resistance to it. (Devi Prasad/ Tony Smythe Hg.) War Resisters' International, London 1968. Aktuellere Übersicht: Refusing to bear arms. A world survey of conscription and conscientious objection to military service. Part 1: Europe. War Resisters' International, London 1997.

14 Refusing to bear arms. Part 1: Europe. S. 67, 75.

15 Vgl. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarats, Artikel 4,3b; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 8,3,c,II.

„Da ist noch Musik drin“

Völkerrechtswidrige Kriege und Flüchtlingsstatus von Kriegsdienstverweigerern

Reinhard Marx*

Meine Damen und Herren, das heutige Thema sind die juristischen Fragen, die sich in Asylverfahren Asylsuchender stellen, die ihren Antrag vorrangig auf eine vor ihrer Flucht ausgeführte Kriegsdienstverweigerung stützen.

Vorbemerkungen

Bevor man in die unmittelbare rechtliche Problematik einsteigt, sind zunächst einige prozessuale Probleme zu erörtern, die sich in der Praxis sowohl für Richter wie auch für Anwälte stellen: an erster Stelle steht da die Frage nach der Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden. Stimmt es, daß jemand Soldat war und desertiert ist? Wann ist er desertiert? In welcher Einheit war er? Wo wurde die Einheit eingesetzt? Wann ist er geflohen? An der fehlenden Glaubwürdigkeit kann der Fall schon scheitern.

Die zweite Frage betrifft die allgemeine Situation im Herkunftsstaat des Asylsuchenden. Wie werden dort Kriegsdienstverweigerer behandelt? Wie ist die Strafpraxis? Wie ist der Vollzug? Wie sind die Umstände der Flucht im konkreten Einzelfall gelagert? Auch diese Fragen müssen in der Beratung zunächst geklärt werden, bevor man überhaupt zu der Frage kommt, welche tatsächlichen Umstände in den Vordergrund gestellt werden sollen. Was immer im Auge zu behalten ist, ist die Frage der Haftbedingungen, unabhängig davon, ob jemand wegen seiner Desertion als asylberechtigt anerkannt wird. Es kann sein, daß die Haftbedingungen im Herkunftsstaat des Asylsuchenden in einer Weise gestaltet sind, daß sich eine Relevanz nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention stellt.

Die Haftbedingungen insbesondere in der Russischen Föderation sind mit dieser Norm unvereinbar, so daß dieser Aspekt stets mit behandelt werden sollte. Gesetzlich ist das in Deutschland über den § 53 Abs. 4 des Ausländergesetzes geregelt, wonach die Behörden und Gerichte verpflichtet sind, dem Rechnung zu tragen.

Pech hat der Betreffende, wenn er aus einem Staat kommt, in dem es keine zentralen staatlichen Strukturen mehr gibt. Dann erhält er kein Asyl und keinen Flüchtlingsstatus. Es entfällt auch der Schutz nach Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil das Bundesverwaltungsgericht in bewußter Abweichung von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte auch für den Schutz nach Artikel 3 staatliche Verfolgung voraussetzt. Allenfalls ist eine Duldung nach § 53 Abs. 6 Ausländergesetz wegen „einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ möglich. Beispiele für Staaten, in denen es keine zentralstaatlichen Strukturen mehr gibt, sind Afghanistan oder Somalia. In diesen Fällen wird der individuelle Konflikt eines Asylsuchenden im Asylverfahren überhaupt nicht berücksichtigt.

Rechtsprechung in Deutschland

Die Rechtsprechung geht davon aus, daß Artikel 1A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention¹ und der Asylstatus nach Artikel 16a Grundgesetz übereinstimmen. Das ist zumindest die Auffassung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichtes, der die verbindlichen Kriterien für die fachgerichtliche Asylrechtsprechung entwickelt. Das heißt also, alles, was im Asylverfahren nach Artikel 16a Grundgesetz vorgebracht und bewertet wird, wird so auch im Rahmen des § 51 Ausländergesetzes, der sich auf den Artikel 1A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention bezieht, bewertet. Aus dem Blickwinkel dieser gefestigten Rechtsprechung gibt es dennoch verschiedene Ansatzpunkte, unter denen man den Antrag eines Asylsuchenden möglicherweise - wenn auch nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen - erfolgreich durch die Instanzen bekommen kann.

Ein Ansatzpunkt ist der sogenannte Politmalus, also die Frage, ob in der Art der Behandlung des Kriegs- oder Wehrdienstverweigerers ein Aspekt zum Ausdruck kommt, der darauf hindeutet, daß hier nicht die Kriegsdienstverweigerung bestraft und getroffen werden soll, sondern z.B. eine abweichende politische Überzeugung oder die ethnische Herkunft. Grundlage hierfür ist die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie sie in einer Entscheidung im Juli 1989² entwickelt worden ist. Bei der Frage des Schutzes für Kriegsdienstverweigerer im Asylrecht geht es wie bei allen asylrechtlichen Fragen darum, nach welchen Kriterien Asylrecht zu gewähren ist. Die Rechtsprechung knüpft an die sogenannten asylerheblichen Merkmale an, wie sie z.B. die Genfer Flüchtlingskonvention in Artikel 1A Nr. 2 definiert. Nach unserer Rechtsprechung geht es darum, daß kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die *allein* in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundeinstellung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen.

*) **Reinhard Marx, Rechtsanwalt, Frankfurt:**

Referat zu „Völkerrechtswidrige Kriege und Flüchtlingsstatus von Kriegsdienstverweigerern“ auf der Fachtagung von Connection e.V., Pro Asyl, amnesty international und der Friedrich-Ebert-Stiftung „Flüchtlinge in Europa - Wie steht es um den Schutz von Verweigerern völkerrechtswidriger Kriege?“, 27. und 28. Februar 1998 in Bonn

Ähnlich wie die Genfer Flüchtlingskonvention geht es also um Diskriminierungsverbote wie die politische Überzeugung, religiöse Grundentscheidung und andere asylrelevante Merkmale. Diese müssen aber allein ausschlaggebend für die Verfolgung sein³. Nach dem Bundesverwaltungsgericht ist die Bestrafung eines Kriegsdienstverweigerers grundsätzlich Behandlung kriminellen Unrechts. Unter Berücksichtigung der allgemeinen politischen Verhältnisse im Herkunftsstaat und der konkreten Umstände des Einzelfalles ist darüberhinaus zu beurteilen, ob mit der Art der Bestrafung *mehr* als nur das kriminelle Unrecht geahndet, ob jemand also wegen seiner politischen Überzeugung oder seiner religiösen Grundentscheidung getroffen werden soll. Dafür kann man keine Kriterien entwickeln und Sie finden auch in der Rechtsprechung keinerlei Rechtssicherheit, so daß Sie auf der Grundlage eines Falles sagen könnten, daß der nächste genauso entschieden wird. Da ist der Spielraum sehr groß.

Ich will noch eine Entscheidung vom März 1992 vorstellen, die deutlich macht, wie das in der Rechtsprechung gesehen wird. Dort ging es um einen irakischen Kriegsdienstverweigerer. Da hat das Bundesverwaltungsgericht die Frage untersuchen müssen, ob die Todesstrafe, also die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß ein Kriegs- und Wehrdienstverweigerer mit der Todesstrafe rechnen muß, asylrelevant ist. Generell ist die Todesstrafe nach der Rechtsprechung kein Asylgrund; sie ist es nur, wenn in der Art und Weise der Anwendung der Todesstrafe ein sogenannter Politmalus zum Ausdruck kommt. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Frage auseinandergesetzt und festgestellt:

„Staatliche Strafmaßnahmen gegen Wehrdienstentziehung sind nur dann asylrelevant, wenn sie nicht nur der Ahndung eines Verstoßes gegen eine staatsbürgerliche Pflicht gelten, sondern die Wehrpflichtigen darüber hinaus auch wegen asylrelevanter Merkmale treffen sollen. Dabei müssen besondere Umstände hinzutreten. (...) Dies gilt auch dann, wenn die Wehrdienstver-

*weigerung mit der Todesstrafe geahndet wird. Denn allein der Umstand, daß einem Ausländer in seinem Heimatstaat wegen Wehrdienstverweigerung die Todesstrafe droht, vermag eine politische Verfolgung nicht zu begründen. In eine politische Verfolgung schlagen diese Maßnahmen vielmehr erst dann um, wenn sie zielgerichtet gegenüber bestimmten Personen eingesetzt werden.“*⁴ Das Bundesverwaltungsgericht hat die Schlußfolgerung gezogen, daß die Strafnorm, mit der der Betreffende rechnen mußte, eine politische

der Rechtsprechung auf die objektiven Umstände und nicht auf die subjektive Furcht vor Verfolgung und die dem zugrunde liegenden subjektiven Verhältnisse ankommt. Das war früher, in den sechziger Jahren, anders. Seinerzeit hat das Bundesverwaltungsgericht die Flüchtlingskonvention angewendet und am Beispiel von Nazarenern aus Jugoslawien danach differenziert, ob jemand einen ernsthaften religiösen Gewissenskonflikt geltend machen konnte, der es ihm untersagte, am Kriegsdienst teilzunehmen.⁵ Die Rechtsprechung hat sich aber

Zum Weiterlesen:

Handbuch zum Asyl- und Flüchtlingsrecht, § 64 und § 79 Rdn. 116-124, Loseblattsammlung, Luchterhand Verlag

The Criteria of Determining Refugee Status in the Federal Republic of Germany, in: International Journal of Refugee Law 1992, S. 151

Auf dem Weg zum permanenten Internationalen Straftribunal?; in: Kritische Justiz 1994, 358

Völkerrechtsrechtliche Abschiebungshindernisse für Flüchtlinge, in: Klaus Barwig u.a. (Hrsg.): Ausweisung im demokratischen Rechtsstaat, Baden-Baden 1996, S. 273

Strafnorm deswegen ist, weil sie auch gegen die politische Opposition eingesetzt wird. Das war schließlich ein Indiz dafür, daß hier der irakische Staat nicht eine staatsbürgerliche Pflicht durchsetzen will, wenn er Kriegsdienstverweigerer bestraft, sondern eine zusätzliche Bestrafung erfolgt. Er will damit in Wirklichkeit die abweichende politische Gesinnung treffen. Das war eine Entscheidung zum Irak ein Jahr nach Ende des zweiten Golfkrieges. Der Politmalus ist bei anderen Ländern schon viel schwieriger nachzuweisen.

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen

Ein Gesichtspunkt, unter dem der Asylantrag eines Deserteurs bei uns nicht beurteilt wird, ist der echte Gewissenskonflikt. Wenn jemand vorträgt, daß er aus einem individuellen ernsthaften Gewissenskonflikt den Kriegsdienst verweigert hat, wird dies nicht berücksichtigt, weil es nach

seit 1977 von der Flüchtlingskonvention gelöst, obwohl andererseits gesagt wird, daß Artikel 1A der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 16a des Grundgesetzes einander entsprechen. Es kommt danach eben nicht auf subjektive Motivationen, subjektive individuelle Konflikte an, sondern allein auf objektive Umstände. Akzeptiert wird der sogenannte Politmalus, aber nicht die Behauptung, daß jemand verweigert, weil er sich einem Pflichtenkonflikt ausgesetzt sieht. Die Rechtsprechung geht immer noch davon aus, daß es das originäre Recht eines jeden Staates ist, seine Staatsordnung zu verteidigen, so daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes nicht unmittelbar im Asylrecht Anwendung findet. Nun kann man aber auch untersuchen, ob diese Rechtsprechung so glatt praktiziert werden kann. Im Asylverfahren geht es um sogenannte asylrechtlich geschützte Rechtsgüter. Das Anknüpfen an asylrelevante Merkmale ist im

Grunde genommen ein anderer Ausdruck dafür, was das Asylrecht eigentlich schützen soll. Auch bei der Frage der Verfolgung wegen politischer Überzeugung ist ja die Sanktionierung der Meinungsfreiheit oder Versammlungsfreiheit durch den Verfolgerstaat der eigentliche Anknüpfungspunkt. Das geschützte Rechtsgut sind die politischen Rechte, die auch nicht schrankenlos gelten. Die Rechtsprechung muß zwischen allgemeinen staatlichen Interessen und dem Recht des Einzelnen, seine politischen Rechte auszuüben, abwägen. Man hat sich dazu durchgerungen, daß dies anhand der politischen Strafnorm vor allem bei der Form der Strafverfolgung beurteilt wird. Wenn also der Staat mit Hilfe politischen Strafrechts verfolgt, gibt es eine Regelvermutung, daß er die politisch abweichende Gesinnung des Regimegegners treffen will. Es gibt demnach keinen absoluten Schutz dieser Freiheitsrechte. Im Asylrecht wird durchaus berücksichtigt, daß es staatliche Belange gibt, die man den Asylsuchenden unter Umständen entgegenhalten kann.

Das ist beim Recht auf Kriegsdienstverweigerung auch nicht anders. Das Problem bestand bislang darin, daß dieses Recht keine allgemeine Anerkennung gefunden hatte und es daher für die Gerichte schwierig war, das Kriegsdienstverweigerungsrecht zum Ausgangspunkt zu nehmen, um dann danach abzuwägen, was der Staat darf und was er nicht darf. Bislang wurde stattdessen argumentiert, daß der Staat das Recht auf originäre Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen hat. Der Kriegsdienstverweigerer müßte schon besondere Umstände vortragen, wenn er dieses Recht im Einzelfall in Frage stellen wollte. Wenn ich aber ein geschütztes Rechtsgut habe, hat der Einzelne eine subjektive Rechtsposition, auf die er sich bei seiner Verteidigungsstrategie gegen den staatlichen Selbstbehauptungswillen stützen kann. Die Folge davon ist, daß der Staat in Begründungszwang gerät. Dies ist auch für die Rechtsprechung relevant. Nach meiner Auffassung hat sich insbesondere

durch die im April 1991 gefaßte Resolution 688 des Sicherheitsrates zum Irak und zu den Schutz-zonen etwas geändert. Damit wurde nämlich das Recht des Staates, daß sich niemand in seine innerstaatlichen Verhältnisse einmischen darf, in Frage gestellt. Die innerstaatlichen Verhältnisse sind nun nicht mehr ausschließlich eine interne Domäne, die nach außen vollständig geschützt wäre. Internationale Normen usw. stellen dem eine Meßlatte gegenüber, die dem Staat entgegengehalten werden kann. Damit muß sich auch das staatliche Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta an den allgemein anerkannten Menschenrechten messen lassen. Zudem hat der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen, der den Pakt über bürgerliche und politische Rechte überwacht und dazu eine Rechtsprechung entwickelt hat, in seiner allgemeinen Bemerkung zu Artikel 18 das Recht auf Kriegsdienstverweigerung als ein Recht anerkannt, das im Grunde genommen allgemein anerkannt ist und die Staaten zu beachten haben.⁶ Entsprechende Empfehlungen hat auch die Parlamentarische Versammlung des Europarates getroffen. Im Internationalen Recht tut sich also einiges, so daß man nicht mehr so glatt argumentieren kann, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung sei im Völkerrecht weder universell noch regional anerkannt.

Verweigerung völkerrechtswidriger Handlungen

Bei der Frage völkerrechtswidriger Kriege muß differenziert werden: Die Diskussion bleibt hier bislang ausschließlich auf die Frage des völkerrechtswidrigen Aggressionskrieges (Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta) fixiert. Dann könnten sich etwa Deserteure aus Tschetschenien, kurdische Deserteure aus der Türkei oder albanische Verweigerer aus der Bundesrepublik Jugoslawien nicht auf das Völkerrecht berufen, weil die internationale Gemeinschaft diese Konflikte als interne bewertet. Der Aggressionskrieg beleuchtet jedoch nur einen Aspekt eines vielschichtigen Themas. Vielmehr

sind auch im bewaffneten internen Konflikt völkerrechtliche Straftatbestände zu beachten. Hier geht es nicht um die Frage des *Ob*, das heißt, ob der Krieg als solcher rechtlich unzulässig ist, sondern um die Frage des *Wie*, also darum, ob die Bürgerkriegsgegner völkerrechtlich verbotene Methoden anwenden oder Handlungen begehen und der Deserteur seine Verweigerung auf diese Umstände stützt. Auch die ad hoc-Tribunale zu Ex-Jugoslawien und Ruanda, also das Völkerstrafrecht, knüpft explizit an diese Rechtsmaterie an. Wenn jemand an einem Kriegsdienst teilnehmen soll, der ihn dazu verpflichtet, völkerrechtswidrige Delikte zu begehen und er seine Verweigerung damit begründet, kann man ihm nicht zumuten, diesen Einsatz weiterhin wahrzunehmen; denn er macht sich damit strafbar und würde sich unter Umständen vor einem internationalen Tribunal verantworten müssen. Die Entwicklung deutet im übrigen darauf hin, daß es bald ein ständiges Tribunal geben wird. Dies kann nach meinem Dafürhalten auch auf die innerstaatliche Praxis des Asylrechts Auswirkungen haben, z.B. dann, wenn jemand, der einen ernsthaften Gewissenskonflikt hat, darlegen kann, daß er in einer Armee dienen soll, die zur innerstaatlichen Repression im Bürgerkrieg eingesetzt wird und es dabei zu Verbrechen gegen humanitäres Völkerrecht, zu Folterungen und ähnlichen völkerrechtlichen Delikten kommt. Das sind also Tatbestände, die nach dem Völkerrecht verboten sind. Wenn jemand einen ernsthaften Gewissenskonflikt unter Hinweis auf derartige Umstände darlegen und begründen kann, gerät der Staat unter Begründungszwang. D.h., auch die Bundesrepublik Deutschland steht unter Begründungszwang, wenn sie dem Asylsuchenden vorhält, daß sein Staat zunächst das Recht auf originäre Selbstverteidigung habe. Der Betreffende kann sich also durchaus auf das Völkerrecht berufen und es muß ihm widerlegt werden können, daß seine Furcht unbegründet ist. Es gibt dazu von der Menschenrechtskommission des Europarates eine Entscheidung, die sich

gegen Schweden gerichtet hatte: Ein Afrikaner hatte vorgetragen, er habe Kriegsdienst leisten und dabei auf Flüchtlingslager schießen müssen. Er habe es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren können, daß er an solch einem Einsatz teilnehmen sollte. Dennoch hatte er in Schweden keinen Schutz erhalten. Die schwedische Regierung hat den subjektiven Konflikt des Verweigerers nicht als legitimes Interesse anerkannt und ihm deshalb auch keinen Abschiebeschutz nach Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährt. Die Kommission hat die Beschwerde zugelassen⁷. Eine Entscheidung des Gerichtshofes hierzu ist bislang nicht bekannt geworden.

Zur Umsetzung vor den Verwaltungsgerichten

Mit den vorgestellten Argumenten stößt man vor Gericht bislang auf Unverständnis, weil die oben dargelegten dogmatischen Kriterien so fest in den Köpfen verwurzelt sind. Wie kann man das, was ich jetzt vorgetragen habe, praktisch fruchtbar machen? Das ist das Problem. Ich meine, daß dies möglich ist. Zum einen, indem man darauf hinweist, daß auch

die anderen Rechtsgüter nicht absolut geschützt sind und es immer um die Frage der Abwägung zwischen dem Recht auf politische Meinungsfreiheit und dem Recht des Staates geht, seine Staatsordnung zu schützen. Das ist beim Recht auf Kriegsdienstverweigerung auch nicht anders. Auch hier muß man fragen: wie ist der Gewissenskonflikt motiviert? Und einem Staat, der nicht berücksichtigt, daß der Betreffende an dem Krieg nicht teilnehmen will, weil es zu Völkerrechtsverbrechen kommt, kann man unterstellen, daß er im Grunde genommen denjenigen, der den Krieg ablehnt, als Regimefeind betrachtet. Da haben wir die Brücke zur asylrechtlichen Dogmatik, nämlich der vermuteten abweichenden politischen Überzeugung. Das wäre ein Ansatzpunkt. Zum anderen kann dargestellt werden, daß ein Staat, der bestehendes Völkerrecht in krasser Weise verletzt, auch mit seinen Maßnahmen objektiv den Betreffenden in einer Art und Weise behandeln wird, daß eine Regelvermutung dafür spricht, er werde denjenigen, der den Kriegsdienst nicht leisten will, als Regimefeind ansehen. Es ist leider nicht so, daß einfach gesagt werden kann, ich habe

hier einen Kriegsdienstverweigerer, der Konflikt ist klar, er ist auch glaubwürdig, er muß daher als asylberechtigt oder als Flüchtling anerkannt werden. Es kommt vielmehr noch eine ganze Begriffsapparatur hinzu sowie eine Analyse der Rechts- und der Verfolgungspraxis des betreffenden Staates, damit ein derartiger Fall auch erfolgreich abgeschlossen werden kann. Dies gelingt nur sehr wenigen. ■

1 siehe Seite 54

2 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 10.7.1998; 2 BvR 502, 1000, 961/86; BVerfG E 80, 315 (333)

3 BVerfG E 80, 315 (333)

4 Bundesverwaltungsgericht, NVwZ 1993, 193 (194)

5 Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.2.1963; BVerwG I C 92.61; in: Marx: AsylR 3, S. 1605; so auch BVerwG, DVBl. 1963, 146 = NJW 1962, 2267. 1977 hatte der Bundesgerichtshof die Auslieferung eines Wehrdienstverweigerers für unzulässig erklärt, weil dieser sich auf einen echten Gewissenskonflikt berufen konnte; BGH, Beschluß vom 24.5.1977 - BGHSt 29, 191 = NJW 1977, 1599

6 siehe Seite 55

7 Antragsnr. 22408/93 vom 7.3.94

8 BVerwG E 69, 320 (322)



Connection e.V.

Materialien

Periodika

Rundbrief "KDV im Krieg" mit Interviews, Dokumenten zur antimilitaristischen Arbeit, zu Rekrutierung, Verweigerung, Flucht, Asyl. Schwerpunkte: 2/97: Kosovo; 3/97: Rußland; 6/97: Türkei; 1/98: Bundesrepublik Jugoslawien; 2/98: Kosovo. Erscheint 6mal im Jahr.

KIRIK TÜFEK (Das Zerbrochene Gewehr). Rundbrief der türkisch/ kurdisch-antimilitaristischen Bewegung. 10 Ausgaben pro Jahr in deutscher Sprache.

Aktionsmaterialien

Plakate Kriegsdienstverweigerer aus über 40 Kriegen brauchen Asyl, Veranstaltungsankündigung möglich, dreifarbig A 2.

Postkarten Kriegsdienstverweigerer aus über 40 Kriegen brauchen Asyl, dreifarbig.

Bestellungen an: Connection e.V.,
Gerberstr. 5, 63065 Offenbach,
Tel.: 069-8237 5534, Fax: 069-8237 5535

Wann wird ein Deserteur zum Flüchtling?

*Stefan Telöken**

Im internationalen Flüchtlingsrecht gelten Deserteure und Kriegsdienstverweigerer als Sonderfall. Dies mag auf den ersten Blick überraschen. Denn ein nicht geringer Anteil der männlichen Asylsuchenden in Westeuropa nennt als wesentliches Flucht-Motiv eine bevorstehende oder erfolgte Zwangsrekrutierung zum Militärdienst und die damit verbundene Teilnahme an bewaffneten Auseinandersetzungen innerhalb oder außerhalb des Heimatlandes.

Doch reicht diese Begründung aus, um einen Anspruch auf den Flüchtlingsstatus rechtfertigen zu können? Eine erste grundlegende Antwort bietet die Genfer Flüchtlingskonvention. Nach diesem Abkommen verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten Personen als Flüchtlinge anzuerkennen, die ihr Heimatland aus wohl begründeter Furcht vor national, religiös, ethnisch, politisch motivierter Verfolgung oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verlassen mußten.

Wer einen Asylantrag lediglich allgemein damit begründet, nicht den Militärdienst in seinem Heimatland antreten zu wollen, hat damit so gut wie keine Chance, in irgend einem Land als Flüchtling anerkannt zu werden. Die Furcht, wegen Desertion bestraft zu werden oder weil man sich geweigert hat, einer Einberufung Folge zu leisten, stellen für sich im allgemeinen keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der Konvention dar.

Anders sieht es jedoch aus, wenn der Militärdienst mit Blick auf die in der Konvention genannten Verfolgungsgründe für bestimmte Gruppen diskriminierend wirkt. Dies gilt z.B. dann, wenn nur Mitglieder bestimmter religiöser oder ethnischer Minderheiten zum Militärdienst bzw. zu besonders gefährlichen militärischen Einsätzen herangezogen werden. Auch greift der Schutz des Genfer Abkommens, wenn den Betroffenen bei Verweigerung des Militärdienstes aufgrund ihrer Volkszugehörigkeit, Religion oder politischen Überzeugung eine unverhältnismäßig schwere Strafe droht. Dies ist bereits seit langem auch von der deutschen Asylrechtsprechung anerkannt. Ob

andere echte Gewissensgründe ein asylrelevanter Faktor sein können, hängt hingegen maßgeblich von der Frage ab, inwieweit in dem jeweiligen Heimatland des Asylsuchenden Alternativen, z.B. durch Ableistung eines Zivildienstes, effektiv vorhanden sind. So kann die Verweigerung des Militärdienstes aus religiöser Überzeugung - glaubwürdig dargestellt - zur Anerkennung als Flüchtling führen.

Darüber hinaus gibt es nach Auffassung von UNHCR auch andere Konstellationen, wo Desertion und Kriegsdienstverweigerung einen berechtigten Anspruch auf Asyl bilden können. Im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention als schutzbedürftig sieht UNHCR jene Asylsuchende an, die sich einem Militärdienst entziehen, um nicht an Kriegshandlungen teilnehmen zu müssen, die den „Grundregeln menschlichen Verhaltens“ widersprechen. Diese Position wird nicht nur im „UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft“ vertreten, sondern findet sich auch in einem sog. gemeinsamen Standpunkt der EU-Mitgliedsstaaten zur Interpretation des Flüchtlingsbegriffes in Art. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention, der im November 1995 veröffentlicht wurde.

Dort heißt es ausdrücklich, Kriegsdienstverweigerung, Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls oder Fahnenflucht sollten dann zur Anerkennung als Flüchtling führen, wenn ansonsten die Ableistung der Wehrpflicht für die Betroffenen bedeuten würde, an Handlungen teilzunehmen, die unter die sog. Ausschlußklauseln der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. Explizit gemeint sind damit Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Maßnahmen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Freilich: Die Praxis zeigt, daß auch dieses politisch bedeutsame Signal sich im konkreten Fall - wenn überhaupt - nur sehr mühsam durchsetzen läßt. Denn letzten Endes bleibt es nationalen Gerichten überlassen, die Grundregeln menschlichen Verhaltens im Kontext des Asylrechts zu defi-

**) Stefan Telöken, UNHCR, Bonn:
Wann wird ein Deserteur zum Flüchtling?;
aus: European Peace Congress Osnabrück '98,
Congress-Newsletter Nr. 2, Juni 1997*

nieren. Klarheit sollte zumindest dann bestehen, wenn die internationale Staatengemeinschaft Kriegshandlungen eindeutig als völkerrechtswidrig verurteilt hat. UNHCR hat in den vergangenen Jahren mehrmals dazu aufgerufen, Fahnenflüchtige und Kriegsdienstverweigerer unabhängig von anderen Gründen unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention zu stellen. Zwei Beispiele: Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Serbien-Montenegro, die sich zwischen Mai 1991 und Mitte 1992 dem Dienst in der jugoslawischen Bundesarmee entzogen hatten, weil sie sich nicht an Kriegshandlungen auf kroatischem Gebiet beteiligen wollten; armenische Asylbewerber, die sich einer Einberufung zum Militärdienst entzogen haben oder desertiert sind, weil sie durchaus begründet einen Einsatz in der besetzten Enklave Berg-Karabach befürchteten.

Voraussetzung und wichtigster Anknüpfungspunkt für die Auffassung von UNHCR waren in beiden Fällen eine formelle Verurteilung der entsprechenden militärischen Handlungen durch den UN-Sicherheitsrat. Dessen Votum gibt der Auffassung von UNHCR besonderes Gewicht, jenen Deserteuren Schutz zu gewähren, die nicht an militärischen Aktionen beteiligt sein wollen, die für völkerrechtswidrig erklärt worden sind.

Zudem: Das Völkerrecht kennt durchaus eine persönliche Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen und verpflichtet jedermann, elementare menschenrechtliche und

humanitäre Grundsätze auch im Kriegsfall zu befolgen.

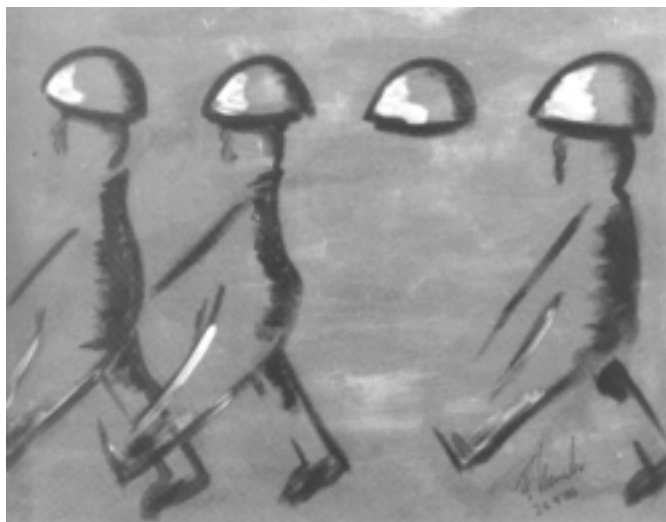
Daß dies nicht nur ein hehrer theoretischer Anspruch bleiben muß, beweist z.B. das Statut des internationalen Gerichtshofes für die Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien. Dort findet sich eine sehr detaillierte Auflistung von Handlungen, die zur Strafverfolgung durch die Den Haager Richter führen. Dazu zählen u.a. Verletzungen der Genfer Rot-Kreuz-Konventionen und des völkergewohnheitsrechtlichen Kriegesrechtes, Genozid und Verbrechen gegen die Menschheit (z.B. Mord, Folter, Vergewaltigung).

Seit Jahrzehnten wird im UN-Rahmen auch über die Gründung eines ständigen UN-Strafgerichtshofes diskutiert. Im Juni 1994 legte die UN-Völkerrechtskommission hierzu einen ersten Satzungsentwurf vor. Als völkerrechtliche Strafbestände werden dort in Art. 20 ebenfalls u.a. Völkermord, schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechtes sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit genannt.

Und heute schon existieren mit den beiden Zusatzprotokollen der Rot-Kreuz-Konventionen zum Schutz von Zivilopfern in internen und internationalen Konflikten internationale Abkommen, die den Unterzeichnerstaaten u.a. gezielte Angriffe auf Non-Kombattanten, grausame, erniedrigende und entwürdigende Behandlung, Folter und Geiselnahme sowie Hinrichtungen ohne Urteile untersagen. Im Umkehrschluß bedeutet dies: Wer sich dem Dienst in einer Armee, die sich solcher Verstöße

nachweislich schuldig macht, nur durch Desertion und Flucht entziehen kann, ist nach Auffassung von UNHCR eindeutig schutzberechtig.

Diese Auffassung hat sich allerdings in der Asylrechtsprechung westeuropäischer Staaten lediglich im Ausnahmefall durchsetzen können. In der noch recht jungen Diskussion über diese Frage gerät diese Argumentation immer wieder ins Hintertreffen. Statt dessen verweisen Gerichte z.B. bei entsprechenden Entscheidungen in Deutschland immer noch auf das vorgeblich originäre Recht eines Staates zur Selbstverteidigung. Dies vermag nicht zu überzeugen. Bedingungsloser Gehorsam kann nicht von Soldaten verlangt werden, die an völkerrechtswidrigen Handlungen teilnehmen sollen - übrigens auch nicht von jenen, die in einem Bürgerkrieg von den Regierungsgegnern zwangsrekrutiert werden. Sie alle tragen eine persönliche, auch völkerstrafrechtlich relevante Verantwortung. Desertion und Flucht können die einzige verbliebene Möglichkeit sein, sich völkerrechtskonform zu verhalten. Es wäre deshalb nur konsequent, diese Schutzsuchenden als Flüchtlinge anzuerkennen. ■



*“Soldaten ohne Deserteur”
Frank Cervenka,
Acryl auf Leinwand,
für die Deserteurausstellung
“Kirschen der Freiheit”
in Gelsenkirchen 1988*



Armenien:

Rekrutierung, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung

*Mikael Daniljan**

Nach dem Gesetz zur Allgemeinen Wehrpflicht sind alle männlichen Bürger zwischen 18 und 27 Jahren wehrpflichtig. Für Frauen ist kein Wehrdienst vorgesehen. Einberufungen finden zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst, statt. Studenten der staatlichen Universitäten dürfen nicht zum Wehrdienst eingezogen werden und

In Berg-Karabach hatten 1979 etwa 125.000 Armenier und 37.000 Aseris gelebt. Die Karabach-Armenier waren die ersten, die Mitte der 80er Jahre die unter Gorbatschow gewonnenen neuen Freiheiten in der Sowjetunion nutzten. Zu Tausenden gingen sie auf die Straße, um für ihr Gebiet, das zu Aserbaidschan gehört, „Selbstbestimmung“ und „Unabhängigkeit“ zu fordern. In der Folge eskalierten die Konflikte zwischen Armeniern und Aseris. Besonders die jeweilige Minderheit hatte darunter zu leiden. Es kam zu Po-

werden bis zum Abschluß ihres Studiums zurückgestellt. An den Universitäten gibt es keinen militärischen Lehrstuhl. Ebenfalls von der Wehrpflicht ausgenommen sind: Personen, deren Untauglichkeit festgestellt wurde¹, Personen, deren Eltern Invaliden der 1. oder 2. Gruppe sind², Aspiranten und Doktoranden (bis zum Abschluß ihrer Studien). Ebenfalls nicht einberufen werden können Soldaten, die bereits zwei Kinder haben sowie Offiziere, die vier Kinder haben. 1997 brachte die Regierung im Parlament Änderungsanträge zum Gesetz über die Allgemeine Wehrpflicht ein. Mit diesen Änderungsanträgen sollten die Ausnahmeregelungen für Studenten abgeschafft werden, d.h. alle 18jährigen Studenten hätten ausnahmslos Wehrdienst leisten müssen. Nach einer langen Debatte im Parlament entschloß sich jedoch der damalige Präsident Levon Ter-Petrosjan, diese Anträge zu vertagen. Der Wehrdienst dauert für Soldaten 24 Monate, für Offiziere 18 Monate. Eine Ausbildung in einem Militärinstitut wird der Armeezeit angerechnet.

Geiselnhaft für die Verwandten

Jeder 18jährige Armenier ist verpflichtet, sich in die Erfassungslisten eintragen zu lassen. Tut er dies nicht, erhält er keinen Paß. Laut Gesetz muß der Wehrpflichtige eine schriftliche Aufforderung zu seiner Musterung erhalten

gromen gegen Aserbaidschaner in Armenien und Karabach und gegen Armenier in Aserbaidschan. Derzeit sind praktisch alle Armenier aus Aserbaidschan und alle Aserbaidschaner aus Armenien und Karabach vertrieben. Die bewaffneten Kämpfe nach 1986 eskalierten 1989 zum Krieg, seit 1994 besteht ein Waffenstillstand. Teile von Aserbaidschan sind weiterhin durch armenische Truppen besetzt. Es gibt viele Stimmen, die ein Wiederaufflammen des Krieges befürchten. (Red.)

ten. Diese Aufforderung muß das Datum der Einberufung enthalten. Direkt vor der Einberufung ist dem Wehrpflichtigen erneut eine Mitteilung zu schicken, in der der genaue Zeitpunkt und der Ort, an dem sich der Betroffene zu melden hat, mitzuteilen ist. In der Praxis nimmt man es damit jedoch nicht so genau. Es sind Fälle bekannt, in denen Verwandte eines Wehrpflichtigen, der nicht zum Militärdienst erschien, als Geiseln genommen worden sind. Vor den Einberufungsterminen werden Wehrpflichtige immer wieder direkt auf der Straße aufgegriffen und zum Militär gebracht. Dies geschah besonders häufig 1992-1994, als immer wieder bestimmte Orte (Versammlungsorte, Busse, U-Bahnen) von der Polizei umzingelt und anschließend die Männer im wehrfähigen Alter mit Gewalt zur Armee gebracht wurden.

Die tatsächliche Zahl der Einberufenen ist nicht bekannt, weil der Verteidigungsminister Vasgen Sargsjan eine Veröffentlichung dieser Zahl untersagt hat. Glaubt man den Wehrersatzplänen, werden die Einberufungspläne jedesmal zu fast 100% erfüllt.

300 Deserteure stellten sich „freiwillig“

Es ist nicht einmal annähernd eine Schätzung möglich, wie viele Männer sich tatsächlich der Armee entziehen. Wer dem Wehrdienst in Armenien entgehen will,

**) Mikael Daniljan, Helsinki Assoziation, Armenien Sprecher der „Helsinki Assoziation“ Armeniens und Armenien-Korrespondent der in Rußland erscheinenden Menschenrechtszeitschrift „Express-Chronika“: Armenien: Rekrutierung, Wehrdienst, Kriegsdienstverweigerung vom 27.3.98; Übersetzung aus dem Russischen: Bernhard Clasen*

hat nicht viele Wahlmöglichkeiten: er versteckt sich entweder vor den Militärs oder bezahlt Bestechungsgelder an Mitarbeiter des Wehersatzamtes. In ersterem Fall muß er fürchten, daß die Militärs seine Verwandten als Geiseln festhalten.

Es ist für einen Wehrpflichtigen sehr schwierig, die Republik zu verlassen. Die marktüblichen Bestechungsgelder sind so hoch, daß sie gewöhnlich kaum bezahlt werden können. Die Preise liegen zwischen 3.000 und 10.000 US-Dollar. In jüngster Zeit haben dennoch ca. eine Million Menschen die Republik verlassen. Es ist nicht möglich, festzustellen, wie viele unter ihnen Wehrpflichtige sind.

Ebenso schwierig ist es, herauszufinden, wie viele aus ihrer Einheit desertiert sind. Immer wieder ist von Aufrufen des Militärstaatsanwalts an Deserteure zu hören. Sie würden straffrei bleiben, wenn sie sich freiwillig stellen. 300 Deserteure hätten sich erst kürzlich freiwillig gestellt, so der Militärstaatsanwalt Dschangirjan. Einige von diesen sah man im Fernsehen. Dort erklärten sie, wie zufrieden sie seien und daß sie es bereuen würden, ihre Einheit verlassen zu haben. Ob sie die Wahrheit sagten, weiß ich nicht. Wenn man aber weiß, mit welchen Methoden beim Militär bestraft wird, sind gewisse Zweifel an dieser Darstellung sicherlich berechtigt.

Die Einstellung zum Militärdienst ist bei den jungen wehrpflichtigen Männern und bei der Bevölkerung insgesamt negativ. Wer der Armee wegläuft, tut dies in der Regel nicht aus ideologischen Überlegungen heraus, sondern weil er Angst hat, die Armee nicht mehr lebendig verlassen zu können. Die armenische Mentalität kennt die eigentliche Bedeutung des Wortes „Pazifist“ nicht. Für die Gesellschaft ist „Pazifist“ ein Schimpfwort.

Fahnenflüchtige und Deserteure werden von der Militärpolizei gesucht und vor ein ziviles Gericht gestellt. Bis zum Prozeß wird ein Deserteur bei der Militärstaatsanwaltschaft festgehalten. Schläge durch die Militärpolizisten sind hier keine Seltenheit. Da alle Richter in Armenien vom Präsidenten ernannt werden, kann

nicht von einer unabhängigen Gerichtsbarkeit gesprochen werden. Die Praxis der Straf- und politischen Prozesse belegt dies eindeutig.

Im Strafgesetzbuch der Republik Armenien gibt es mehrere Artikel, die Fahnenflucht und Desertion unter Strafe stellen. So sieht z.B. der Artikel 75 für Personen, die versuchen, sich dem Einberufungsbefehl zu entziehen, eine Haftstrafe von 1 bis 3 Jahren vor. Wer versucht hat, sich durch Selbstverstümmelung oder gefälschte Dokumente dem Militärdienst zu entziehen, kann sogar zwischen einem und fünf Jahren Haft bekommen. Artikel 76 sieht für Personen, die sich der Einberufung entziehen, eine Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren vor. Wer sich bei Kriegsrecht der Einberufung entzieht, muß mit fünf bis zehn Jahren Haft, ja sogar der Todesstrafe, rechnen (in den letzten fünf Jahren wurde die Todesstrafe jedoch nicht mehr vollstreckt). Artikel 254 sieht für ein „unerlaubtes Fernbleiben von der Truppe“ eine Freiheitsstrafe von einem bis fünf Jahren vor. Kommt es zu „unerlaubten Fernbleiben“ unter Kriegsrecht und

Armee und Menschenrechte

Menschenrechte und die Nationale Armee von Armenien stehen sich diametral gegenüber. Die Armee in Armenien ist eine Einrichtung der Gewalt und Grenzenlosigkeit. Die Ursache hierfür ist im Krieg um Karabach zu sehen. Angeblich aufgrund der Verteidigung von nationalen Interessen hält Verteidigungsminister Vagen Sargsjan den größten Teil der Republik in Angst. Nach den Präsidentenwahlen vom 25. September 1996 haben die Truppen der Armee das Feuer auf unbewaffnete Demonstranten eröffnet. Danach haben sie zusammen mit Gruppierungen von „Erkrapa“ mehrere Tage die Stadt unter ihrer Kontrolle gehabt. Und dies, obwohl kein Kriegs- oder Ausnahmerecht ausgerufen worden ist.

Leider gibt es keinen einzigen Politiker in Armenien, der einen entgegengesetzten Standpunkt vertreten würde. Für sie ist die Karabach-Frage ein Tabu. Eine Äußerung gegen diesen Krieg würde einen Politiker sofort zu einer politischen Leiche machen. Dieses Tabu wird auch von Journalisten

Zum Weiterlesen:

Human Rights Watch/Helsinki: **Azerbaijan, Seven Years of Conflict in Nagorno-Karabakh**. New York, Englisch, December 1994. Bezug über Human Rights Watch, 485 Fifth Avenue, New York, USA-NY 10017-6104, Tel.: (212) 972-8400, Fax: (212) 972-0905

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM): **Menschenrechtsnotstand in Armenien**, Januar 1998; Bezug über IGFM, Borsigallee 16, 60388 Frankfurt, Tel.: 069-4201080, Fax: 069-42010833

dauert es länger als einen Tag, erwarten den Betroffenen fünf bis zehn Jahre Haft. Artikel 255 sieht für Desertion eine Freiheitsstrafe von drei bis sieben Jahren (für einfache Soldaten) und fünf bis sieben Jahren (für Offiziere) vor. Artikel 256 sieht für „unerlaubtes Entfernen von der Truppe unter Kampfbedingungen“ die Todesstrafe durch Erschießen vor. In der Armee der Republik Armenien gibt es weder Strafbataillons noch Bausoldaten.

und sogar Menschenrechtlern nicht in Frage gestellt. Dazu ein Beispiel: Im November 1997 wandte sich das Armenische Helsinki Komitee (nicht zu verwechseln mit der „Helsinki Assoziation“ Armeniens) mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit, in der es die Verletzung der Menschenrechte in der Armee beschrieb. Das Helsinki-Komitee forderte, die Verantwortlichen dieser Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen. Die Menschenrechtler forderten den Rücktritt des Präsidenten, des Verteidigungsministers, des Innenministers und des Vorsitzen-

den des Verteidigungsausschusses, Samwel Gewrgjan. Die „Helsinki Assoziation“, eine andere Menschenrechtsorganisation, war bereit, den Aufruf zu unterschreiben und schlug gleichzeitig eine Reihe von Zusätzen vor: 1) Rückzug der Truppen der Nationalen Armee Armeniens von den besetzten Gebieten Aserbaidschans; 2.) ein Verbot für armenische Staatsangehörige, Militärdienst in Karabach zu leisten und 3.) die sofortige Annahme eines Gesetzes zur Einführung eines Rechtes auf Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst. Der Vorsitzende des Armenischen Helsinki Komitees erklärte, daß die vorgeschlagenen Änderungswünsche nicht in das Dokument mit aufgenommen werden würden.

Man weigert sich ja schon, den Begriff „besetzte Gebiete“ zu benutzen. Viele armenische Journalisten ziehen es sogar vor, von „befreiten Gebieten“ zu sprechen. In dieser Atmosphäre weiß der Verteidigungsminister sehr genau: je länger diese Situation anhält, einschließlich der Möglichkeit weiterer militärischer Auseinandersetzungen, desto länger bleibt er allmächtig.

In den Medien erscheinen immer wieder Berichte über den gewaltsamen Tod von Soldaten in der Armee. Es läßt sich schwer sagen, um wie viele Soldaten es sich hierbei handelt. Doch es sind viele. Schätzungen gehen von 200-400 toten Soldaten im Jahr aus. Die Eltern dieser so ums Leben gekommenen Männer ziehen es häufig aus Angst vor - nachdem sie über die Behörden häufig erfolglos versucht hatten, etwas über das Schicksal ihrer Söhne herauszufinden - ruhig zu bleiben. So groß ist die Angst vor Menschen in Uniform. Gewalt, Korruption, Erpressung u.a. sind in der Armee üblich. Viele Offiziere und höhere Offiziere haben eine kriminelle Vergangenheit.

Nicht nur Soldaten haben darunter zu leiden. Auch deren Eltern, wenn sie z.B. als Geiseln in der Einheit ihres verschwundenen(!) Sohnes solange festgehalten werden, bis der Sohn zurückkommt oder sie sich freikaufen können. In fast allen Einheiten erhalten die Soldaten keine angemessene medizinische Versorgung. Durchfallerkrankungen, Läuse, Krätze,

Tuberkulose: das ist das Erscheinungsbild der Armee.

Pogrome gegen „pazifistische“ Religionsgemeinschaften

In Armenien gibt es ein „Gesetz zur Gewissensfreiheit“. Dieses Gesetz sieht jedoch kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung vor. Im April 1995 war es zu Pogromen gegen religiöse Minderheiten gekommen. Acht Religionsgemeinschaften waren von die-

wegen Wehrdienstverweigerung in armenischen Gefängnissen und als solche von amnesty international als „Gewissensgefange-ne“ anerkannt worden. Ein anderer Zeuge Jehova, Kosjan Andranjk, der wegen Wehrdienstverweigerung bereits einmal nach Paragraph 75 des armenischen Strafgesetzes verurteilt und im Gefängnis gesessen hatte, ist heute erneut in Untersuchungshaft. Er ist wegen der gleichen Sache wieder angeklagt - dieses mal unter Artikel 254. Im Dezember

Zur Amnestie:

Während der Herbststeinberufungen 1997 erklärte der Verteidigungsminister, daß Strafverfahren gegen Wehrdienstentzieher eingestellt würden, wenn sie sich freiwillig bei den Militärbehörden melden. Seit 1995 ist eine Amnestie für Wehrdienstentzieher und Desertereure in Kraft. Der Antrag kann bei der Amnestiekommision der Regierung gestellt werden. Diese Kommission verlangt ein öffentliches Schuldeingeständnis, in dem der Wehrpflichtige zugibt, daß er sich der Pflicht zur Verteidi-

gung des Vaterlandes entziehen wollte. Die Amnestiekommision kann ihn zu einer Haftstrafe in einem zivilen Gefängnis verurteilen, aber auch entscheiden, daß ein Teil der Haft in der Armee abzuleisten ist.

Nach Regierungsangaben haben 1996 1.200 Personen die Amnestie beantragt. Die Regierung erklärt, daß diese registriert und beobachtet werden.

Stichting INLIA, Niederlande: Fact Finding Mission Trans-Kaukasus 1996

sen Pogromen betroffen, einige Religionsgemeinschaften hörten daraufhin gänzlich auf, in Armenien weiter zu existieren, wie z.B. die Gemeinschaft Hare Krishna und die Bahai Religion. Durchgeführt hatten die Pogrome die Freiwilligeneinheiten „Erkrapa“³ auf persönlichen Befehl des Verteidigungsministers. Kein einziger der Beteiligten dieser Pogrome ist jemals zur Rechenschaft gezogen worden. Weder die offiziellen Behörden noch die Opposition dachte daran, zu diesen Pogromen Stellung zu beziehen.

Verfolgung von Kriegsdienstverweigerern

Vertreter von religiösen Gemeinschaften, die wegen ihrer Überzeugung keinen Wehrdienst ableisten können, erhalten keine Ausnahmeregelungen. Vier Zeugen Jehova, Jerem Nasaretjan, Tigran Petrosjan, Dschon Martirosjan und Samwel Manukjan waren

1997 wurden Galina Solovich (geb. 1977) und Oganeg Andreasjan (geb. 1979) im Wehrersatzamt von Schauman (zu Jerewan gehörig) als Geiseln festgehalten, weil sich ihre Brüder Georg Solowich und Norajr Andreasjan (beide Zeugen Jehovas) dem Militärdienst entziehen. Im Januar 1998 verbreitete die Helsinki Assoziation einen von ihr ausgearbeiteten Gesetzentwurf „Zur Einführung eines Alternativen Zivildienstes“. Dieses Dokument war anderen Menschenrechtsorganisationen und dem Parlament übergeben worden. Doch bis heute haben wir keine einzige Reaktion erhalten - weder eine positive noch eine negative. Wir sind bereit, über diesen Gesetzentwurf auf allen Ebenen zu diskutieren. Es ist nicht sehr wunderbarlich, daß aus dem Parlament keine Reaktion kam, gehört dort doch eine Mehrheit von 72 Abgeordneten zu „Erkrapa“. Aber warum schweigen die Menschenrechtler in dieser Frage?

Hier einige Zitate von ihnen:
 Avetik Ischchanjan, Vorsitzender des Helsinki Komitees Armenien:
 „Wir haben uns niemals dafür eingesetzt, daß Vertreter von religiösen Minderheiten das Recht erhalten sollten, den Wehrdienst zu verweigern. Der Wehrdienst ist die Pflicht jedes Bürgers ...“⁴

Eduard Mamikonjan, Vorsitzender des Zentrums für humanitäre Studien „Avangard“: „Wir halten die Einführung eines Gesetzes zu einem alternativen Zivildienst für verfrüht, sind doch viele Menschen zwar bereit, ins Gefängnis, jedoch nicht zum Militärdienst zu gehen. Andere erklären sich zur sexuellen Minderheit, nur um ausreisen zu können.“⁵

Ludmilla Arutjunjan, Vorsitzende des Demokratischen Forums: „Ich habe selbst meinen Sohn zur Armee geschickt.“⁶

Auch Flüchtlinge müssen als „Freiwillige“ zum Militär

In Armenien müssen nicht nur Personen Wehrdienst leisten, die dies nicht mit ihrer Überzeugung vereinbaren können. Auch armenische Flüchtlinge aus Aserbaidschan müssen zur Armee. In unserer Republik gibt es kein Gesetz zu Flüchtlingen. Gleichzeitig hat Armenien aber die internatio-

nal gültige Genfer Konvention und das Protokoll zum Status von Flüchtlingen mit unterzeichnet.

Doch die Militärs legen bei der Erfüllung der gemachten Zusagen keine große Eile an den Tag. Auf die wiederholten Forderungen der Helsinki Assoziation, die Rekrutierung von Flüchtlingen einzustellen und die bereits rekrutierten Flüchtlinge wieder aus der Armee zu entlassen, wird immer wieder stereotyp geantwortet: „Jeder Armenier muß in der Armee dienen“, obwohl im Gesetz über die Allgemeine Wehrpflicht eindeutig nachzulesen ist, daß „in der Nationalen Armee Armeniens nur Bürger von Armenien dienen müssen“.

Die Vertretung des UNHCR in Armenien mischt sich hier nicht ein, obwohl man auch dort weiß, daß die Flüchtlinge von unserem Gesetz her nicht in der Armee dienen müßten. Viele Menschenrechtler denken, daß auch Flüchtlinge verpflichtet sind, in der Armee zu dienen. Sieht man sich die Militärpapiere von Flüchtlingen an, so fällt auf, daß sie alle „freiwillig“ in der Armee sind. Für die politische Opposition ist ein wichtiges Problem, daß sich die Beteiligung der Militärs bei den Wahlen jeglicher gesellschaftlicher Kontrolle entzieht. Die Soldaten selbst wählen den Kandida-

ten, den ihnen ihre Vorgesetzten vorschreiben. Der Soldat weiß, daß er, sollte er diesem Befehl zuwider handeln, in die besetzten Gebiete, nach Karabach, geschickt wird. Im günstigsten Fall kommt er an die armenisch-aserbaidschanische Grenze. ■

- 1 Die „Befreiung vom Militärdienst aus gesundheitlichen Gründen“ entspricht dem nur unwesentlich geänderten Erlaß Nr. 260 des Verteidigungsministers der Sowjetunion von 1987. Hier findet sich eine Liste von 116 Krankheiten. Lediglich 54 dieser Erkrankungen lassen jedoch die Einstufung „untauglich“ zu.
- 2 Ist der Wehrpflichtige der einzige Ernährer seiner Eltern, die Invaliden der 1. oder 2. Gruppe sind, erhält er einen Aufschub um ein Jahr. Nach Ablauf dieses Jahres muß er erneut im Kreiswehersatzamt vorsprechen, solange, bis er 27 Jahre alt ist.
- 3 „Erkrapa“ ist ein eingetragener Verein, deren Vorsitzender Verteidigungsminister Vasgen Sargsjan ist. In ihm sind Veteranen und Freiwillige des Karabach-Krieges vereinigt. Die Mitglieder von „Erkrapa“ haben offiziell die Berechtigung Waffen zu tragen.
- 4 Zeitung „Iravunk“ (Das Recht), Nr. 43, November 1997
- 5 Zeitung „Aravot“ (Utro) vom 12. Dezember 1997
- 6 ebd.

John Martirosyan

Fallbeispiel von amnesty international*

Dem 18jährigen Zeugen Jehova John Martirosyan erlaubt es seine religiöse Überzeugung nicht, den Militärdienst abzuleisten. Zur Zeit verbüßt er als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen eine 18monatige Haftstrafe. Das armenische Gesetz schreibt die Wehrpflicht für alle Männer zwischen 18 und 27 Jahren vor - ei-

nen zivilen Ersatzdienst gibt es nicht.

Als Martirosyan am 21. Juni 1997 volljährig wurde, wußte er, daß er - wie andere vor ihm - mit Gewalt zum Wehrdienst gezwungen werden könnte, falls er auf seiner Verweigerung beharrte. Deshalb versteckte er sich. Zwei Tage nach seinem Geburtstag kamen zwei Mitarbeiter der armenischen Militärbehörde DMREO, um ihn abzuholen. Johns Vater, Levon Martirosyan, begleitete sie zum DMREO-Büro, um der Behörde eine Kopie des Schreibens zu überreichen, in dem sein Sohn die Gründe für seine Kriegsdienstverweige-

rung erläuterte. Der Vater wurde daraufhin als „Geisel“ in Einzelhaft genommen, um seinen Sohn zu überreden, den Wehrdienst anzutreten. Als Johns Mutter am nächsten Tag das DMREO-Büro aufsuchte und ihre Sorge über den Gesundheitszustand ihres Mannes äußerte, wurde ihr gesagt, daß sie statt seiner inhaftiert werden könnte. Doch dann durften beide gehen.

Die Staatsanwaltschaft schickte John Martirosyan am 18. August eine Vorladung. Einen Tag später ging er dorthin und wurde unter Arrest gestellt. Im September wurde er zu 18 Monaten Freiheitsentzug verurteilt. Zu dem Zeitpunkt waren mindestens weitere vier junge Männer in armenischen Gefängnissen, weil sie den Kriegsdienst verweigert hatten.

*) **amnesty international:**
 Briefe gegen das Vergessen -
 John Martirosyan, Armenien;
 aus: Frankfurter Rundschau
 vom 3. April 1998, Auszug



Aserbaidsschan:

Rekrutierung Wehrdienst Kriegsdienstverweigerung

*Eldar Zeynalov**

Die Republik Aserbaidsschan erklärte am 18. Oktober 1991 ihre Unabhängigkeit von der Sowjetunion. Zugleich wurden eigene Streitkräfte aufgebaut. Seitdem wurden mindestens 15 neue Gesetze zum Militär verabschiedet.

Die Republik Aserbaidsschan befindet sich seit 1988 in einem unerkärten Krieg mit dem Nachbarn Armenien, nachdem das armenische Parlament erklärte, daß das zum größten Teil von Armeniern bewohnte autonome Gebiet Nagorny-Karabach zur Republik Armenien gehöre. Obwohl der Krieg niemals erklärt wurde

In Berg-Karabach hatten 1979 etwa 125.000 Armenier und 37.000 Aseris gelebt. Die Karabach-Armenier waren die ersten, die Mitte der 80er Jahre die unter Gorbatschow gewonnenen neuen Freiheiten in der Sowjetunion nutzten. Zu Tausenden gingen sie auf die Straße, um für ihr Gebiet, das zu Aserbaidsschan gehört, „Selbstbestimmung“ und „Unabhängigkeit“ zu fordern. In der Folge eskalierten die Konflikte zwischen Armeniern und Aseris. Besonders die jeweilige Minderheit hatte darunter zu leiden. Es kam zu Po-

und seit Mai 1994 ein Waffenstillstand besteht, wird bei Wehrpflicht und Rechtsprechung wie unter Kriegsbedingungen verfahren.

Rekrutierung

Nach dem Wehrpflichtgesetz, das von der Nationalversammlung am 10. Juni 1992 verabschiedet wurde, besteht für alle Männer ab 18 Jahren die Wehrpflicht. Es wird kein Alter benannt, wann sie endet, aber in der Praxis, sogar während des Krieges 1992 bis 1994, wurden keine Offiziere über 45 Jahre einberufen und keine einfachen Soldaten über 35 Jahre. Heute ist das Höchstalter 26 Jahre.

Aufgrund von Erlassen des Präsidenten, die viermal im Jahr, im Januar, April, Juli und Oktober, herausgegeben werden, beruft der Kommissar der jeweiligen Militärdistrikte die Wehrpflichtigen ein.

Frauen zwischen 18 und 35 Jahren können sich freiwillig bei der Militärbehörde für den Hilfsdienst und zu anderen Militäreinheiten als Berufssoldatin registrieren lassen. Gewöhnlich werden vor allem Ärztinnen genommen. Während des Krieges ist es möglich, auch solche Frauen zwischen 18 und 45 Jahren einzuberufen, die bei den Militärbehörden nicht registriert sind. Praktisch werden nur Freiwillige und Ärztinnen rekrutiert.

Von 1993 bis 1995 gab es massenhaft Polizeirazzien, sogenannte „Oblava“, um Männer zwangs-

gromen gegen Aserbaidsschaner in Armenien und Karabach und gegen Armenier in Aserbaidsschan. Derzeit sind praktisch alle Armenier aus Aserbaidsschan und alle Aserbaidsschaner aus Armenien und Karabach vertrieben. Die bewaffneten Kämpfe nach 1986 eskalierten 1989 zum Krieg, seit 1994 besteht ein Waffenstillstand. Teile von Aserbaidsschan sind weiterhin durch armenische Truppen besetzt. Es gibt viele Stimmen, die ein Wiederaufflammen des Krieges befürchten. (Red.)

weise zu rekrutieren. Inzwischen stimmt die Praxis weitgehend mit den gesetzlichen Regelungen überein.

Die Führer der lesghinischen nationalistischen Bewegung „Sadval“ behaupten, daß es eine spezielle Rekrutierung der nicht-türkischen Minderheit durch die „türkische“ (d.h. aserische) Regierung gäbe. Es gab 1993 in den von Lesghiern bewohnten Regionen im Norden Aserbaidsschans zahlreiche Anti-Wehrpflicht Treffen und im Juni 94 massenhafte Unruhen im regionalen Zentrum Qusar, nachdem Ortsansässige bei einer Rekrutierungsrazzia durch die Polizei getötet wurden. Nach dem Regierungswechsel und dem Waffenstillstand im Mai 1994 hat sich die Situation in diesen Regionen stabilisiert. Lediglich im April 1994 wurde noch von der willkürlichen Zwangsrekrutierung des Pressesekretärs der oppositionellen Partei „Musavat“ berichtet. In den letzten 3 bis 4 Jahren gab es keine Berichte über eine diskriminierende Praxis bei der Rekrutierung von Minderheiten oder Oppositionellen.

Dauer des Wehrdienstes

Nach dem Gesetz dauert der Dienst für einfache Soldaten beim Heer und der Luftwaffe 18 Monate, bei der Marine 24 Monate. Die Dienstzeit wurde für die besser ausgebildeten Wehrpflichtigen um 12 auf 24 Monate verkürzt. In der Praxis wird diese Zeit häufig überschritten. Zum Bei-

*) *Eldar Zeynalov, Menschenrechtszentrum Aserbaidsschan: Rekrutierung, Militärdienst und Kriegsdienstverweigerung. April 1998. Übersetzung aus dem Englischen und Bearbeitung: Rudi Friedrich*

spiel erlaubte erst Ende 1997 der Präsident die teilweise Entlassung der Soldaten, die vor Ende 1994 einberufen wurden.

Nur in Friedenszeiten sind folgende Ausnahmen von der Wehrpflicht möglich:

- a) Hochschulabsolventen, die die militärische Ausbildung zum Reserveoffizier absolviert haben;
 - b) Wehrpflichtige, die als untauglich in Friedenszeiten und als nur bedingt tauglich in Kriegzeiten eingestuft wurden;
 - c) Personen, die bis zum 27. Lebensjahr nicht einberufen wurden, mit Ausnahme strafrechtlich Verurteilter und Fahnenflüchtiger;
 - d) Wehrpflichtige, die wegen einer schweren Straftat inhaftiert waren;
 - e) Wehrpflichtige, deren Brüder oder Väter im Militärdienst starben oder getötet wurden.
- Polizisten werden gewöhnlich für kurze Einsätze an die Front geschickt. Heute sind über 20% der Kriegsveteranen Polizisten.

Ausnahmen

Die Zurückstellung ist aus folgenden Gründen möglich:

- familiäre Gründe; für Ernährer der Familie, wenn bei Familienmitgliedern, Invaliden oder Rentnern das Mindesteinkommen unterschritten wird; Vater eines Kindes von bis zu drei Jahren, oder zwei oder mehr Kinder; Ehemann einer behinderten Frau; Mutter von zwei oder mehr Kindern unter acht Jahren; der einzige Sohn;
- aus gesundheitlichen Gründen drei Mal bis zu einem Jahr, dann muß eine Person einberufen oder als untauglich eingestuft werden;
- für Schüler der Oberschule oder Berufsschulen bis zum Alter von 20 Jahren, spezielle Oberschulen bis zum Alter von 22 Jahren; Schüler bis zum Übergang zur Universität; Studenten bis zum ersten akademischen Grad;
- für Abgeordnete des Parlamentes, der Gemeinden usw.

Vorläufig zurückgestellt werden auch Personen, gegen die eine strafrechtliche Untersuchung durchgeführt wird, die angeklagt sind oder zu einer Haftstrafe ver-

urteilt wurden.

Ausnahmen von der Wehrpflicht sind nur aufgrund einer von den Ärzten der Militärbehörden festgestellten Untauglichkeit oder aufgrund des Alters möglich.

Wehrdienstentziehung

Die Wehrdienstentziehung ist in Aserbaidschan weit verbreitet. Auch die Vertreter der Militärbehörden halten die Umsetzung der Einberufungen für verbesserungsbedürftig. Dennoch ist es schwierig festzustellen, wie viel Prozent der Wehrpflichtigen sich dem Dienst entziehen, weil solche Informationen fehlen. Es gibt aber einige indirekte Hinweise. Zum Beispiel: Das Alter für Einberufungen liegt zwischen 18 und 26 Jahren, also neun Jahrgängen. Während der Sowjetzeit wurden bei jeder Einberufung 50.000 Soldaten rekrutiert. So könnte die reguläre Einberufung aller Wehrpflichtigen dem aserbaidisch-militärischen Militär über 450.000 Kämpfer, statt der bestehenden 69.000 bringen. Im Januar 1995 berichtete ein anonymes Mitglied der Militärbehörde über den Plan, 14.000 Männer einzuberufen. Nach der Nachrichtenagentur Turan vom 19. Januar 1998 wurden 1997 lediglich 10.084 Männer einberufen. So entziehen sich über 80% der wehrpflichtigen Männer offen oder versteckt der Einberufung. Die wichtigsten Möglichkeiten dafür sind:

a) Befreiung durch Bestechung

Die vollständige Befreiung ist sehr teuer, weil sich der Preis auf einige tausend US\$ beläuft. Die Summe für eine Untauglichkeitsbescheinigung in Friedenszeiten (diese Personen können im Krieg einberufen werden) beträgt zwischen 2.000 und 2.500 US\$. Dieser Weg wird von den Militärbehörden eher akzeptiert, weil er weitere jährliche Bestechungen zur Bestätigung der Entscheidung notwendig macht.

b) Schutz durch hohe Staatsvertreter

Dieser Weg ist nur Verwandten von hohen Staatsvertretern eröffnet. Zum Beispiel wurde der Sohn von Samur Novruzov, dem Vorsitzenden des Tourismusrates,

zum Studium in die USA geschickt. Die dafür notwendige Summe in Höhe von 17.500 US\$ wurde aus dem Etat des Landwirtschaftsministeriums bezahlt. Kein Sohn der hohen Staatsvertreter leistet aktiven Militärdienst.

c) Aufnahme eines Studiums

In Aserbaidschan gibt es Dutzende von Universitäten, Instituten und anderen Hochschulen. Nach der Registrierung 1994 erhielten die meisten privaten Hochschulen keine Lehrberechtigung und Studenten wurden von der Militärpolizei verhaftet und ins Militär einberufen. Während der Einberufungen 1997 hatten lediglich die Studenten von 37 Hochschulen das Recht auf Zurückstellung.

d) Auswanderung

Das ist der weitverbreitetste Weg. Junge Männer, die keine Bestechungsgelder aufbringen können, emigrieren in die Nachbarländer der ehemaligen Sowjetunion, vor allem nach Rußland. Nach informellen Informationen des Menschenrechtszentrums ist es möglich, eine Genehmigung zum Verlassen des Landes für ein Bestechungsgeld von 300 US\$ zu erhalten.

Trotz wechselseitiger Verträge zur

Zum Weiterlesen:

Human Rights Watch/Helsinki: **Azerbaijan, Seven Years of Conflict in Nagorno-Karabakh**. New York, Englisch, December 1994. Bezug über Human Rights Watch

Auslieferung von Straftätern zwischen Aserbaidschan, Rußland, Ukraine, Georgien und einigen anderen Ländern, gibt es keine Informationen über die Auslieferung von Wehrdienstentziehern nach Aserbaidschan. Dadurch können hunderte von jungen Leuten der Wehrpflicht durch Flucht ins Ausland entgehen. Einige von ihnen werden gesucht. Unter die letzte Amnestie des Präsidenten vom 18. Oktober 1997 zu militärischen Straftätern, zumeist wegen Wehrdienstentziehung und Desertion, fielen 37.000 Personen, 1.300 zu einer Haftstrafe Verurteilte, 1.700 Untersuchungshäftlinge, 4.000 Gesuchte, ca. 30.000, die sich seit

1991 der Einberufung entzogen. Die Amnestie betrifft all diejenigen, die zum ersten Mal wegen militärischer Straftaten verurteilt wurden. Amnestierte Deserteure haben sofort ihren regulären Militärdienst abzuleisten. Die Amnestie war befristet bis zum 31. März 1998.

Im Oktober 1997 erklärte der Generalstaatsanwalt Eldar Hasanov, daß 1993, nach einer Rede des Präsidenten, 52.470 Deserteure (56%) freiwillig an die Front zurückkehrten und amnestiert wurden. Das heißt, daß es Ende 1993 insgesamt ungefähr 94.000 Deserteure gab und 42.000 nicht freiwillig zurückkehrten. Hasanov erklärte auch, daß sich 1996 und 97 die Desertionen auf ein Viertel verringerten. Nach Vertretern der Militärbehörden hätten sich die Ergebnisse der Einberufungen verbessert. Unbestritten ist das eine Folge des andauernden Waffenstillstandes wie auch der beginnenden Demobilisierung. Im Strafgesetzbuch der Republik Aserbaidschan gibt es dazu mehrere Artikel. Dies sind die „Ungehemmte Abwesenheit“ (Art. 240 und 241), Desertion (Art. 242); Flucht aus der Einheit während des Kampfes (Art. 243); Wehrdienstentziehung (Art. 73), Entziehung von der Einberufung (Art. 74); Selbstverstümmelung u.ä. (Art. 244), die auch in Friedenszeiten unter Strafe gestellt sind. Nach einem besonderen Beschluß des Parlamentes, wurde die Zeit bis zu einem Friedensvertrag mit Armenien als „Kriegszeit“ bestimmt.

In einer Kriegssituation können zurückkehrende Deserteure zu folgenden Haftstrafen bestraft werden:

- zu 5 bis 10 Jahre nach Art. 73;
- zu 5 bis 15 Jahre oder lebenslanger Haft nach Art. 74;
- zu 2 bis 10 Jahre nach Art. 240;
- zu 5 bis 10 Jahre nach Art. 241;
- zu 5 bis 10 Jahre oder lebenslanger Haft nach Art. 242;
- zu 5 bis 15 Jahre oder lebenslanger Haft nach Art. 243;
- zu 5 bis 10 Jahre oder lebenslanger Haft nach Art. 244.

Vor Februar 1998 wurden die Straftaten nach den Artikeln 74, 242, 243 und 244 mit dem Tode bestraft. Obwohl es nicht erklärt

wurde, wurde die Todesstrafe seit 1993 nicht mehr ausgeführt.

Akzeptanz des Militärs

Selbst ohne aktive Kriegseinsätze sehen junge Menschen das Militär als eine Gefahr für ihre Gesundheit und Leben an, weil es Mißhandlungen von jungen Soldaten durch Offiziere, Korruption und ständig Tote durch gegnerische Scharfschützen, Minen u.a. gibt.

Die aserbaidtschanische Gesellschaft betrachtet das Militär nur wegen der ständigen Gefahr neuer Angriffe Armeniens als notwendig, obwohl nur eine internationale Polizei als wirkliche Garantie für eine Rückkehr der 20%, des von Armenien besetzten aserbaidtschanischen Territoriums, angesehen wird.

Diese Position wird stärker auf Regierungsebene vertreten. Nach der aktiven Teilnahme des Militärs bei den Putschversuchen von 1992 bis 95 fürchten hohe Staatsvertreter eine starke Armee als politischen Akteur. Während des Angriffs von Armenien 1993 zog es die damalige Regierung z.B. vor, 33 oppositionelle Bataillone aufzulösen.. In der täglichen Propaganda wird die innere Gefahr durch eine radikale Opposition häufiger benannt als das Problem der Befreiung der besetzten Gebiete. Die Ausgaben des Landes für das Justizwesen und die Gerichte entsprechen in etwa denen für die Verteidigung.

Rechtsprechung der Militärgerichte

Die Verhandlungen gegen Deserteure und Wehrdienstentzieher finden vor Militärgerichten und dem Militärkollegium des Höchsten Gerichtes statt. Soldaten haben Anspruch auf anwaltliche Vertretung. Nach Art. 42 kann die Haft mit der Rückkehr des Verurteilten zum Dienst verschoben werden.

Soldaten werden mit Haft in speziellen Gefängnissen (sogenannte „Hauptwacht“) oder der Verlegung in Strafbataillons, die für gefährliche Aufträge benutzt werden, bestraft.

Trotz der erklärten Gewaltentei-

lung, sind Militärrichter nicht unabhängig, weil sie vom Präsidenten berufen werden. Das Parlament hat noch nie die Bestätigung der vorgeschlagenen Kandidaten verweigert.

Situation in der Armee

Nach den Bedingungen der Vereinbarungen über die regulären Truppen in Europa darf das aserbaidtschanische Heer nicht mehr als 70.000 Soldaten umfassen. Einer internationalen Inspektionsgruppe im August 1997 gegenüber berichteten die aserbaidtschanischen Behörden von 69.250 Militärangehörigen. Die meisten von ihnen sind Wehrpflichtige, nur Offiziere sind Berufssoldaten. Die offiziellen Medien berichten nicht über irgendwelche Unfälle, Übergriffe oder Selbstmorde in der Armee. Es gibt nur einige Veröffentlichungen darüber in unabhängigen oder oppositionellen Medien. Die öffentliche Meinung sieht dies dennoch nicht als Ergebnis einer zufriedenstellenden Situation im Militär an, sondern als Ergebnis der erfolgreichen Zensur durch das Militär und des Zurückhaltens unliebsamer Informationen durch die Kommandeure.

Die wesentlichen Menschenrechtsverletzungen und Schikanen in der Armee sind die Einberufung von Invaliden, Mißhandlung der einfachen Soldaten durch Offiziere, Bestechung und Hunger.

Zum Beispiel tötete im Mai 1994 der Soldat R. Quluzade in der Region Terter den Chefkoch R. Qadirov, der 300 kg Fisch aus der Küche der Militäreinheit gestohlen und an die örtlichen Restaurants verkauft hatte. Zufällig wurde auch der Wehrpflichtige A. Nagiyev getötet. Die Kommandeure hielten das geheim, die Militärärzte bescheinigten den Tod an der Front. Die Wahrheit kam im Mai 1997 ans Tageslicht, nachdem der Mörder gestanden hatte.

Am 10. Dezember 1995 wurde ein toter Soldat in das Dorf Barqushad in der Region Udjar gebracht. Die Eltern vermuten, daß er aufgrund von Hunger und fehlender medizinischer Behandlung gestorben ist. Gemäß dem Vater

sei selbst für eine Winteruniform eine Bestechung notwendig, sonst müßten sie weiter die leichte Sommerkleidung tragen.

Die Zeitung „Azadliq“ (Freiheit) berichtete am 26. August 1997 über den Tod des Wehrpflichtigen Ilqar Hasanov. Er wurde am 19. Januar 1997 zu den Grenzeinheiten einberufen und starb am 18. Februar an Lungen und Rippenfellentzündung. Vor seinem Tod hatte er seiner Mutter berichtet, daß er von Offizieren geschlagen und schikaniert wurde sowie schlechtes Essen erhielt. Die Offiziere zwangen ihn im Winter ohne Kleidung zu laufen, so daß er krank wurde. Trotz schlechten Gesundheitszustands, verweigerte der Militärarzt seine Überweisung ins Krankenhaus. Als die Mutter den Arzt um Hilfe für ihren Sohn bat, schlug er ihr vor, seine „Geliebte“ zu werden. Da „entführte“ sie den Soldaten und brachte ihn ins Krankenhaus. Es war aber zu spät. Als offizielle Todesursache wurde eine Virusinfektion benannt, erst nach Aufforderung durch die Mutter stellte das Gutachten die wirkliche Krankheit fest.

Die Medien berichteten im Januar 1998, daß gemäß einem Sprecher des OSZE-Vorsitzenden jedes Jahr 300 bis 400 Menschen getötet werden. Dennoch gibt es keine offiziellen Informationen über die Opfer und nur wenige Veröffentlichungen von unabhängigen oder oppositionellen Medien.

Es gibt Fälle, in denen sich Aserische Soldaten gefangen nehmen ließen. Drei von ihnen zogen es nach Berichten vor, Asyl in Norwegen zu bekommen. Einige andere wurden nach einem Gefangenenaustausch wegen Hochverrats (Art. 57 des Strafgesetzbuches, der eine Haftstrafe von 10-15 Jahren oder lebenslänglich vorsieht) verurteilt.

Es gibt keine Aussagen über eine spezielle Behandlung von Minderheiten oder Oppositionellen in der Armee. Inoffiziell gelten jedoch in Aserbaidschan wohnhafte Armenier für nicht wehrfähig, da sie der Ethnie des Feindes angehören. Im Mai 1997 interviewte die Tageszeitung „Yeshednynye Novosti“ (Tägliche Nachrichten) 200 in Baku lebende Perso-

nen armenischer Herkunft. 8 von ihnen sagten, daß sie in der Armee gedient hätten und dazu gezwungen wurden, ihre Herkunft zu verheimlichen.

Die Gewalt von Soldaten gegen Zivilpersonen in der Frontregion kann nach Art. 262 des Strafgesetzbuches mit einer Haftstrafe von 3 bis 10 Jahren bestraft werden. Dieser Artikel wurde während der aktiven Phase des Krieges 1992 bis 1994 nie benutzt, auch nicht nach dem Waffenstillstand, obwohl es Berichte über Gewalttätigkeiten von beiden Konfliktseiten gab. Die schlimmsten waren das Töten von Zivilpersonen und das Geiselnahmen von „feindlichen Personen“. Es wurden Aussagen von Flüchtlingen veröffentlicht, daß 1993 das aserbaidtschanische Militär die eigene Bevölkerung zwang, aus dem Frontbereich zu fliehen, um die leeren aserischen Dörfer zu plündern. Dennoch wurde das nie vor einem Gericht angeklagt.

Kriegsdienstverweigerung

Nach Artikel 76, Abschnitt III der am 12. November 1995 verabschiedeten Verfassung, ist „in Fällen, in denen der Glaube Bürgern den Militärdienst nicht erlaubt, die Ersetzung des Militärdienstes durch einen alternativen Militärdienst gestattet.“

Die Möglichkeit eines alternativen Dienstes (Arbeitsdienstes) wurde aber schon im Juni 1992 im Art. 2 des Wehrpflichtgesetzes erwähnt: „Bürger der Republik Aserbaidschan, die aus religiösen oder anderen Gründen den Militärdienst nicht akzeptieren können, haben in den nach dem Gesetz definierten Fällen einen 24monatigen alternativen Dienst abzuleisten.“ Es gibt dafür bislang keine Ausführungsbestimmungen.

Eine grundsätzliche Vorstellung über die mögliche Form der Einberufung zum alternativen Dienst wurde im Oktober 1994 vom Abteilungsleiter des Verteidigungsministeriums Chinqiz Mammedov formuliert: Ein Bürger stellt bei der Militärbehörde des Bezirks einen von seiner Kirche bestätigten Antrag. Nach einer Anhörung wird darüber vom Republikani-

schen Militärkommissariat entschieden. Mammedov bezog sich ausschließlich auf religiöse Gründe und erwähnte lediglich Baptisten und Adventisten. Nach dem Gesetzestext ist klar, daß der alternative Dienst ein Arbeitsdienst sein wird.

Kürzlich bezog der Verteidigungsminister Safa Abiyev dazu Stellung: „Es wäre übereilt, jetzt einen alternativen Dienst im Land einzurichten... Derzeit sind nicht die notwendigen Vorbedingungen in Aserbaidschan noch nicht gegeben.“

Es gibt bislang keine bekannt gewordenen Erklärungen von Kriegsdienstverweigerern, daß sie zu einem alternativen Dienst in Aserbaidschan eingezogen werden möchten; auch nicht über Strafverfahren wegen demonstrativer Verweigerung des Militärdienstes. Normalerweise fürchten Kriegsdienstverweigerer eine mögliche Strafverfolgung und ziehen es vor, aus dem Land zu emigrieren oder ihren Glauben außerhalb von Aserbaidschan (Niederlande, Deutschland usw.) bekanntzugeben. Das Menschenrechtszentrum wurde über einige ähnliche Fälle von Kriegsdienstverweigerern, sowohl von der armenischen wie auch der aserbaidtschanischen Seite der Front in Karabach informiert.

Bewegung zur Kriegsdienstverweigerung

Es gibt keine Menschenrechtsgruppen, die speziell zur Kriegsdienstverweigerung arbeiten. In den Organisationen arbeitet kein Kriegsdienstverweigerer.

Das Menschenrechtszentrum Aserbaidschan beobachtet die generelle Menschenrechtssituation in Aserbaidschan, führt Untersuchungen im Bereich Frieden und Religion durch und gibt Asylsuchenden Beratung.

Die Kommission über die Rechte von Soldaten des Nationalen Komitees der Helsinki Citizens' Assembly Aserbaidschan beobachtet Strafverfahren von Deserteurern und Wehrdienstentziehern und vertritt in den Verhandlungen ihre Interessen. ■

Bosnien-Herzegowina

Rekrutierung Wehrdienst

Kriegsdienstverweigerung

Föderation

Wehrpflicht

Alle Männer unterliegen der Wehrpflicht, die in den Streitkräften von Bosnien-Herzegowina oder im Kroatischen Verteidigungsrat (HVO) abgeleistet werden kann. Die beiden Armeen sollen offiziell 1999 zusammengelegt werden.

Die einzige offiziell anerkannte Ausnahme von der Wehrpflicht ist Untauglichkeit. Es ist jedoch auch die Einberufung zur Zivilverteidigung möglich.

Wehrdienstentziehung und Desertion

Nach der Unabhängigkeit wurde das ehemalige jugoslawische Strafgesetz übernommen, einschließlich des Abschnittes „Straftaten gegen die bewaffneten Streitkräfte“. (R BiH Protokoll Nr. 1144/92, Sarajevo, 11.4.1992). Die zutreffenden Strafandrohungen blieben weitgehend unverändert, mit Ausnahme bestimmter späterer Änderungen der Strafandrohungen und einiger ergänzender Bestimmungen. Danach ist eine Haftstrafe von bis zu 10 Jahren möglich. Während des Krieges war die mögliche Höchststrafe bei Desertion die Todesstrafe.

Siehe auch den Überblick zur

**) War Resisters' International:
Refusing to bear arms - Part I, November 1997;
Auszug aus dem Überblick zu Bosnien-Herzegowina;
Übersetzung: Rudi Friedrich*

Bundesrepublik Jugoslawien. Amnestie

Im Friedensvertrag von Dayton (Annex 7) ist eine Amnestie für rückkehrende Flüchtlinge, die wegen bestimmter Straftaten angeklagt wurden, die im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt stehen, vorgesehen.

Am 12. Februar 1996 verabschiedete das Parlament von Bosnien-Herzegowina ein Amnestiegesetz, das am 23. Februar 1996 in kraft trat. Das Gesetz sieht eine Amnestie bestimmter Straftaten vor, darunter auch Wehrdienstentziehung und Desertion, die vor dem 14. Dezember 1995 begangen wurden, obwohl der Krieg offiziell erst am 22. Dezember 1995 endete. In der Föderation wurde am 12. Juni 1996 ein dem Amnestiegesetz von Bosnien-Herzegowina vom 12. Februar 1996 ähnliches Gesetz verabschiedet. Amnestiert werden nur vergangene Straftaten gegen die bewaffneten Streitkräfte; es sind keine Ausnahmen von der Ableistung des Militärdienstes in der Zukunft vorgesehen und aus dem Ausland zurückkehrende Männer werden mit großer Wahrscheinlichkeit sofort einberufen. So gibt es neue Verurteilungen wegen der Weigerung, Waffen zu tragen, wie im Falle von Tahir Hodzic.

Kriegsdienstverweigerung

Es gibt keine gesetzliche Regelung der Kriegsdienstverweigerung. Die Möglichkeit eines unbewaffneten Dienstes in den Streitkräften wurde Mitte 1996 eingeführt, ist aber wohl noch nicht umgesetzt.

Republika Srpska

Wehrpflicht

Alle Männer in dem von bosnischen Serben kontrollierten Gebiet unterliegen der Wehrpflicht. Das neue Armeegesetz vom 28. Dezember 1996 verringerte die Dauer des Wehrdienstes von 18 auf 9 Monate. Im Januar und Februar 1994, insbesondere aber im Juni 1995

wurden Flüchtlinge in der Bundesrepublik Jugoslawien von den bewaffneten Streitkräften der Republika Srpska zwangsrekrutiert, sogar Bürger der Bundesrepublik Jugoslawien, die einen bosnischen Hintergrund hatten.

Wehrdienstentziehung und Desertion

Wehrdienstentziehung und Desertion wurde gemäß dem Militärstrafgesetzbuch der ehemaligen Sozialistischen Republik Jugoslawien strafrechtlich verfolgt. Danach ist eine Haftstrafe von bis zu 10 Jahren möglich. Während des Krieges war die mögliche Höchststrafe bei Desertion die Todesstrafe.

Siehe auch den Überblick zur Bundesrepublik Jugoslawien. Nach offiziellen Angaben des Staatsanwaltes wurden 1.300 Männer wegen Desertion oder Wehrdienstentziehung verurteilt. Im Juli und August 1993 erklärte allein das Gericht in Banja Luka etwa 1.000 Wehrdienstentzieher und Deserteure für schuldig und verurteilte sie zu bis zu fünf Jahren Haft. Mitte 1995 wurde von Haftstrafen von bis zu 8 Jahren berichtet.

Amnestie

Obwohl das Amnestiegesetz der Föderation vom 12. Juni 1996 (siehe oben) auf dem gesamten Territorium von Bosnien-Herzegowina gültig ist, wird es von der Republika Srpska nicht anerkannt. Um den Friedensvertrag von Dayton zu erfüllen, verabschiedete das Parlament der Republika Srpska am 19. Juni 1996 ein Amnestiegesetz, das aber keine Amnestie für Wehrdienstentziehung und Desertion vorsieht.

Kriegsdienstverweigerung

Es gibt keine gesetzlichen Regelungen für Kriegsdienstverweigerung. Das neue Armeegesetz vom 28. Dezember 1996 erwähnt, daß in Zukunft ein Ersatzdienst mit einer Länge von 12 Monaten eingeführt werden soll. Mehr Informationen sind derzeit dazu nicht erhältlich. ■

Zum Weiterlesen:

War Resisters' International (WRI): **Refusing to bear arms - a world survey of conscription and conscientious objection to military service**; englisch; Bezug über WRI

amnesty international: **Meinungsfreiheit in Gefahr - Für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Europa**; April 1997; in englisch und deutsch erhältlich; Bezug über amnesty international

Rundbrief „KDV im Krieg“, in dem regelmäßig über Antimilitarismus, Kriegsdienstverweigerung und Asyl berichtet wird. Bezug über Connection e.V.

Europäisches Büro für Kriegsdienstverweigerung: **Wehrdienstverweigerung, Fahnenflüchtige und Deserteure aus dem ehemaligen Jugoslawien: Ein undefinierter Status**; August 1995; in englisch, französisch und deutsch erhältlich; Bezug über EBCO

Junge Männer werden in den Gesundheitseinrichtungen registriert. Wenn sie 18 Jahre alt werden, oder das Gymnasium beenden, erhalten sie eine Ladung zur Musterung. Bei Tauglichkeit kann zwischen der Ableistung des Militärdienstes oder einer Zurückstellung bis zum Ende des Studiums gewählt werden. Aufgrund der Einstufung bei der Tauglichkeit ist auch eine Zurückstellung möglich. Nur die Ausmusterung ist als Grund für eine Ausnahme von der Wehrpflicht bekannt. Der Militärdienst dauert 12 Monate.

Ein Gesetz zur Kriegsdienstverweigerung ist nicht bekannt. Soldaten, die aus religiösen Gründen das Tragen einer Waffe ablehnen, haben 24 Monate unbewaffneten Dienst beim Militär abzuleisten. Es ist nicht bekannt, wie viele sich während des Krieges dem Dienst entzogen hatten. Die Betroffenen flohen zumeist in ein drittes Land oder tauchten mit Unterstützung von Freunden oder Familienmitgliedern unter.

Am 19. Februar 1996 wurde ein Amnestiegesetz verabschiedet. Darunter fallen jene, die zum Widerstand aufriefen (Art. 201), falsche Informationen verbreiteten (Art. 203), Waffen oder Sprengkörper besaßen (Art. 213) und nicht auf Einberufungen reagierten, die Ableistung des Militärdienstes mittels Untauglichkeit oder Täuschung vermieden oder

aus den Einheiten flohen. Die Armee wird als ehrenhaft angesehen, insbesondere nach dem Krieg. Es gibt zwar die Idee zur Entmilitarisierung, aber die Regierung von Bosnien-Herzegowina (BiH) will dies so lange nicht umsetzen, bevor es nicht eine Entmilitarisierung in Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien gibt. Nach dem Daytoner Friedensabkommen wurde entschieden, daß alle Armeen mit der Demobilisierung beginnen sollten. Da während des Angriffes 80% der Industriekapazitäten in BiH zerstört wurden, sind die Mehrheit der Arbeitslosen entlassene Soldaten. Es gibt ein Gesetz, wonach entlassene Soldaten und Familienmitglieder von getöteten Personen zuerst eingestellt werden sollen. Der Wiederaufbau und die Wiederbelebung der Wirtschaft in BiH geht aber so langsam voran und ist so kompliziert, daß Arbeitslose normalerweise auf dem Schwarzmarkt oder illegal arbeiten.

In Bosnien gibt es keine Gruppe, die zur Kriegsdienstverweigerung arbeitet. Bezüglich der Rückkehrer haben die TeilnehmerInnen der Sarajevo Konferenz den Regierungen empfohlen, daß sie die Rückkehrer für zumindest fünf Jahre von der Ableistung des Militärdienstes ausnehmen sollten, um wichtige Voraussetzungen für eine friedliche, schrittweise und gute Rückkehr der Menschen zu

Aktueller Bericht:**Militärdienst und Kriegsdienstverweigerung in Bosnien*****Women to Women****

ihren Wohnungen vor dem Krieg herzustellen. Desweiteren haben die TeilnehmerInnen die Verantwortlichen beider Gebiete ermuntert, Gesetze für einen alternativen Dienst einzuführen, der mit den Internationalen Gesetzen übereinstimmt. Die Gebietskörperschaften sollten positiv auf die Forderungen nach Ausnahmen vom Militärdienst von Minderheiten in bestimmten Regionen, wie für Kriegsdienstverweigerer reagieren. ■

*) Fax von Women to Women, Sarajevo, an Connection e.V., 9. April 1998, Übersetzung aus dem Englischen: Rudi Friedrich

Das Beispiel Serbien

Kriegsdienstentziehung und Desertion in völkerrechtswidrigen Kriegen

*Bojan Aleksov**

Mein Interesse am Thema Desertion und Kriegsdienstentziehung während des Krieges im früheren Jugoslawien hat einen persönlichen Hintergrund, da ich beim Ausbruch des Krieges in Kroatien Soldat der Jugoslawischen Volksarmee (JNA) war. Ich versuchte, aus der Armee zu desertieren, wurde aber glücklicherweise aus medizinischen Gründen entlassen. Seitdem bin ich in der Antikriegsbewegung in Serbien aktiv. Schwerpunkt meiner Arbeit war die Situation von Deserteuren und Kriegsdienstentziehern in Serbien. Hier werde ich mich auf Serbien konzentrieren, wo ich während des Krieges gelebt habe und so in der Lage war, alle rechtlichen, politischen und moralischen Aspekte dieses Themas zu verfolgen. Das Regime hat gerne betont, daß Serbien „sich nicht im Krieg

befindet“, obwohl seine Bürger tatsächlich in den Krieg gegangen sind. Ganze Einheiten haben sich überall in Serbien geweigert, auf die Schlachtfelder zu gehen oder haben sie verlassen. Dies passierte auch in anderen Teilen des früheren Jugoslawien während des Krieges, wenn auch in einem geringeren Ausmaß, da unterschiedliche Bedingungen gegeben waren. Desertion, Kriegsdienstentziehung und Widerstand gegen den Krieg waren selten Ergebnis der Ablehnung der Armee als Institution oder der Verweigerung der Wehrpflicht als solcher. Vor dem Krieg sind fast alle späteren Deserteure der allgemeinen Wehrpflicht nachgekommen. Desertionen fanden in größerem Ausmaß aus einer ablehnenden und oppositionellen Haltung heraus statt: gegen die Politik der Auflösung des jugoslawischen Staates; gegen inter-ethnische Konflikte und ethnische Säuberung; gegen den Unwillen, Kriegsverbrechen zu verhindern oder den Zwang, sich an ihnen zu beteiligen; und weil es nicht möglich war, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern. Viele weigerten sich, am Krieg teilzunehmen, weil sie ihre Freiheit und ihr Leben wegen ihrer ethnischen Herkunft oder ihres Glaubens bedroht fühlten. Deserteure aus gemischt-ethnischen Familien und solche, die zu einer „feindlichen ethnischen Gruppe“ gehören, fühlten und fühlen sich von den lokalen Behörden und Militärbehörden bedroht, die sie einziehen. Diese Art der Diskriminierung droht auch Deserteuren, die Jugoslawen sind oder es ablehnen, sich mit irgendeiner ethnischen Gruppe zu identifizieren. (Eine große Zahl von Bürgern Jugoslawiens hatte sich in den Volkszählungen vor dem Krieg geweigert, sich irgendeiner ethnischen Gruppe zuzuordnen.) Dadurch kommen sie in politischen Konflikt mit den Behörden, die das Militär- und Strafrecht durchsetzen und sie consequent wegen ihrer politischen Überzeugung verfolgen.¹ Es ist sehr wichtig zu betonen, daß die Vereinten Nationen und andere wichtige internationale und europäische Institutionen sofort nach dem Ausbruch des Krie-

ges die Kriegshandlungen verurteilt haben (Resolution 713 des Sicherheitsrates vom 25. September 1991 – verhängte ein Waffenembargo gegen alle am Konflikt beteiligten Parteien; und Resolution 757 vom 30. Mai 1992 – verhängte Sanktionen gegen Serbien und Montenegro durch die Vereinten Nationen). Die Mobilisierung für den Krieg in Kroatien war auch nach jugoslawischen Gesetzen illegal und verfassungswidrig. Die JNA-Truppen waren bereits aus Slowenien abgezogen worden. Die Regierung beschloß, daß Slowenier nicht mehr einberufen werden. Das slowenische Mitglied der Bundespräsidentschaft hatte keine Befehlsgewalt mehr über die Truppen und nahm auch nicht mehr an der Arbeit der Präsidentschaft teil. Daher sind alle Beschlüsse, die lediglich von der Hälfte der Mitglieder der Bundespräsidentschaft gefaßt wurden – etwa die Mobilisierung – verfassungswidrig; aber Deserteure wurden weiterhin verfolgt. Die Bundespräsidentschaft erklärte am 6. Oktober 1991 den Zustand der Kriegsgefahr. Er galt vom 1. Oktober 1991 bis zum 27. April 1992 und bedeutete unter anderem, daß die Strafen für Kriegsdienstentziehung erheblich verschärft wurden. Während des Krieges in Kroatien, bis zum 4. Oktober 1991, wurden Reservisten formal zu Reservierungen einberufen und stattdessen aufs Schlachtfeld geschickt. Die Art, in der sie zu den „Reserveübungen“ einberufen wurden, war ungesetzlich, der tatsächliche Grund für die Einberufungen, die Teilnahme am Kampf, wurde offiziell nie genannt.

Massenhafte Verweigerungen

Sehr viele Leute kamen den Einberufungen während des Krieges in Kroatien nicht nach. In Belgrad konnten die Militärbehörden lediglich 17 % der Einberufenen einziehen, von denen ein Drittel sogar vorgeführt werden mußte. In den Städten und Dörfern Serbiens erschienen manchmal bis zu 50 % der Einberufenen nicht.² In Knjazevac (einer kleinen Stadt im Osten Serbiens) hielten die Re-

*) *Bojan Aleksov, Frauen in Schwarz, Belgrad: Referat zu „Kriegsdienstentziehung und Desertion in völkerrechtswidrigen Kriegen - das Beispiel Serbien“ auf der Fachtagung von Connection e.V., Pro Asyl, amnesty international und der Friedrich-Ebert-Stiftung „Flüchtlinge in Europa - Wie steht es um den Schutz von Verweigerern völkerrechtswidriger Kriege?“, 27. und 28. Februar 1998 in Bonn; Übersetzung aus dem Englischen: Christian Axnick*

servisten an der ersten Kreuzung die Lastwagen an, die sie nach Norden brachten, und weigerten sich, aufs Schlachtfeld zu gehen. Nach einigen Versuchen, sie an die Front zu schicken, gaben die Militärbehörden auf. Das war die größte Protestaktion von Reservisten in Serbien, mehr als 5.000 Einberufene hatten an der Aktion teilgenommen. Mehrere tausend Menschen demonstrierten in Valjevo, um gegen die Mobilisierung ihrer Mitbürger zu protestieren. Viele von ihnen verließen bald darauf ihre Einheiten. Große Gruppen von Reservisten aus Obrenovac und Grocka protestierten, indem sie die Straßen nach Belgrad blockierten. Als sie erfuhren, daß sie statt zu einer Militärlübung nach Banja Luka nach Knin (ins Kriegsgebiet in Kroatien) geschickt werden sollten, weigerten sich einige hundert Reservisten in Kragujevac zu gehen. In Krusevac führten Reservisten einen Hungerstreik durch. An einigen Orten, wie in Tresnjevac, haben sich ganze Dörfer erhoben, um Kriegsdienstentzieher zu unterstützen. Von Oktober 1991 bis zum Frühling 1992 fanden etwa fünfzig Proteste von Reservisten mit ungefähr 55.000 Teilnehmern statt, die sich weigerten an die Front zu gehen oder das Schlachtfeld verließen.

Die häufigsten Motive für den Widerstand gegen die Einberufung und für die Desertion, die von Deserteuren selbst in persönlichen Gesprächen genannt wurden, waren:

- *die Weigerung, an Kriegsverbrechen und Tötungen teilzunehmen;*
- *die Weigerung, „unser Volk, Freunde und Brüder, die in anderen Republiken Jugoslawiens leben oder zu anderen Nationen oder Religionen gehören“, zu töten;*
- *„Ich will nicht in den Krieg gehen, weil Serbien nicht angegriffen worden ist“;*
- *„Ich will kein Aggressor sein, und das Ziel dieses Krieges ist Expansionismus“;*
- *„Dieser Krieg wird von Milosevic und seinen kommunistischen Generalen geführt, um ihre Macht aufrechtzuerhalten“;*
- *„Dieser Krieg wird von nationalistischen Führern geführt, die versuchen, ihre Privilegien zu*

behalten: sollen doch die 53.000 gutbezahlten Offiziere an die Front gehen“;

- *„Die Kriegsziele sind nicht klar definiert“;*
- *„Dieser Krieg wird von Killern, Räubern und Profiteuren angeheizt“;*
- *„Die nationalistischen Regime wollen ethnisch reine Territorien schaffen.“*

Einige dieser Revolten waren gut organisiert; es gab Listen mit Forderungen, die an die Medien und Behörden geschickt wurden. Die montenegrinische Tageszeitung „Pobjeda“ veröffentlichte den Brief von 109 Reservisten der in Danilovgrad, Montenegro, stationierten 122. Artilleriedivision. Sie erklärten ihre Unzufriedenheit mit der Art, in der die Mobilisierung durchgeführt wurde und veröffentlichte die Prozentzahl derjenigen, die in einigen Gebieten Montenegros und des zu der Zeit existierenden Jugoslawien den Einberufungsbefehlen nachkamen. Das Fehlen klarer und präziser Kriegsziele und die mangelnde Information über ihre Stellung und ihre zukünftige Stationierung werde, wie diese montenegrinischen Reservisten sagen, zu ähnlichen Aktionen führen, wie sie vor kurzem in Valjevo, Uzice usw. zu beobachten waren: zu kollektiven Desertionen.

Zwei tragische Handlungen, die zu Beginn des Krieges begangen wurden, wurden bald zu Symbolen des Widerstands gegen den Krieg in Serbien:

Miroslav Milenkovic, Reservist aus Gornij Milanovac, geboren 1951, Vater von zwei Kindern, war Bauarbeiter. Im Jahr 1991, am 20. September, tötete er sich auf dem Viehmarkt in Sid, zwischen zwei Gruppen von Reservisten. Die erste Gruppe hatte ihre Waffen niedergelegt, und die anderen hatten sie genommen, um an die Front zu gehen. Miroslav hatte Verwandte und Freunde in beiden Gruppen, und die Wahl war zu schwer für ihn. Zu der Zeit hat die Antikriegsbewegung in Belgrad jede Nacht vor der Residenz des serbischen Präsidenten Milosevic Kerzen angezündet. Um gegen den Krieg zu protestieren und seinen Opfern zu gedenken, haben die Leute auch persönliche Botschaften geschrieben, die später in einem Buch, „Eine Denk-

schrift für Miroslav Milenkovic“, veröffentlicht wurden. Eine der Widmungen lautete:

„Wenn man nur zwischen der Anschuldigung feigen Verrats und der Lobpreisung für das tapferere Töten von anderen Menschen wählen kann, dann gibt es keinen Platz für ein menschliches Wesen. Das ist die Bedeutung von Miroslavs Opfer.“

Die andere Geschichte handelt von Vladimir Zivkovic, einem Studenten aus Valjevo, geboren 1968. Nach allem, was er an der Vukovar-Front mitgemacht hatte, nahm er eines Tages einen Schützenpanzer, verließ das Schlachtfeld und fuhr direkt ins Zentrum von Belgrad, parkte den Schützenpanzer vor der Bundesversammlung und stellte sich der Polizei. Auf seinem Weg mähte er alle Hindernisse nieder. Nach der Festnahme wurde er ins Gefängnis gebracht, dann ins Militärgefängnis und schließlich in die psychiatrische Abteilung des Militärkrankenhauses. Gegen Vladimir Zivkovic wurde ein Verfahren wegen „eigenmächtiger Abwesenheit“, „Fahrzeugaufbruch“ und „ernsthafte Verkehrsgefährdung“ eröffnet.

Strafverfolgung und Zwangsrekrutierung

Zunächst wurden die Soldaten, die die Jugoslawische Volksarmee (JNA) verlassen hatten verfolgt und später oftmals gegen ihren Willen von der gegnerischen Seite eingezogen und in den Kampf geschickt wurden. Diejenigen, die von der JNA, in der sie vorher gedient hatten, gefangengenommen wurden, wurden nicht nur wegen Desertion, sondern auch wegen Verlassens ihrer Einheiten während des Kampfes und wegen Überlaufens zum Feind angeklagt, wegen „Beitritts zu den feindlichen Streitkräften“. Dies passierte auch in den Fällen, in denen sie das nicht aus eigenem Entschluß getan hatten und ihre Weigerung schwere Konsequenzen nach sich gezogen hätte. Sie wurden zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt und nach und nach als Kriegsgefangene ausgetauscht.

Bezüglich der JNA wurden die Deserteure, die nicht im Kriegsge-

biet eingesetzt wurden, sondern auf dem von der Einberufungsbehörde kontrollierten Territorium geblieben waren, wegen geringerer Vergehen und Straftaten belangt. Alle Soldaten und Offiziere, die ins Ausland gegangen sind, hatten sich bei ihrer Rückkehr in einem Strafverfahren wegen Straftaten zu verantworten; viele Offiziere wurden in Abwesenheit verurteilt.

In Anbetracht der hohen Zahlen derjenigen, die ihre Einberufung offen verweigerten oder ihr nicht nachgekommen sind, ist der Prozentsatz derer, die im Land blieben und strafrechtlich verfolgt wurden, nicht hoch. Dies gilt nicht für höhere Offiziere. Zwischen dem 1. Januar 1991 und dem 1. Juli 1992 wurden Strafverfahren gegen 3.748 Deserteure und gegen 5.497 weitere Personen eröffnet.³ Andere Quellen sprechen von 13.672 Fällen von Strafverfahren gegen Deserteure bis 1994.⁴

Soldaten, die sich nach der Aufhebung des Zustandes der Kriegsgefahr persönlich den Behörden stellten, wurden ebenfalls angeklagt. Die Tatsache, daß sie sich aus eigenem Entschluß gestellt hatten, wurde als mildernder Umstand gewertet. In der Regel wurden sie zu einigen Monaten Gefängnis, selten zu einem Jahr oder mehr verurteilt und zur Ableistung des Rest-Militärdienstes zur Truppe geschickt. Nach Beendigung der Feindseligkeiten in Kroatien und dem Rückzug der Bundestruppen (JNA) aus Bosnien (Mitte 1992, Beginn des Krieges) wurden die Reservisten, die nicht zu Reserveübungen erschienen und die Wehrpflichtigen unterschiedslos zu Gefängnisstrafen verurteilt. Es gibt kaum einen Fall, in dem das Gericht Gründe für eine Einstellung des Verfahrens zur Kenntnis genommen hätte, die andernfalls als gerechtfertigt betrachtet worden wären. Mitglieder nationaler Minoritäten (Ungarn, Slovaken, Ruthenen und andere) wurden laut einigen Quellen öfter und für längere Zeit zu Reserveübungen einberufen. Gegen sie wurden unterschiedslos Strafverfahren eröffnet, wenn sie nicht erschienen. Die Strafverfolgung von Kriegsgegnern aus der Vojvodina und Senta in Serbien, größtenteils von ethnischen

Ungarn bewohnt, begann nach den Massendemonstrationen gegen den Krieg. Massenverweigerungen kamen auch vor in Mali Idjos, Ada, Moravica, Temerin und dem oben erwähnten Tresnjevac, wo die Bevölkerung überwiegend aus ethnischen Ungarn besteht. Die Einberufungsbefehle und Strafverfahren gegen Kriegsdienstentzieher waren Mittel, um die ethnischen Minderheiten zu drangsalieren und zum Verlassen des Landes zu zwingen.

Ein Sonderfall sind die Kosovo-Albaner. Die Menschenrechtsverletzungen und die Diskriminierung im Kosovo sind beklagenswert, und die politische Situation ist brisant. Unter diesen Bedingungen weigert sich die Mehrheit der Kosovo-Albaner, den serbischen Behörden Ergebenheit zu erweisen und in den serbischen Streitkräften zu dienen. Die Behörden waren jedoch weniger daran interessiert, sicherzustellen, daß ethnische Albaner ihren militärischen Pflichten nachkommen, als vielmehr daran, sie zum Verlassen des Landes zu drängen. 1994 verließ eine große Gruppe von Militärrichtern das Militärgericht in Belgrad und protestierte gegen die Verfolgungspolitik der Militärbehörden. Einer von ihnen, Djordje Dozet, sagte in einem Interview der Tageszeitung „Politika“: „Wir haben nur Reservisten verfolgt; Menschen aus dem unteren sozialen Milieu, Bauern; sie haben sich geweigert, aufs Schlachtfeld zu gehen, weil sie nicht wußten, wo, warum und zu welchem Zweck sie gehen sollten. Sie waren auf den Krieg nicht vorbereitet.“

Die Militärbehörden haben Tag für Tag neue Methoden erfunden, wie sie diejenigen einfangen konnten, deren Gewissen sich gegen das Gewehr rührte: Razzien in Cafés wurden durchgeführt; die Militärpolizei hat die Einberufungsbefehle nur bei Nacht zugestellt; Einberufungsbefehle wurden als Briefe verschickt. Während des Krieges in Kroatien wurden öffentliche Kampagnen gegen die Deserteure geführt, indem man Listen mit ihren Namen aushängte. Oberst Budimir Rakic aus Kragujevac hatte befohlen, diese Listen in den Medien zu veröffentlichen und an Bäumen und Laternen anzubringen.

Am 3. Dezember 1993 wurden die berühmten Journalisten und Schriftsteller der ungarischen Minderheit in der Vojvodina, Arpad Vicko und Sandor Balint nach Novi Sad einberufen. Nur ein paar Tage vorher waren beide in einer Sondersendung des Staatsfernsehens erwähnt worden, das die sogenannten anti-staatlichen und antiserbischen Aktivitäten der Soros-Stiftung kritisierte, bei der sie beschäftigt waren. Die Einberufung wurde auch als Mittel der politischen Säuberung verwendet, so wurde ein prominenter Gegner des Krieges und Führer der Sozialdemokratischen Partei der Vojvodina, Nenad Canak, einberufen und sofort an die Front gebracht. Viele Quellen berichten, daß Mitglieder und Sympathisanten oppositioneller Parteien zusammen mit ethnischen Minderheiten im größeren Ausmaß einberufen wurden. Sie hatten zwei Möglichkeiten: entweder zu gehorchen und Werkzeug einer Politik zu werden, die sie mißbilligten, oder das Land zu verlassen, was öfter der Fall war.

Eine besondere Form der rechtlichen Repression gegen Kriegsdienstentzieher tauchte im Entbergungsgesetz in Serbien auf, das am 4. November 1995 erlassen wurde. Nach Artikel 4 Absatz 5 dieses Gesetzes „verliert ein Wehrpflichtiger, der seine Heimat verläßt, um seine Pflicht zu umgehen, sie zu verteidigen, bei seiner Rückkehr sämtliche Erbsprüche.“

Seit Mai 1992, dem offiziellen Rückzug der JNA aus Bosnien-Herzegowina, hat die zwangsweise Rekrutierung in Serbien nachgelassen, und die Beteiligung serbischer Bürger am Krieg hat sich auf Freiwillige und Berufssoldaten beschränkt.

Krieg in Bosnien-Herzegowina

Die Situation der Deserteure war vor allem in Bosnien-Herzegowina schwierig, wo alle kriegsführenden Parteien eine Generalmobilmachung für alle wehrpflichtigen Personen (männliche Bürger im Alter von 18 bis 55 Jahren) angeordnet hatten. Der Kriegszustand und die Generalmobilmachung bestanden vom

Mai 1992 bis Dezember 1995. Durch die Erklärung der Generalmobilmachung gab es neben dem Kriegsdienst auch Arbeitsverpflichtungen und Zivilschutzpflichten. Während dieser Periode waren Deserteure und Kriegsdienstentzieher auf allen drei Seiten (bosnische Serben, bosnische Kroaten und bosnische Regierung) mit scharfer Verfolgung konfrontiert. Es gab nur gelegentlich Informationen über die Inhaftierung von Deserteuren. Das Büro des Staatsanwaltes der Republika Srpska (Serbisches Gebiet in Bosnien) in Banja Luka berichtete 1993 von 1.300 Strafverfahren gegen Deserteure aus der Armee der Republika Srpska. Außer hohen Gefängnisstrafen stellte der Staatsanwalt die Konfiszierung des Besitzes von Deserteuren in Aussicht. Vielen Berichten zufolge haben auch paramilitärische Einheiten wie die Serbische Freiwilligengarde (geführt von Arkan) Deserteure bestraft. Deserteure wurden geschlagen und erniedrigt. Unbestätigte Berichte sprachen sogar von Todesstrafen und Exekutionen von Deserteuren. Während des Krieges war es auf allen drei Seiten unmöglich, einen Paß und eine Ausreisegenehmigung zu bekommen. Oft waren (wie im Fall Sarajevo) Flucht und Ausreise so gut wie unmöglich. Dennoch kamen viele Kriegsdienstentzieher und Deserteure aus Bosnien, auf der Suche nach Sicherheit, nach Serbien. Aber auch hier riskierten sie, auf der Straße, in Cafés oder sogar in Flüchtlingslagern eingefangen und an die Front geschickt zu werden. In den Flüchtlingslagern waren sie besonders gefährdet. Sie hatten keinerlei Vertrauen in die Lagerleitung und fühlten sich vollständig ungeschützt. Diese Praktiken führten dazu, daß viele Flüchtlinge im wehrpflichtigen Alter zögerten, den Flüchtlingsstatus zu beantragen, weil sie befürchteten, daß das nur dazu diene, die Behörden auf sie aufmerksam zu machen. Eine bedeutende Zahl von Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, viele von ihnen aus gemischten Ehen und insbesondere Männer im wehrpflichtigen Alter, waren nicht in der Lage, einen regulären Flüchtlingsstatus zu erwerben

und lebten in ständiger Angst, zurückgeschickt zu werden.⁵ Die größte Mobilisierung in Serbien, seit dem Herbst 1991, fand im Sommer 1995 statt. Jugoslawische Militär- und Polizeieinheiten sowie die Polizei der Serbischen Republik Krajina (Serbisches Gebiet in Kroatien während des Krieges) kontrollierten öffentliche Plätze, aber auch private Wohnungen. Schätzungsweise 6.000 Menschen wurden dabei für die Kriegführung in Bosnien und Kroatien zwangsrekrutiert. Im Unterschied zu früheren Aktionen, als nur Kriegsflüchtlinge (Kriegsdienstentzieher und Deserteure) eingezogen wurden, waren diesmal alle Männer zwischen 18 und 60, die in Kroatien oder Bosnien geboren waren oder dort gelebt hatten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Flüchtlingsstatus, betroffen. Es wurden auch jugoslawische Bürger eingezogen. Ironischerweise gab der serbische Innenminister eine Stellungnahme ab, in der er behauptete, das einzige Ziel der Kontrollen sei es, Personen mit „illegalem Aufenthalt“ oder solche zu finden, die in „kriminelle Aktivitäten oder andere ungesetzliche Handlungen“ verwickelt seien. Hintergrund der Mobilisierung war tatsächlich der Beschluß zur Generalmobilmachung des Parlaments der Serbischen Republik Krajina vom 29. Mai 95. Das Parlament hatte Serbien und Montenegro aufgefordert, alle Deserteure sofort in die Krajina auszuweisen. Radmilo Bogdanovic, der frühere Innenminister in der Regierung Serbiens, war bei dieser Parlamentssitzung anwesend, was klar die Billigung und Beteiligung dieser illegalen Aktion durch die serbische Regierung belegt. Laut der Genfer Flüchtlingskonvention, die von Jugoslawien ratifiziert wurde, dürfen Flüchtlinge in ihrem Zufluchtsland nicht dem Militärdienst unterworfen werden. Allerdings sind nach den Bestimmungen des serbischen Flüchtlingsgesetzes Flüchtlinge ebenso wie Bürger der Republik Serbien militärdienstpflichtig, und können sogar ihren Flüchtlingsstatus verlieren, wenn sie der Einberufung nicht nachkommen. Der Sachverhalt wird noch zu-

sätzlich kompliziert, weil die Flüchtlinge Einberufungsbescheide von den Armeen der serbischen „Republiken“ in Kroatien und Bosnien bekommen haben, während die Bescheide meistens von der jugoslawischen Armee verteilt wurden. Auch wurden einberufene Flüchtlinge zunächst in Anlagen der jugoslawischen Armee untergebracht und später nach Bosnien und Kroatien transportiert und dort den serbischen Behörden übergeben. Bratislava Morina, Flüchtlingskommissarin der serbischen Regierung und frühere Mitarbeiterin des Staatssicherheitsdienstes, stellte fest: „Meine Aufgabe ist es, sich um Frauen und Kinder zu kümmern, und nicht um die Männer, die zurückgehen und ihre Heimat verteidigen sollten.“ Eine besondere Art der Diskriminierung, die Deserteuren aus Bosnien und Kroatien angetan wurde, war die Weigerung, ihnen den Flüchtlingsstatus oder die Staatsbürgerschaft zu gewähren und ihnen stattdessen besondere Reisepapiere für Ausländer zu geben. Mehr als 26.000 dieser Fahrscheine ohne Rückfahrkarte wurden ausgestellt. Ein weites Spektrum außerlegaler Praktiken gegen Deserteure beinhaltete die Propaganda, die die sogenannte Vereinigung der Einheimischen Serbiens (Udruzenje Starosedelaca Srbije) machte. Der Zweck dieser Vereinigung, die offensichtlich von der Geheimpolizei gegründet wurde, war es, patriotische und gegen die Deserteure gewandte Gefühle in Serbien zu wecken. Tausende von Flugblättern und Plakaten mit der Schlagzeile „Deserteure, zurück an die Front!“ wurden verbreitet. Schätzungsweise 240.000 Deserteure aus ethnisch serbischen Gebieten in Kroatien und Bosnien sind nach Serbien geflohen, und diese Propaganda zusammen mit den illegalen Einberufungen zielte darauf, sie wieder zurück an die Front zu bringen.

Amnestiegesetz

Sowohl im Parlament der Republik Serbien als auch im Bundsparlament (Serbien und Montenegro) wurden verschiedene Versuche unternommen, ein Amne-

stiegesetz zu verabschieden. Aber die Mehrheit war immer dagegen. Nur 23 von 250 Abgeordneten in Serbien stimmten dafür, während 80 Abgeordnete der regierenden Sozialistischen Partei gar für ein Rückkehrverbot für alle ins Ausland geflohenen Deserteure und Kriegsdienstentzieher stimmten.

Schließlich sind im Friedensabkommen für Bosnien-Herzegowina, das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurde, alle am Konflikt beteiligten Parteien übereingekommen, Amnestien für alle mit dem bewaffneten Konflikt zusammenhängenden Straftaten, mit Ausnahme von schweren Verstößen gegen internationales Menschenrecht, zu gewähren.

Das Amnestiegesetz der BRJ (Serbien und Montenegro), das im Mai 1996 eingebracht wurde, sieht eine Amnestie für Kriegsdienstentzieher und Deserteure vor (Artikel 214 und 217 des Strafgesetzes); ausgenommen sind Offiziere und Berufssoldaten. Das Datum, bis zu dem die Amnestie gewährt wird, ist der 14. Dezember 1995. Das Amnestiegesetz verletzt die in Dayton getroffenen Vereinbarungen, weil es die Amnestie stark eingrenzt. Andere Straftaten in bezug auf die Militärdienstpflicht (Artikel 202 bis 224 des Strafgesetzes) sind nicht berücksichtigt. Damit ist es möglich, Strafverfahren wegen Gehorsamsverweigerung oder der Weigerung, Waffen zu tragen, zu eröffnen; erst kürzlich wurde von einem solchen Fall be-

richtet. Andere Straftaten mit Bezug auf den Krieg, wie etwa Mitgliedschaft in einer feindlichen Armee, fallen nicht unter die Amnestie. Es wurde von verschiedenen derartigen Verfahren berichtet. Was die Kriegsdienstentziehung betrifft, hat es seit Inkrafttreten des Amnestiegesetzes keine Berichte über Strafverfahren oder außerlegale Verfolgung gegeben. Zusammen mit der Verabschiedung des Amnestiegesetzes hat der Präsident der BRJ Straferlasse verfügt. Unter den Begnadigten waren General Trifunovic und seine Offizierskollegen aus dem Varazdiner Militärbezirk sowie vier Offiziere aus Arandjelovac, die sich geweigert hatten, an der Schlacht um Vukovar teilzunehmen und mehr als 100 Reservisten zurückbrachten. Sie wurden alle zu langen Haftstrafen verurteilt, und ihre Verfahren wurden nicht wiederaufgenommen; sie sind nur aufgrund des Gnadenerlasses des Präsidenten entlassen worden. Daher bleiben sie weiterhin gefährdet und haben immer noch bereits erworbene Ansprüche, etwa auf Pensionen, verloren. Der berüchtigte Artikel 4 des Enterbungsgesetzes wurde ebenfalls durch eine Präsidentenentscheidung außer Kraft gesetzt.

Die Bundesrepublik Jugoslawien behält immer noch ein paralleles Militärrechtssystem bei. Die Interessen des Militärs und nicht das Gesetz bestimmen oft die Entscheidungen der Militärgerichte; die Anhörungen sind weder öffentlich, noch werden Informationen über Verfahren verbreitet. Das beste Beispiel für die willkürliche Politik dieser Gerichte ist ihre andauernde Weigerung, das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu gewähren, obwohl dieses Recht sowohl von der jugoslawischen Verfassung als auch dem Militärgesetz anerkannt wird.

Das Amnestiegesetz in der Republik Srpska wurde am 26. Juni 1996 verabschiedet. Es schließt Vergehen nach den Artikeln 214 und 217 nicht ein, was bedeutet, daß Deserteure und Kriegsdienstentzieher immer noch hart bestraft werden können. Es gibt keine Informationen darüber, ob das auch tatsächlich passiert.

Pavle Bozic

Fallbeispiel von 'Frauen in Schwarz'*

Der religiöse Kriegsdienstverweigerer Pavle Bozic wurde am 23. Februar 1998 vom Militärgericht in Belgrad zu einem Jahr Haft verurteilt, weil er sich weigerte, den Dienst in einer Militäreinheit abzuleisten. Er war aufgrund der gleichen Anklage, Befehlsverweigerung (Artikel 201 Abs. 1 des Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Jugoslawien), schon 1993 9 Monate in Haft gewesen. Als er im September 1997 einberufen wurde, beantragte er die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und die Ableistung des Zivildienstes. Am 30. Oktober 1997 erteilte der Kommandeur des Militärbezirks Srmeska Mitrovica seine Zustimmung zur Ableistung seines Zivildienstes außerhalb der Armee. Am 20. November boten ihm die Militärbehörden telefonisch an, seinen zwei Jahre dauernden Zivildienst in Karadjordjevo abzuleisten, einem im Besitz der Armee befindlichen Ausbildungsgelände. Dies verweigerte er sofort, mit dem Argument, daß ihm sein Gewissen verbietet, Teil der militärischen Strukturen zu werden. Einige Tage später wurde er von der Polizei verhaftet und zu den Kasernen nach

Ruma und schließlich nach Karadjordjevo gebracht. Der gleiche Oberst Savo Mrdjan, der seine Zustimmung zum Zivildienst gegeben hatte, unterzeichnete den Haftbefehl.

Als er in Karadjordjevo angekommen war, verweigerte er die militärischen Befehle und wurde wegen Befehlsverweigerung von den Militärbehörden verhaftet. Pavle schrieb an das Verteidigungsministerium, das kurze Zeit später antwortete und mitteilte, daß sie seinen Fall verstehen und sich beim Militärbezirk Sremska Mitrovica erkundigen würden. Nachdem sein Fall selbst auf diese Weise nicht gelöst werden konnte, wurde er auf seine eigene Initiative hin zum Militärgericht in Belgrad gebracht, wo er erwartete, Recht zu bekommen. Stattdessen wurde er angeklagt und wegen Befehlsverweigerung verurteilt. Pavle wollte keinen Widerspruch einlegen und verweigerte die Unterschrift unter das Urteil, da er es ablehnt, als Soldat behandelt zu werden, der Befehle verweigert.

Frauen in Schwarz, Belgrad: Kriegsdienstverweigerer in Belgrad in Haft; E-mail vom 26. März 1998; Auszug; Übersetzung: Rudi Friedrich

Umfang der Desertionen

Es ist so gut wie unmöglich, die Zahl der Kriegsdienstentzieher und Deserteure genau zu bestimmen; vor allem, weil die Behörden die massive und andauernde Emigration junger Leute normalerweise auf ökonomische Motive zurückführt. Unabhängige Quellen schätzen jedoch, daß 100.000 bis 300.000 meist junger Männer Serbien verlassen haben, um der Militärdienstpflicht oder der Beteiligung am Krieg zu entgehen. Radmilo Bogdanovic gab diese Zahl mit lediglich 15.000 an. Offiziellen Medien zufolge wurde das Amnestiegesetz nur in etwa 12.000 Fällen angewendet. Die Veröffentlichung der Gesamtzahl von Kriegsdienstentziehern und Deserteuren würde praktisch bedeuten, die Tatsache einzugestehen, daß Serbien am Krieg beteiligt war, was vom Regime ständig bestritten wird. Diese Daten würden auch unzweifelhaft das Ausmaß der Antikriegsopposition in Serbien zeigen. Das würde endgültig das in Serbien gepflegte, patriotische und militaristische Image beschädigen. Genaue Zahlen gibt es nur für bestimmte Regionen. Die Wochenzeitung *Nezavisna Svetlost* aus Kragujevac machte öffentlich, daß nach offiziellen Angaben 6117 Reservisten in der Region Sumadija sich der Einberufung entzogen haben, während inoffizielle Schätzungen bis zu 30.000 Dienstentzieher angeben. Die politischen Parteien der ethnischen Ungarn in der Vojvodina behaupten, daß allein mehr als 20.000 Ungarn das Land verlassen haben, um dem Militärdienst zu entgehen. Es ist noch schwieriger, einigermaßen exakte Daten für Bosnien-Herzegowina zu bekommen.

Kein Schutz für Deserteure und Verweigerer

Unter Kriegsbedingungen konnte nur sehr wenig getan werden, um der Widerstandsbewegung eine Richtung zu geben, die Idee der Desertion öffentlich zu verteidigen und zu verbreiten, andere Möglichkeiten anzubieten und vor allem direkt Deserteuren und Kriegsdienstentziehern zu helfen. Die Deutsche Friedensgesellschaft

(DFG-VK) organisierte die Veröffentlichung von zwei Anzeigen, die sich an Deserteure richteten, in der Wochenzeitung *Vreme* (1991 und 1993). Ein ähnlicher Appell örtlicher Friedensgruppen wurde in der örtlichen Zeitung von Pancevo (Pancevac) veröffentlicht. Andere Medien haben solche Versuche abgeblockt. Im spontanen Widerstand gegen die Einberufungen und den Krieg, in täglichen Protesten, Demonstrationen, Unterschriftensammlungen haben sich die ersten Friedensgruppen in Serbien gebildet (vor allem in Belgrad und der Vojvodina). Aber ein bewußter und breit organisierter Ansatz fehlte. Jeder Versuch, Deserteure zu unterstützen und die Kriegsdienstverweigerung gegen die Einberufung in die Streitkräfte zu fördern, war mit vielen Schwierigkeiten belastet. Die Aktionen auf internationaler Ebene waren besser koordiniert und erfolgreicher, aber trotzdem blieben die internationale Gemeinschaft, die großen Medien und die Regierungen zum größten Teil stumm und taub gegen die Stimmen von Deserteuren, Kriegsdienstverweigerern und Pazifisten. Viele Solidaritätsaktionen und Initiativen für eine Amnestie blieben unbeachtet.

Es ist entscheidend, daß die Geschichte des Widerstands gegen den Krieg, die es überall im früheren Jugoslawien gab, nicht vergessen wird, denn diese Akte des Widerstands waren unbestreitbar Formen der Opposition gegen die Teilnahme in einer militärischen Struktur, die benutzt wurde, um völkerrechtlich verurteilte politische Ziele zu erreichen. Somit ist die Desertion und Kriegsdienstentziehung im ehemaligen Jugoslawien eine politische Äußerung im Einklang mit dem internationalen Recht, das für diesen Fall die Einziehung vom Militärdienst als unrechtmäßig ansieht.⁶ Das Völkerrecht und internationale Konventionen schließen im allgemeinen Kriegsdienstverweigerer, Kriegsdienstentzieher und Deserteure von einer umfassenden legalen Garantie aus, so daß Deserteuren nur selten und willkürlich Schutz gewährt wird. Die Notwendigkeit, internationale und nationale legale Standards zum Schutz von Deserteuren zu

verbessern, wurde vom Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates anerkannt, aber konkrete Schritte in Richtung auf Änderungen werden selten, wenn überhaupt, unternommen. Die Verwirklichung effektiver und dauernder Schutzstandards für Deserteure in völkerrechtlich verurteilten Kriegen ist eine dringende Aufgabe, denn Kriege sind immer noch das vorherrschende Mittel zur Lösung von Konflikten zwischen und in Staaten. ■

1 *Helsinki Komitee für Menschenrechte in Serbien, Deserteure des Krieges in Jugoslawien; in: Rundbrief der AG „KDV im Krieg“, 6/1994*

2 *ebd.*

3 *Varady, Grubac: Die gesetzliche Situation von Deserteuren des Krieges im ehemaligen Jugoslawien; aus: Rundbrief der AG „KDV im Krieg“, 2/1994*

4 *Vesna Peric Zimonjic, „This is not our war“, Inter Press Service, 19.01.1994*

5 *Tenth Mazowiecki periodic report on the situation of Human Rights in former Yugoslavia, 16 January 1995, Para. 74*

6 *Cecilia de Rosa, Wehrdienstverweigerer, Fahnenflüchtige und Deserteure aus dem ehemaligen Jugoslawien, Europäisches Büro für Kriegsdienstverweigerung, Brüssel, 1995*

Fluchtgründe von Kriegsdienstverweigerern aus dem Kosovo

Kosovo:

*Michael Stenger**

Kriegsdienstverweigerung

Ich will zu Beginn einige grundsätzliche Aspekte der Kriegsdienstverweigerung in Rest-Jugoslawien darstellen. Seit Beginn der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien haben sich nach Schätzungen von nicht-staatlichen Organisationen mindestens 200.000 Wehrpflichtige geweigert, an den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien zu beteiligen und Asyl in europäischen Ländern gesucht. Trotz Unterzeichnung etlicher internationaler Erklärungen und Abkommen durch den früheren jugoslawischen Staat hatte dieser vor 1992 die Kriegsdienstverweigerung weder rechtlich noch in der Praxis anerkannt. Im Gegenteil, sie wurde unnachgiebig bestraft. Die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung auch in Fällen reli-

giöser Motivation ist eine bekannte Tatsache. Das Strafmaß war in Kriegszeiten bzw. im Fall direkter Kriegsgefahr Gefängnis bis zu zehn Jahren.

Am 27. April 1992 wurde in Artikel 137 der Bundesverfassung das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus religiösen und anderen Gewissensgründen verfassungsmäßig verankert. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist aber nicht im Abschnitt der Rechte und Freiheiten, also im Artikel 35 definiert worden, sondern im Artikel 137 über die Armee. Die Umsetzung der Kriegsdienstverweigerung, insbesondere das Anerkennungsverfahren, ist Teil des föderalen jugoslawischen Armeegesetzes, das seit Mai 1994 in Kraft ist.

In der Praxis zeigt sich, daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung Makulatur oder zumindest stark beeinträchtigt ist. Parallelen zum unten näher dargestellten Amnestiegesetz sind zu erkennen. Die nähere Analyse der Ausführungsbestimmungen ergibt, daß die gegenwärtige Rechtslage nach dem rest-jugoslawischen Armeegesetz sowie der Bundesverfassung nicht mit den auch von Rest-Jugoslawien ratifizierten internationalen Übereinkommen übereinstimmen, die die Kriegsdienstverweigerung als grundlegendes Menschenrecht anerkennen. So hat der Bundesgerichtshof bestätigt, daß Soldaten bzw. Reservisten kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung haben. Damit behandeln das jugoslawische Armeegesetz und der Bundesgerichtshof alle Personen, die sich den Kriegshandlungen verweigerten, anders, als diejenigen, die von der Rechtssituation nach Mai 1994 Gebrauch machen können. Ausdrücklich wird auch das Recht verneint, die Religion bzw. den Glauben zu wechseln. Sie bestrafen auf besondere Weise alle Friedenshoffnungsträger, die den Greueln dieses entsetzlichen Krieges entsagt haben.

Desweiteren kam es in den letzten drei Jahren, legt man die offiziellen Berichte an die UN-Menschenrechtskommission zugrunde, zu 19 Verurteilungen von Bewährungsstrafen bis zu 2 Jahren Haft: Wegen der Weigerung, Waffen zu tragen als auch wegen der allgemeinen Verweigerung

des Militärdienstes. Auf diese Weise werden international ratifizierte Vereinbarungen in nationaler Selbstherrlichkeit gebrochen bzw. erst gar nicht beachtet.

Rückführungsabkommen

Das 1996 zwischen Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien abgeschlossene Rückführungsabkommen betrifft schätzungsweise 130.000-135.000 Flüchtlinge in ganz Deutschland: darunter Ungarn aus der Vojvodina, Muslime aus dem Sandzak, Tausende von Roma, serbische Oppositionelle und Deserteure sowie etwa 100.000 bis 120.000 Kosovo-Albaner. Aus Bayern sind bislang im Rahmen des Abkommens über 3.500 Personen abgeschoben worden, aus Baden-Württemberg etwa 1.500, aus Berlin über 1.000. Aus manchen Bundesländern gab es bisher wenig Abschiebungen. Den serbischen Sicherheitskräften wird vom Bundesgrenzschutz in Deutschland die Souveränität delegiert, so daß diese schon auf deutschen Flughäfen die 'Kontrolle total' ausüben können. Das ist bisher bei allen Abschiebungen in Stuttgart und München der Fall gewesen.

Wie bei allen anderen Aspekten des deutsch-jugoslawischen Rückführungsabkommens steht auch hier die Seriosität und die Verantwortung der deutschen Außen- und Innenpolitik auf dem Prüfstand. Die vorgenommene Analyse führt zu der erschreckenden Erkenntnis, daß die deutsche Abschottungs- und Abschiebedoktrin keineswegs davor zurückschreckt, zur Durchsetzung ihrer Interessen mit politischen Kräften zu kollaborieren, die internationale Schutzgarantien schlicht in den Wind schreiben.

Amnestiegesetz

Dies läßt sich vor allem auch in Bezug auf die Amnestiegesetzregelung erhärten. Dieses gab, in Verbund mit dem nie auch nur ansatzweise umgesetzten sogenannten Schulabkommen für Kosovo zwischen Milosevic und Rugova, den öffentlichen Startschuß für das deutsch-jugoslawische

**) Michael Stenger, Bayerischer Flüchtlingsrat:*

Referat zu „Fluchtgründe von Kriegsdienstverweigerern aus dem Kosovo“ auf der Fachtagung von Connection e.V., Pro Asyl, amnesty international und der Friedrich-Ebert-Stiftung „Flüchtlinge in Europa - Wie steht es um den Schutz von Verweigerern völkerrechtswidriger Kriege?“, 27. und 28. Februar 1998 in Bonn

„Rückführungsabkommen“. Es hieß, nun sei die Amnestie für Deserteure sichergestellt. Auch hier lohnt sich der kurze Blick ins Detail. Das Amnestiegesetz gilt zum einen nicht für Offiziere und Zeitsoldaten, zum anderen wird es in der Praxis teilweise folgenswer unterlaufen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe hat eine ganze Reihe derartiger Fälle dokumentiert. Zudem kommt es nach wie vor zur Anwendung der berühmten Sippenhaft.

Ein Beispiel dafür: Ich betreue in München eine Familie, bei der der Vater und der älteste Sohn desertiert waren. Der zweitälteste Sohn erhielt trotz Schwerbehinderung seine Einberufung. Alle drei flohen schließlich nach Deutschland. Ein weiterer vierzehnjähriger Bruder in Kosova wurde als Faustpfand für Vater und Brüder zwei Mal mehrere Tage inhaftiert und kam jeweils nur gegen Zahlung eines Lösegeldes frei. Er wurde, ebenso wie die Mutter, nach körperlichen Mißhandlungen mehrmals im Krankenhaus behandelt. An diesem Fall wurde mir schlagartig deutlich, welchen Zweck die Einberufungen von Kosovo-Albanern zum Militär verfolgten: die sogenannte ethnische Säuberung. Loyalität und Kampfbereitschaft war von dem Einberufenen, der bei einer Schülerdemo schwer verletzt wurde, gewiß nicht zu er-

warten.

Meines Erachtens gibt es keine Einberufungen in größerem Ausmaße. Sie dienen nur dazu, die Menschen zur Flucht ins Ausland zu bewegen. Es ist sozusagen der Hinweis: 'Verzieh Dich oder wir berufen Dich ein'. Es geht um die Geste der Unterwerfung. Das Auswärtige Amt sagt zwar, es habe Mißhandlungen nach der Rückkehr gegeben, aber nur in fünf Fällen. Bis heute wird die Antwort verweigert, welche Fälle damit gemeint sind. Nach einer holländischen Entscheidung, die auf den Berichten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe beruht, könne zwar nicht von einer Gruppenverfolgung ausgegangen werden. Es sei aber auch nicht davon auszugehen, daß die Rückkehrgefährdung nur als Einzelfälle abzutun seien.

Resumee

Im gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Konsens scheint es schier aussichtslos zu sein, einen Handlungsansatz für einen asylrechtlichen Schutz für Deserteure zu finden. Unser notwendiger und machbarer Beitrag besteht jedoch zumindest darin, laut und deutlich der Öffentlichkeit klar zu machen, daß Abschiebungen zu nichts anderem führen, als

zu einer weiteren Eskalation der Gewalt. Rugovas Linie des friedlichen Widerstandes hat bei der eigenen Bevölkerung weitgehend ausgedient. Abschiebungen und evtl. erneute Mißhandlungen treiben die Menschen in die Verzweiflung und in dieser Verzweiflung dazu, sich in letzter Not auch mit Waffen zu wehren. Ein eindringlicher Appell, der die angespannte Situation in Kosova aufgreift, wurde gerade von verschiedenen Menschenrechts- und

Zum Weiterlesen:

Michael Stenger: **Kosovo/Kosova - Fluchtursachen, Asylpraxis, Materialien zur Rückkehrgefährdung**; Frankfurt, Mai 1997; deutsch; Bezug über Pro Asyl

Flüchtlingsorganisationen an alle Verantwortlichen in Bonn, Belgrad, Priština und andernorts gerichtet. Weitere m.E. sehr gute Initiativen sind die Anträge an Städte wie Bonn oder Osnabrück, Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aufzunehmen. Unsere Aufgabe ist und bleibt es, unsere klaren und guten Argumente für eine Schutzgarantie für Deserteure und Kriegsdienstverweigerer in die ungleiche Waagschale zu werfen. ■

Neue Mobilmachungen in Serbien

Anfang Februar warnten Mitglieder der reformistischen und sozialdemokratischen Parteien aus der Vojvodina (RDSV und LSDV) öffentlich, daß die in Novi Sad stationierte Armee, wie schon 1991 geschehen, Reservisten einberuft. Bürger, die den Einberufungen nicht nachkommen und sich nun vor den Militärbehörden verstecken, bestätigten dies. Sie befürchten alle, in den Kosovo geschickt zu werden. Die zwei Parteien erklärten öffentlich, daß sie „gegen die Mobilmachung mit all ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln vorgehen, um Deserteu-

re zu schützen...“. Bald nach dieser Verlautbarung, erklärte die Militärs, daß sie „weder einberufen haben noch einberufen, sondern nur die regulären Aktivitäten durchführen (Militärübungen)“. Aus den Erfahrungen von 1991 und nachfolgenden Jahren ist bekannt, daß „Militärübung“ ein Euphemismus für die Mobilmachung ist. 1991 gab es angeblich keine irgendwie geartete Mobilmachung, weil „sich Serbien nicht im Krieg befand“ und nach der Verfassung eine Mobilmachung nur bei Kriegsgefahr oder bei einer Gefährdung der staatlichen

Ordnung verkündet wird“. Nenad Canak, der Führer der LSDV, warnte als erster vor der Gefahr einer Mobilmachung. Er hatte persönlich erfahren, was eine Einberufung zu einer „Militärübung“ bedeutet: 1991 wurde er direkt an die Front in die Nähe von Vukovar geschickt. Der Verteidigungsminister, Pavle Bulatovic, bestreitet auch „die Gerüchte über eine Mobilmachung, weil es der Polizei des Innenministeriums (MUP) möglich sei, die Probleme im Kosovo zu lösen. Er bestätigte, was seit einiger Zeit bekannt war: Die MUP in Serbi-

en ist hoch militarisiert, sie ist tatsächlich eine innere Armee. Während der Polizeieinsätze gegen die albanische Bevölkerung in der Region Drenica wurde die Anwesenheit der Armee verheimlicht: die oliv-grünen Panzer wurden blau angestrichen, der Farbe der Polizei. (...) Unter denen, die in Serbien bedroht sind, sind die Flüchtlinge am meisten betroffen. Sie sind leicht zu erpressen, ständige Geiseln des Regimes. Serbische Flüchtlinge, die sich im Kosovo befinden, sind am wahrscheinlichsten von der zwangsweisen Mobilmachung betroffen. Etwa

14.000 von ihnen, die aus der Krajina (Kroatien) kommen, befinden sich im Kosovo. Sie wurden nach den Militäreinsätzen der kroatischen Armee im August 1995 dazu gezwungen, sich dort niederzulassen.

1996 wagten sieben Flüchtlinge, Serbien zu verklagen und beauftragten die Menschenrechtsstiftung aus Belgrad mit ihrer Vertretung. Als sie aus der Krajina nach Serbien flohen, hatten sie kein Recht, ihren Niederlassungsort zu wählen, es wurde ihnen aber von den serbischen Behörden „befohlen“ ins Kosovo zu gehen, mit dem Ziel der „ethnischen Kolonisierung“. Das Bezirksgericht in Belgrad bestätigte am 27.2.1998 das Urteil des Amtsgerichtes,

wonach der serbische Staat sie unter Zwang an die Front gebracht habe, obwohl sie in Serbien zuvor um Schutz gebeten hatten, so daß finanzielle Entschädigungen zu leisten sind. Die Flüchtlinge sehen sich nun neuen Gefahren ausgesetzt. Der Staat ist wieder hinter ihnen her: Anfang Februar berichteten albanische Quellen aus dem Kosovo, daß „die serbischen Behörden serbische Flüchtlinge in die Polizeieinheiten im Kosovo einberiefen“. Das UNHCR verurteilte Anfang März die serbischen Behörden wegen der „Rekrutierung serbischer Flüchtlinge, was allen internationalen Konventionen vollkommen widerspricht“. Das Flüchtlingskommissariat, eingesetzt von

der serbischen Regierung, „bestritt dies“ sofort und „klagte die unabhängigen Medien an, absichtlich falsche Informationen zu verbreiten...“; obwohl sie zugleich die Wahrheit zugeben: „einige junge männliche Flüchtlinge erhielten Einberufungsbescheide, (...) aber es ist sicher, daß sie nicht mobil gemacht werden“.

Flüchtlinge wissen sehr gut, wie das oben genannte Kommissariat ihre Rechte „schützt“, d.h. daß das Kommissariat sie immer den Militärbehörden übergibt; letztlich verstecken sich viele von ihnen aus Angst vor einer neuen Jagd. Einige der Flüchtlinge, die in Privatwohnungen leben, wurden direkt telefonisch einberufen und verstecken sich

deshalb vor den Militärbehörden. Neue Flüchtlinge, Albaner, suchen Schutz im Kosovo und auch an anderen Stellen, einige von ihnen erreichen auf illegalen Wegen Westeuropa. Obwohl zahlreiche Friedens- und Menschenrechtsorganisationen in Deutschland fordern, daß Kosovo-Albaner, die um Asyl gebeten hatten und ausgewiesen wurden, wegen der gegenwärtigen Situation im Kosovo nicht abgeschoben werden sollen, schieben deutsche Behörden weiter ab. (...)

**) Stasa Zajovic, Frauen in Schwarz, Belgrad: Prior to more military mobilization for war? E-mail von Women in Black an Connection e.V., 31. März 1998; Auszüge; Übersetzung: Rudi Friedrich*

Bundesrepublik Jugoslawien:

Rekrutierung Wehrdienstentziehung Kriegsdienstverweigerung

*War Resisters' International**

Wehrpflicht

Alle Männer müssen zwischen dem 19. und 27. Lebensjahr den Militärdienst ableisten. Er dauert 12 Monate. Reservisten sind bis zum 60. Lebensjahr wehrpflichtig und müssen Militärübungen ableisten. Von der Wehrpflicht sind nur untaugliche Wehrpflichtige ausgenommen.

Wehrdienstentziehung und Desertion

Wehrdienstentziehung und Desertion werden nach Artikel 214 und 217 des Jugoslawischen Bundesgesetzbuches bestraft. Nach Artikel 226 wird die Strafe erhöht,

wenn das Vergehen in Kriegszeiten begangen wird. Vom 1. Oktober 1991 bis zum 22. Mai 1992 befand sich die Bundesrepublik Jugoslawien offiziell im Kriegszustand.

Mögliche Strafen für Wehrdienstentziehung und Desertion sind in Friedenszeiten:

- bis zu 1 Jahr Gefängnis;
 - bei Verstecken innerhalb des Landes bis zu 5 Jahre Gefängnis;
 - bei Flucht ins Ausland zwischen 1 und 10 Jahren Gefängnis;
- Mögliche Strafen für Wehrdienstentziehung und Desertion sind in Kriegszeiten:
- bis zu 10 Jahren Gefängnis;
 - bei Verstecken innerhalb des Landes zwischen 5 und 20 Jahren Gefängnis;
 - bei Flucht ins Ausland zwischen 5 und 20 Jahren Gefängnis;

Amnestie

Das Bundesparlament verabschiedete Ende 1996 ein Amnestiegesetz für Deserteure und Wehrdienstentzieher. Die Amnestie gilt nur für Wehrpflichtige, die bis zum 14. Dezember Straftaten nach den Artikeln 214 und 217 des Jugoslawischen Strafgesetzbuches begangen haben. Es beinhaltet keine Amnestie für Berufssoldaten, aktive Offiziere und aktive jüngere Offiziere.

Der Menschenrechtsausschuß in Priština, Kosovo, berichtete über

Fälle von Deserteuren und Wehrdienstentziehern, darunter zurückkehrenden Asylsuchenden, die von der Polizei zu Verhören bei den Militärbehörden gezwungen wurden, um zu überprüfen, ob sie ihren Dienst abgeleistet hatten. Einige von ihnen wurden von der Polizei ausgeraubt.

Kriegsdienstverweigerung

In der neuen Verfassung vom 27. April 1992 ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Artikel 137 festgehalten: „Einem Bürger, der aus religiösen oder anderen Gewissensgründen die Erfüllung seiner militärischen Pflicht mit der Waffe verweigert, soll die Möglichkeit gegeben werden, seine militärische Pflicht ohne Waffen in den Streitkräften Jugoslawiens oder im zivilen Dienst in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht zu erfüllen“.

Das Armeegesetz von 1994 gibt lediglich Rekruten innerhalb von 15 Tagen nach der Einberufung das Recht, die Kriegsdienstverweigerung zu beantragen. Reservisten und Soldaten können keinen Antrag stellen.

Es sind nur einige Fälle von Zeugen Jehovahs bekanntgeworden. Den meisten von ihnen verweigerten die Behörden die Anerkennung. Normalerweise haben Verweigerer einen 24monatigen unbewaffneten Dienst in der Armee abzuleisten. ■

**) War Resisters' International:*

Refusing to bear arms - Part 1, November 1997; Auszug aus der Übersicht zur Bundesrepublik Jugoslawien; Übersetzung: Rudi Friedrich

Das Einberufungsalter in der Russischen Föderation liegt bei 18 Jahren. Die Dauer des Militärdienstes beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr werden insgesamt 400.000 Männer einberufen, 200.000 im Frühjahr und ebenso viele im Herbst. In der russischen Armee dienen ständig 800.000 Wehrpflichtige - von insgesamt 2 Millionen Soldaten.

1989 hat der damalige Präsident Gorbatschow in Kopenhagen ein Menschenrechtsdokument unterzeichnet, mit dem die Sowjetunion den Wehrpflichtigen als Ersatz für den Militärdienst den Zivildienst eröffnete. Der Artikel 59 der russischen Verfassung regelt die Kriegsdienstverweigerung. Er lautet: „Jeder Bürger der Russischen Föderation hat das Recht auf den Austausch des Militärdienstes durch einen alternativen Dienst, wenn seine Überzeugungen oder sein Glaubensbekenntnis der Ableistung des Militärdienstes entgegenstehen“. Es gibt allerdings kein Gesetz, das die praktische Umsetzung eines solchen Zivildienstes regelt.

Schon 1994 haben wir uns auf einer internationalen Tagung die Frage gestellt, wann es denn im russischen Parlament wohl zu einer Entscheidung über ein solches Zivildienstgesetz kommen wird. Heute ist die Annahme eines solchen Gesetzes durch die Duma praktisch unmöglich, wenn man sich die Mehrheitsverhältnisse dort ansieht. General Rochin als Vorsitzender des Verteidigungskomitees in der Duma hat in letzter Zeit mehr die Stärkung und die Stützung der Armee im Sinn.

Aus unserer Perspektive ist ein Gesetz über den Alternativdienst auch gar nicht nötig, um das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wahrzunehmen. Die Verfassung ist das unmittelbar geltende oberste Recht. Das verfassungsmäßige Recht auf Kriegsdienstverweigerung kann nicht durch irgendwelche anderen Gesetze ausgehebelt werden. Kriegsdienstverweigerer und ihre Eltern müssen einfach darauf vertrauen, daß es dieses Recht gibt, daß man es umsetzen kann, und daß dafür eine offene Erklärung über die Kriegsdienstverweigerung nötig ist. 90 Prozent der Ratsuchenden, die zu mir kommen,

muß man einfach zeigen, daß es möglich ist, dieses Recht umzusetzen, daß man es wahrnehmen kann und daß man sich dabei vor nichts zu fürchten hat. (...)

Die - geschichtliche - Grundlage für meine Tätigkeit sind die russischen Menschen- und Bürgerrechtler zu sowjetischen Zeiten, unter anderem Sacharow und Juri Arlov. Arlov ist der Inspirator der Moskau-Helsinki-Gruppe. Er hat den Gedanken umgesetzt, daß die Bürger die Einhaltung der Menschenrechte im eigenen Land auf der Grundlage der Dokumente von Helsinki selber zu kontrollieren haben. Ihre Tätigkeit konzentrierte sich darauf, von der sowjetischen Führung die Einhaltung der eigenen Verfassung zu fordern. Praktisch genau dasselbe fordern wir jetzt.

Ich möchte jetzt einige Fälle schildern, die zeigen daß es Kriegsdienstverweigerung auch schon in der früheren Sowjetunion gab: Mein Freund und Mitarbeiter in der Antimilitaristischen Radikalen Assoziation, Nikolai Ramow, wurde 1984 von der Straße weg als Kriegsdienstverweigerer verhaftet. Damals war er 20 Jahre alt. Neben ihm hielt ein Wolga, einige Leute sind rausgesprungen und haben ihn in das Auto gezogen, zum Flughafen und aus Moskau weg zu seiner Einheit nach Chabarow, also in den fernen Osten, gebracht. Das zeigt, daß sich mit seiner Geschichte auch der KGB beschäftigte. Ramows Bestehen auf seiner Kriegsdienstverweigerung hat dazu geführt, daß seinen Vorgesetzten nach drei Monaten Militärdienst nichts anderes übrig blieb, als ihn aus „Gesundheitsgründen“ - aus psychischen Gründen - aus der Armee zu entlassen.

Ein anderer Fall, auch zitiert aus dem Buch „Gefährliche Zeiten“ von Juri Arlov: Micha Gartionow war ein fröhlicher, scharfsinniger Bursche vom Lande, der nicht in die Armee gegangen ist, sondern die türkische Grenze überschritten hat. Von dort wurde er aber in die Sowjetunion zurückgeschickt. Deshalb saß er nun in Rußland im Gefängnis. Die Türken hatten ihm nicht geglaubt, daß das Überschreiten der Grenze so einfach möglich sei. Er sei noch zu gesund und zudem am

Kriegsdienstverweigerung in Rußland



Sergey Sorokin*

**) Sergey Sorokin, Bewegung gegen Gewalt, Moskau: Rede auf der Tagung „Wege zur Gewissensfreiheit für Kriegsdienstverweigerer in europäischen Ländern“ der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, 17. und 18. Oktober 1997 in Osnabrück; Abschrift und Bearbeitung: Peter Tobiassen, rf)*

Leben, als daß er die völlig paranoiden und tiefgestaffelten sowjetischen Grenzsicherungssysteme hätte überschreiten können. „Es war aber ein Feiertag, der Tag der Grenzgruppen“, erzählte lachend Micha. „Die Grenzer haben gefeiert, und nicht einmal die Signalanlagen haben funktioniert.“

Noch ein Fall: Patruschew, der jetzt in Österreich lebt, ist im Jahre 1962 von Batumi aus übers Schwarze Meer in die Türkei geschwommen. Er hat dafür zwei Tage gebraucht. Er konnte nur nachts schwimmen, tagsüber war das unmöglich. Am Tage hat er auf einer U-Boot-Basis Rast gemacht, in einem Bereich mit höchster Alarmbereitschaft, den niemand betreten durfte. Deshalb war er dort auch tagsüber geschützt.

Meine Tätigkeit ist vor allen Dingen damit verbunden, daß die Zahl der Kriegsdienstverweigerer ansteigt und damit die Zahl der Beratungen. Nach offiziellen Angaben der Militärverwaltung betrug die Zahl derjenigen, die im Jahre 1996 den Militärdienst verweigert haben, 675. Aber diejenigen, die einfach untergetaucht sind, also nicht auf dem Militärkommissariat erschienen sind, wird mit ungefähr 100.000 angegeben. Diese 100.000 Untergetauchten werden nun formal als

Straftäter und als gesellschaftsschädlich verfolgt, obwohl sie nichts anderes tun, als in Frieden leben zu wollen. Diese verfahrenere Situation hängt damit zusammen, daß die Militärverwaltung verschweigt, daß es die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung aufgrund der Verfassung gibt. Für mich ist das Problem der Menschenrechte das Hauptproblem beim Aufbau einer friedlichen Gesellschaft in Europa und in der ganzen Welt. Antimilitaristische Tätigkeit und vor allem Widerstand gegen Militär, gegen das Militärbudget und gegen ein militärisches Bewußtsein ist die erste Bedingung für ein sicheres und gefahrloses Leben. Alle EuropaparlamentarierInnen, alle MinisterInnen und alle politisch Tätigen, die in Fragen der Kriegsdienstverweigerung, des Militärbudget oder sonstiger damit zusammenhängender Fragen eine neutrale Position einnehmen, haben eigentlich schon eine Parteinahme für das Militärische vorgenommen. Das Einverständnis eines Wehrpflichtigen, den Militärdienst zu leisten, ist im Prinzip das Einverständnis damit, in bestimmten Situationen bereit zu sein, jemanden zu töten. Ich trete dagegen ein, von jungen Leuten diese Bereitschaft zu fordern. Wenn man versucht, aus der Geschichte zu lernen, dann zeigen

die zwei Weltkriege dieses Jahrhunderts, daß auch ein Sieg im Krieg keinerlei positive Folgen für eine Gesellschaft hat. In der Sowjetunion hat sich das deutlich herausgestellt. Die militaristische Grundstimmung in der Sowjetunion nach dem Krieg wirkt bis heute und führt dazu, daß die Leute sehr militaristisch geprägt sind und die Position des Siegers, des Überlegenen, einnehmen wollen. Von den mehr als 2.000 Kriegsdienstverweigerern, die ich beraten habe, befindet sich zur Zeit keiner im Gefängnis oder im Arrest. Alle sind zu Hause und beschäftigen sich auch mit antimilitaristischer Arbeit. Am 1. Oktober 1997 wurde auf dem Roten Platz in Moskau eine Aktion durchgeführt. Mehr als 25 Kriegsdienstverweigerer haben die Ziffer 59,3 also Artikel 59 Abs. 3 der Verfassung, als Puzzle auf den Roten Platz gelegt, die Kriegsdienstverweigerungsbestimmung in der Verfassung. Alle hatten diese T-Shirts an, die wir vor kurzem fertiggestellt haben. Darauf steht geschrieben: „Einberufung in die Armee? Nein, danke.“ Eines dieser T-Shirts habe ich mitgebracht, um es Kalle Seng, dem Organisator des Ost-West-Friedensnetzes in Hamburg, zu schenken. Er hat unsere Arbeit bisher sehr unterstützt. ■

Refusing to bear arms

- eine weltweite Übersicht über Wehrpflicht und Kriegsdienstverweigerung

Der erste von zwei Teilen mit Berichten über die meisten Länder in Europa erschien November 1997 in englisch. Es ist ein umfassendes internationales Handbuch für Gruppen von KriegsgegnerInnen, Flüchtlingsberater und Anwälte.

Berichte zu den einzelnen Ländern umfassen alle grundlegenden Themen zu Wehrpflicht, Militärdienst und Kriegsdienstverweigerung.

Bezug über War Resisters International,
5 Caledonian Road, GB -
London N1 9DX
Fax +44-171-2780444
E-mail:
warresisters@gn.apc.org

Zum Weiterlesen

amnesty international: **Meinungsfreiheit in Gefahr - Für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Europa**; April 1997; in englisch und deutsch erhältlich; Bezug über amnesty international

amnesty international: **Russian Federation - the right to conscientious objection to military service**, April 1997; englisch; Bezug über amnesty international

Rundbrief „KDV im Krieg“, in dem regelmäßig über Antimilitarismus, Kriegsdienstverweigerung und Asyl berichtet wird. Bezug über Connection e.V.

Vorwort

Die Organisation „Soldatenmütter St. Petersburg“ ist eine nichtstaatliche Menschenrechtsorganisation, die die Rechte der Wehrpflichtigen, Rekruten und ihrer Verwandten verteidigt. 1991 gegründet, hat die Organisation viel Erfahrung im Bereich des Schutzes der Menschenrechte. In Übereinstimmung mit Artikel 24 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten halten es die Soldatenmütter für ihre Pflicht, die Kommission des Europarates und den Generalsekretär des Europarates über die Menschenrechtssituation in den Streitkräften Rußlands zu informieren.

Wir möchten betonen, daß diese Darstellung keine Petition ist. Das Ziel dieser Darstellung ist es, Druck auf die russische Regierung durch den Europarat und seine Mitglieder auszuüben. Ziel ist auch, der Europäischen Kommission für Menschenrechte und zugleich auch der ganzen Europäischen Gemeinschaft zu zeigen, daß Rußland in der Realität diese Konvention nicht beachtet. Es ist höchste Zeit, daß Rußland seine Verantwortung zur Erfüllung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten übernimmt.

Unsere Organisation tritt insbesondere Verletzungen der Rechte von Wehrpflichtigen und Rekruten sowie ihrer Verwandten entgegen. 1996 kamen mehr als 600 Dienstleistende zu unserer Organisation, um Hilfe zu erhalten. Sie waren gezwungen, ihre Militäreinheit zu verlassen, um ihre Ehre und Würde, ihre Gesundheit oder ihr Leben zu retten. Mütter und enge Verwandte halten es manchmal aus denselben Gründen für notwendig, ihre jungen Männer aus der Militäreinheit zu nehmen; auch kommen die jungen Männer in solch schlechter Verfassung nach Hause, daß es für sie nicht möglich ist, in ihre Einheiten zurückzukehren. Die Soldatenmütter glauben, daß diese Fälle von „Desertion“ nicht als Straftaten nach Artikel 337 des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation angesehen werden können, wo es heißt: „die Einheit oder den Dienstort ohne beachtliche Gründe unerlaubt zu verlassen“.

In diesem Bericht richten wir den Blick auf Fälle von Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte und auf die massenhafte Anwendung von Folter in verschiedenen Bereichen der russischen Armee (Artikel 3 der Konvention). Es ist wichtig zu verstehen, daß diese Verletzungen nicht nur in St. Petersburg vorkommen, sondern auf dem gesamten Territorium der Russischen Föderation. Die Verletzung der Menschenrechte in der russischen Armee ist ein allgemeines, weitverbreitetes Phänomen.

Die Stellungnahmen der Dienstleistenden und ihrer Verwandten, die unserer Organisation mitgeteilt wurden, zeichnen ein schreckliches Bild der Situation in der russischen Armee - sie zeigen nicht nur eine materielle, sondern auch eine moralische Krise auf.

Einführung

Nach dem Beitritt der Russischen Föderation in den Europarat unterzeichnete und ratifizierte die russische Regierung die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Zur gleichen Zeit nahm die Russische Föderation auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948, an.

Das Ziel des Europarates ist es, Einheitlichkeit unter seinen Mitgliedern herzustellen. Einer der Wege, dieses Ziel zu erreichen, ist die Bestätigung und weitere Realisierung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Aufnahme in den Europarat von Mitgliedern zentral- und osteuropäischer Länder, einschließlich Rußlands, sollte aber nicht auf Kosten der eingeführten Normen und Standards geschehen, besonders im Bereich des Respekts vor den Menschenrechten.

Artikel 1 der Konvention stellt fest, daß die Hohen Vertragsschließenden Teile allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen Rechte und Freiheiten zusichern sollen. Der Ausdruck „jede Person“ unterstreicht den allgemeinen Charakter der Menschenrechte. Mit der Ratifizierung der Konvention haben Staaten au-

Über die Verletzung der Menschenrechte in den Streitkräften der Russischen Föderation

Soldatenmütter St. Petersburg*

tomatisch die Übereinstimmung der inländischen Gesetzgebung mit der Konvention zu garantieren. Außerdem sind die Staaten verpflichtet, jede Verletzung der Rechte und Freiheiten, die durch die Konvention geschützt sind, zu verhindern.

Artikel 2 der Konvention bestimmt, daß „das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt wird“. Das bedeutet, daß ein Staat jedes Individuum vor einer willkürlichen Todesandrohung zu schützen hat. Artikel 3 stellt fest, daß niemand „der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf“. In anderen Worten, die Person und die menschliche Würde

Dieser Bericht ist hier aus Platzgründen nur in Auszügen abgedruckt. Der vollständige Bericht kann über Connection e.V. bezogen werden.

*) **Soldatenmütter St. Petersburg:** Unabhängige Darstellung an den Europarat „Über die Verletzung der Menschenrechte in den Streitkräften der Russischen Föderation“; April 1997; Index: EUR 26/04/97/CoE; Übersetzung aus dem Englischen: Rudi Friedrich

ist unverletzlich. In der Entwicklung der Rechtsprechung hat sich die folgende Definition für das Konzept der „Folter“ herausgebildet: 1. unmenschliche Behandlung, die das Ziel hat, Informationen oder ein Geständnis zu erhalten, oder zu bestrafen; 2. vorsätzliche unmenschliche Behandlung, die ein ernsthaftes oder grausames Leiden verursacht. In Artikel 5 wird das Recht jedes Menschen auf „Freiheit und Sicherheit“ garantiert: „Jeder, der seiner Freiheit durch Festnahme oder Haft beraubt ist, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht unverzüglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit eine Entlassung angeordnet wird.“

Tatsächlich werden diese Artikel der Konvention (und weitere, die hier nicht angeführt wurden) in Rußland nur schlecht oder überhaupt nicht angewandt, obwohl diese Rechte in der Verfassung der Russischen Föderation und im Strafgesetzbuch festgehalten sind.

Verletzungen der Menschenrechte in der russischen Armee

Artikel 3 der Europäischen Konvention: Folter

Die Organisation „Soldatenmütter St. Petersburg“ hat stichhaltige Dokumente, die die massenhaften Phänomene Erniedrigung, Schläge, Folter und sogar Ermordung von jungen Soldaten durch Offiziere und ältere Dienstleistende in der russischen Armee bestätigen. Die unmenschliche Behandlung jüngerer Soldaten (sogenannte „duchy“/Geister) durch ältere Soldaten (sogenannte „dedy“/Großväter) ist die grundlegende Struktur der „dedovshina“, ein auf Kasten basierendes System der gegenseitigen Beziehungen, hervorgerufen und unterstützt von den Kommandeuren der Militäreinheiten, um „für Ordnung und Disziplin in den Kasernen zu sorgen“. Grausame Schläge junger Soldaten sind tägliche Praxis in vielen Einheiten. In den folgenden Stellungnahmen beschreiben Dienstleistende und ihre Verwandten Schläge mit

Händen, Füßen und Gegenständen (Ketten, Gürtel usw.). Ein Ergebnis der unmenschlichen Behandlung junger Soldaten durch ihre Kommandeure und ältere Dienstleistende ist der Verlust ihrer Gesundheit und manchmal auch ihres Lebens. Massen von Leuten, insbesondere Eltern von Wehrpflichtigen, kommen aufgrund ihrer Besorgnis um die Gesundheit, des Lebens, der Ehre und Würde ihrer Söhne zu den verschiedenen Organisationen der Soldatenmütter in ganz Rußland.

In dieser Darstellung richten wir den Blick auf Fälle von allgemeinen Menschenrechtsverletzungen und insbesondere auf die Folter. Wir haben die Fälle in zwei Kategorien eingeteilt: Soldaten, die aus dem Militärdienst entlassen wurden; und Dienstleistende, deren Tauglichkeit geprüft wird oder die sich in einem Verfahren befinden. Die Musterungskommission (im weiteren 'MK') untersucht Einberufene und Rekruten, um den Zustand ihrer Tauglichkeit für (weiteren) Militärdienst entsprechend dem Dekret 390 der Regierung der Russischen Föderation (20. April 1995) „Über die Einrichtung von Regeln der Musterung“ zu prüfen (im folgenden als Dekret 390 bezeichnet).

1. Soldaten, die aus dem Militärdienst entlassen wurden

1.1. Militäreinheit 3526^l, Lupolovo und Lebyazhe, Region Leningrad

Artyom Chashin, 1977 in St. Petersburg geboren, wurde am 24. Mai 1996 in die Armeeeinheit 3526 einberufen, obwohl er an einer Reihe von Krankheiten litt: chronische Magenschleimhautentzündung, Bluthochdruck, Abbau von Knorpel und Knochen in der Wirbelsäule. Als die Einberufungskommission Artyom als tauglich für den Militärdienst einstuft, legte seine Mutter Widerspruch gegen die Entscheidung ein, ihr Sohn wurde aber wieder für tauglich erachtet. Als seine Mutter ihn am 16. August 1996 besuchte, kam Artyom humpelnd zu ihr, überall mit Spuren von Schlägen bedeckt, er hatte eine große Schramme auf seiner lin-

ken Wange, und einen Bluterguß unter seinem rechten Auge. Zwei Tage zuvor hatte ihn der Dienstleistende der Kompanie geschlagen, weil Artyom nach medizinischer Hilfe gefragt hatte: er hatte Fieber und Bluthochdruck. Sie mißhandelten ihn mit der „Gummistock-Therapie“. Seine Mutter bat den Kommandeur, ihrem Sohn einige Tage frei zu geben, brachte ihn aber nicht wieder zurück. Die Diagnose: Abbau von Knorpel und Knochen im Gelenkbereich, Knochenbruch, Quetschung der linken Niere, neurovegetative Dystonie, Schädel-Hirn-Trauma. Er wurde von der Ableistung weiteren Militärdienstes auf Grundlage der Artikel 30b und 66g des Dekrets 390 befreit. Denis Gorodkov, geboren 1978 in St. Petersburg, wurde am 26. Mai 1996 in die Einheit 3526 einberufen. In der Einheit wurde er ständig auf die Nieren und seine Beine geschlagen, auch mit Fäusten auf seine Ohren und seinen Kopf. Sie zwangen ihn, wie ein Hund zu laufen und schlugen ihn auf seine Nackenwirbel. Denis verlor sein Bewußtsein. Sie warfen ihn aus dem Bett und ließen ihn nicht schlafen. Sie erpressten von ihm Geld, weil er seine Mutter sehen wollte. Soldaten, die in Tschetschenien gekämpft hatten, forderten je 100.000 Rubel (16 US \$) und drohten, die ganze Kompanie zusammenzuprügeln. Denis hatte noch nicht einmal Zeit, sich zu waschen, er hatte keine persönliche Habe. Die Diagnose: Folgen häufiger Gehirntrauma (offensichtlich auch Geburtstrauma), Wasserkopf, Bluthochdruck, Asthenie, seitliche Rückgratverkrümmung.

Pavel Vaytuß, geboren 1977 in St. Petersburg, wurde am 8. Dezember 1995 von drei Polizisten des Militärkommissariats aus seinem Haus geholt. Pavel hatte 40°C Fieber und Hautausschlag. Als er im Kommissariat auf die Toilette gehen wollte, wurden ihm Handschellen angelegt. Die Musterungskommission hielt ihn für tauglich. Sie brachten Pavel zunächst zum Hauptquartier der Inneren Einheiten in St. Petersburg und am nächsten Tag mit Fieber zur Einheit 3526. Während des Dienstes litt Pavel ständig unter hoher Temperatur und Bron-

chitis. In der Einheit gab es kein Wasser und keine Heizung in den Kasernen. Am 29. Dezember 1995 wurden die Soldaten aus Tschetschenien in die Einheit gebracht. Sie waren betrunken und kamen in Pavels Kompanie. Als Pavel ihnen sagte, daß er Soldat einer Spezial-Einheit³ werden wolle, begannen sie ihn auf seine Beine und Kopf zu schlagen. Am nächsten Tag ging er am Feldlazarett vorbei, wo ihm die Krankenschwester sagte, daß er eine Gehirnerschütterung habe. Der Arzt stellte eine Lungenentzündung fest und schickte ihn in ein anderes Krankenhaus. Dort wurde eine Nasen-Nebenhöhlenentzündung und eine gebrochene Nase diagnostiziert. Im Krankenhaus schlugen sie ihn erneut. Er lief weg, seine Eltern brachten ihn jedoch zur Einheit zurück. Er war weiter krank und wurde nicht behandelt. Die Offiziere ließen die Soldaten bei minus 25°C Übungen nur in ihren Uniformen machen (ohne Mantel). Die Liste der Krankheiten wurde länger und länger, er wurde regelmäßig geschlagen und war Zeuge, wie die „dedy“ andere Dienstleistende zusammenschlugen. Pavel floh am 26. Juni 1996 aus dem Militärkrankenhaus. Der MK entließ ihn aus dem Militärdienst.

1.2. Militäreinheit 67616, Kamenska, Region Leningrad

Vitaly Kuzin, geboren 1977 in der Region Vyborg, wurde am 31. Mai 1995 zu den Inneren Streitkräften in die Einheit 75138 einberufen. Im ersten Teil seiner Dienstzeit wurde ihm permanent medizinische Betreuung verweigert. Er wurde dennoch aus medizinischen Gründen zur Einheit 67616 verlegt. In dieser Einheit verlangten Soldaten, daß er ihnen nach seinem Urlaub Essen bringen sollte. Vitaly hatte dafür kein Geld, so daß sie ihn mehrmals in den Bauch schlugen. Er litt unter blutigem Durchfall und einer Entzündung des Zwölffingerdarms. Die medizinische Behandlung wirkte half jedoch. Sein Leben in der Einheit wurde nun zur Hölle. Einmal wollte in dem gemeinsamen Raum ein älterer Dienstleistender Vitaly seinen Penis in den Mund stecken, aber

gerade in dem Moment kamen andere Soldaten mit gleicher Dienstdauer von ihrem Dienst zurück und der ältere Soldat war beschämt. Später versuchte dieser ältere Soldat Vitaly zu vergewaltigen, es kamen aber wieder andere Soldaten. Vitaly schrieb einen Bericht an den Kommandeur der Kompanie und bat, ihn zu einer anderen Einheit zu verlegen. Dies wurde verweigert. Der MK entließ ihn aus dem Militärdienst auf Grundlage des Artikel 66c, Dekret 390. Die Diagnose: Depressivität und organische Gehirnschädigung, Abbau von Knorpel und Knochen im Gelenkbereich.

1.3. Militäreinheit 48370, Sosnovy Bor, Region Leningrad

Alexey Bayda, geboren 1975 in Kolpino, wurde am 11. November 1994 in die Armee einberufen und zur Einheit 48370 nach Sosnovy Bor geschickt. Alexey ist seit seinem 16. Lebensjahr drogenabhängig. In der Armee wurde er mit Gürteln und einer Stahlrute geschlagen, auch wurde ein Hocker gegen seinen Kopf geworfen. Ergebnis war der Bruch seines Nasenbeins, ein Blutstrom aus seinen Ohren und er wurde bewußtlos. Ältere Soldaten nahmen ihm Geld, persönliche Habseligkeiten und Zigaretten ab. Im November 1995 schlugen ihn wieder ältere Soldaten, dieses Mal mit der Gürtelschnalle auf seine Hände. Sein Vater sagte, daß Alexey die Namen derjenigen, die ihn geschlagen hatten, nicht nennen möchte, weil seine Mitsoldaten ihn und seine Familie bedrohten. Zudem hatte er geistige Ausfälle, nachdem er in der gefährlichen Zone des Atomkraftwerkes der Leningrader Region gearbeitet hatte. Die Diagnose: Folgen eines geschlossenen Schädel-Hirn Traumas, Erkrankung der Gehirns substanz, Gehirnentzündung und Entzündung der Hirnhaut. Narben auf der rechten Hand und am Unterarm. Er wurde vom MK nach Artikel 17b wegen psychischer Krankheit entlassen.

Zum Weiterlesen

amnesty international: **Torture, ill-treatment and death in the army**, April 1997; englisch; Bezug über amnesty international

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM): **'Auslieferung innerhalb der GUS' und 'Geflohenen Militärangehörige der Westgruppe und was ihnen in der GUS droht'**, Juli 1997; Bezug über IGFM, Borsigallee 16, 60388 Frankfurt, Tel.: 069-4201080, Fax: 069-42010833

IGFM: **Sachverständigenauskunft über die russische Militärjustiz, den „Politmalus“, Haftbedingungen und Reservisten als Vertrags-soldaten in Konflikttherden außerhalb Rußlands**, Juli 1997; Bezug über IGFM, siehe oben

IGFM: **Menschenrechtsnotstand in der Russischen Armee und Rußlands Krieg in Tschetschenien**, März 1996; Bezug über IGFM, siehe oben

Rundbrief „KDV im Krieg“, in dem regelmäßig über Antimilitarismus, Kriegsdienstverweigerung und Asyl berichtet wird. Bezug über Connection e.V.

2. Dienstleistende, deren Tauglichkeit geprüft wird oder die sich in einem Verfahren befinden

2.1. Militäreinheit 3526⁴, Lupolovo und Lebyazhe, Region Leningrad

Dmitry Krylov, geboren 1978 in Sankt Petersburg, wurde am 21. Dezember 1996 in die Innere Einheit 3526 in Lupolovo einberufen. Im März 1997 wurde Dmitry von seinem Feldwebel Baluchta, dem Feldwebel Shostok sowie den Zeitsoldaten Makeev, Shetinin, Stepanov, Lankratyev, Kuznecov und Perataya geschlagen. Als er schlief, schlugen sie ihm mit seinen Stiefeln auf den Kopf. Die ganze Nacht lag er in seinem Blut. Am Morgen brachten sie ihn ins Krankenhaus. Nach der Behandlung brachten sie ihn nach Lebyazhe, wo seine Situation sogar noch schlimmer wurde. Als seine Mutter kam, um ihn zu besuchen, forderten die Soldaten an der Wache von ihr Geld, da-

mit sie ihren Sohn sehen könne. Ihr Sohn verweigerte es, worauf er vor seiner Mutter geschlagen wurde und ihm mitgeteilt wurde, daß sie auf ihn in der Kaserne warten würden. Dmitry sagte seiner Mutter, daß er fliehen oder sich selbst aufhängen würde. Im Moment wird er von verschiedenen medizinischen Instituten untersucht.

2.2. *Militäreinheit 63276, Medvezhy Stan, Region Leningrad*
Denis Andreev, geboren 1976 in Balakhny, Region Nizhegorodski, diente in der Einheit 63276 in

den Streitkräften des Notstandsministeriums im Dorf Medvezhy Stan, Region Leningrad. Denis wurde vom Feldwebel Senkov geschlagen, was den Offizieren bekannt war. Aber sie selbst schlugen gewöhnlich auch junge Soldaten. Einmal verließ Denis die Einheit, um etwas schlafen. Als er einige Stunden später zurückkam, wurde er verhaftet und zu „Besserung“ in der selben Einheit verurteilt, wo die Offiziere das Leben unerträglich machten. Der Major Kuyanov ließ Denis ein Geständnis schreiben, das nicht mit dem wirklichen Geschehen übereinstimmte, um ihn ins Gefängnis zu bringen. Dies wurde vom Kommandanten der Einheit befohlen. Der Plan hatte Erfolg: Am 15. Oktober wurde Denis wegen Grobheit verurteilt; am 23. Oktober wurde er in den Wachraum gebracht; am 27. November wurde ein Soldat geschickt, um Denis kommen zu lassen, was er aber „vergaß“. Betrunkene Offiziere begannen ihn zu schlagen. Denis litt unter Kopfschmerzen und Schmerzen in seinem Magen. Er wurde fast verrückt. Medizinische Hilfe wurde verweigert. Im Dezember fiel Denis hin und brach sich sein Bein. Zwei betrunkene Offiziere, Yu. N. Shirikov und D. Yu. Yelovskie, schlugen Denis im Krankensaal, wo er mit seinem gebrochenen Bein in (altem!) Gips lag. Sie verdrehten seine Arme, schlossen seine Hände mit Handschellen zusammen, eine Hand über den Nacken, die andere über seinen Rücken. Und sie begannen ihn mit Händen, Füßen und einer Krücke auf sein Gesicht, seinen ganzen Körper und sein gebrochenes Bein zu schlagen. Andere Soldaten kamen zu Hilfe, wurden aber weggeschickt. Als er in Ohnmacht fiel und in einer Lache seines Blutes lag, trugen sie ihn zum Wachraum, in eine kalte und feuchte Zelle. Oberleutnant Ruchkin kam in die Zelle von Denis und riet ihm, sich aufzuhängen statt sich zu quälen. Am 2. Februar wurde Denis zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt.

Abschiebungshindernis wegen unmenschlicher Behandlung

Der Antragsteller darf nicht in die Russische Föderation abgeschoben werden. (...)

Nach Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darf niemand unter anderem unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden, wobei die Behandlung vorsätzlich, geplant und zielgerichtet auf eine bestimmte Person unmittelbar oder mittelbar durch den Staat erfolgen muß (...).

Aufgrund der dem Bundesamt vorliegenden Informationen und der vom Antragsteller darüber hinaus eingereichten Unterlagen ist davon auszugehen, daß der Antragsteller bei einer Rückkehr in die Russische Föderation wegen seiner Desertion verhaftet werden würde. Insbesondere durch die daraufhin höchstwahrscheinlich erfolgende Untersuchungshaft würde der Antragsteller menschenrechtswidrigen Verhältnissen ausgesetzt werden, die durch seine Homosexualität, zu der er sich durch sein Engagement in diesbezüglichen Gruppierungen offen bekennt, noch verstärkt werden würden. Zwar wurde der § 121 des Russischen Strafgesetzbuches mit der Reform am 01.01.1997 abgeschafft, und Homosexualität steht seitdem nicht mehr unter Strafe. Jedoch ist davon auszugehen, daß sich die bis dahin in den Köpfen der Verantwortlichen und Mithäftlingen festgesetzte Haltung ge-

genüber Homosexuellen noch nicht entsprechend geändert hat und der betroffene Personenkreis nach wie vor einer besonderen Diskriminierung in den Haftanstalten unterworfen ist. Dies zeigte sich vor der Strafrechtsreform dadurch, daß die Betroffenen entweder von den „normalen“ Häftlingen isoliert untergebracht wurden oder, bei gemeinsamer Unterbringung, von anderen Häftlingen gedemütigt und mißhandelt wurden, ohne daß dies geahndet wurde. Aufgrund der katastrophalen Verhältnisse in den russischen Haftanstalten kann man nicht von einer zwischenzeitlich erfolgten Verbesserung der Verhältnisse in diesem Punkt ausgehen, allein schon deswegen nicht, weil sich erfahrungsgemäß eine jahrelang gefestigte Einstellung gegenüber bestimmten Personengruppen nicht innerhalb relativ kurzer Zeit durch eine Gesetzesnovellierung verändern läßt.

Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 Ausländergesetz in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention liegen deshalb in der Person des Antragstellers vor. (...)

(Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Nürnberg, vom 17. Dezember 1997; AZ 2 227 983-160; Auszug; Gegen den Bescheid legte der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Anfechtungsklage ein)

2.3. *Militäreinheit 3500, Reutovo-3, Region Moskau*

Sergey Voronov, geboren 1977 in Sankt Petersburg wurde rechtswidrig⁵ am 4. Juli 1995 zur Innenministeriumseinheit 3500 in Reutovo-3, Region Moskau, einberufen. Die Bedingungen in dieser Militäreinheit waren unmenschlich: nur kaltes Wasser, Flöhe, Krätze und die sogenannte „RS-Therapie“ - Schläge mit Gummiknüppeln auf den Kopf und Körper. Sergey litt unter asthmatischem Bronchitis und erholte sich nach der Entlassung aus dem Militärkrankenhaus nicht. Als er zum Urlaub nach Hause kam, war er schmutzig, voller Läuse, hatte Ödeme an Teilen des Kopfes und der Nase, sein Körper war geschwollen und von

seinen Füßen bis zur Taille war er bedeckt mit infizierten Furunkeln. Er litt unter Asthmaanfällen. Ihm wurde das Krankenhaus verweigert. Das Ergebnis der unabhängigen Untersuchungen: Entzündung der rechten Lunge, Vermin- derung des Kelchsystems der lin- ken Niere, Verschiebung eines Wirbels, Verformung der Gallen- blase, organische Schädigung des Gehirns mit psychopathischen Folgen seiner Persönlichkeit, Herzkrankheit. Sergiev leidet unter Alpträumen, hat ständig Angst und spricht über Selbstmord. Es ist zu Hause unter ständiger Be- obachtung eines Psychiaters. Bis- lang wurde er noch nicht durch das MK untersucht, weil der Kommandant der Inneren Streit- kräfte in Sankt Petersburg keine Genehmigung dafür erteilen will.

2.5. Militäreinheit 5467, Sergiev Posad, Region Moskau

Fyodor Urazov, geboren 1977 in Priozersk, Region Leningrad, wur- de am 13. Dezember 1995 in die Einheit 5469 einberufen. Vom 20. Januar bis zum 24. Mai 1996 war er zur Ausbildung in Oryol, Einheit 7527, wo er vom Feldwe- bel Pakhomov geschlagen wurde. Ihm wurde medizinische Hilfe verweigert. Am 24. Mai kehrte er zur Einheit 5469 zurück, wo sie ihn in das Lazarett brachten. Weil er geschlagen worden und medi- zinische Behandlung verweigert wurde, begann sein rechtes Bein zu faulen und Fyodor fühlte sich schlecht. Er verlor viel Gewicht. Später wurde er von drei älteren Dienstleistenden geschlagen: sie versprachen ihm, in der Nacht zu ihm zu kommen und empfahlen ihm, sich selbst aufzuhängen. Nach diesen Schlägen verlor er im linken Arm jegliches Gefühl. Er lief weg, zu seinen Eltern in Priozersk. Dort wendete er sich an das Militärkommissariat, das ihn zu einem Militärkrankenhaus schickte, aber ein Vertreter seiner Einheit kam und nahm ihn mit nach Sergiev Posad. Am 25. No- vember 1996 wurde Fyodor zur Einheit 3729 verlegt. Im Begleit- brief wurde geschrieben, daß Fyodor ein schlechter Soldat war. Zu seiner Überraschung wurde er wegen einer Straftat angeklagt, obwohl er nie jemanden geschla- gen hatte. Er entschied sich, wegzulaufen. In seiner Erklärung

an die Organisation „Soldaten- mütter“ schreibt er, daß er Selbstmord begehen will, wenn sie ihn fassen. Die Diagnose: or- ganische Schädigung des Gehirns mit Persönlichkeitsveränderun- gen, alarmierende depressive Symptome. Er steht unter Beob- achtung eines Psychiaters.

Recht auf Freiheit und Sicherheit Artikel 5 der Europäischen Konvention

Eine der Methoden, junge Män- ner in die Armee einzuberufen, ist es, die Polizei auf den Straßen und in Metrostationen Kontrollen der Dokumente junger Männer im wehrpflichtigen Alter durch- führen zu lassen. Wenn die „Op- fer“ keine gültigen Dokumente vorzeigen können, daß sie von der Militärpflicht (zeitweilig) be- freit sind (oder sogar mit diesen Dokumenten), bringt die Polizei sie zur Wache, von wo aus sie zum Militärposten in der Stadt gebracht werden. Oder die Poli- zei kommt zu den Wohnungen der Menschen, nimmt die jungen Männer mit, mit oder ohne Ge- walt (manchmal zerbricht die Po- lizei sogar die Türen, um hinein- zukommen). Eine andere Metho- de ist es, Razzien in Studenten- wohnheimen durchzuführen. Darunter gibt es Beispiele, die unserer Organisation bekannt sind.

Sergey Skopachev, geboren 1978, wurde am 8. Juni 1996 um sechs Uhr morgens von der Polizei verhaftet. Nachdem er in der Polizeistation war, wurde er auf Befehl des Vertreters der Ein- berufungskommission des Stadt- bezirkes zum städtischen Militär- posten gebracht. Sergey ging niemals dem Militärkommissariat aus dem Weg, im Gegenteil hat- ten sie ihn selbst untersucht und eine Versorgungsstörung des Herzmuskels festgestellt. Mit sei- nem schlechten Herzen wurde er für tauglich befunden. Er leistet derzeit Dienst in einer Einheit, die unserer Organisation nicht be- kannt ist.

Ilya Sorokin, geboren 1976 in St. Petersburg, wurde auf repressive Weise einberufen: Am Abend des 19. Dezember 1996 ging Ilya

nach der Schule nach Hause. Die Polizei hielt ihn auf der Straße auf, nahm ihn mit zur Polizeista- tion, wo ein Vertreter der Einber- Rufungsbehörde des Distrikts die ganze Nacht mit ihm saß. Am Morgen wurde er zuerst zur MK gebracht, danach zum städti- schen Militärposten (Zagorodny Prospekt 54). Am selben Abend wurde er in die Einheit 3526 ge- schickt. Als er von der MK seines eigenen Distrikts früher im Jahr untersucht worden war, wurde er wegen schlechtem Sehvermögen als eingeschränkt tauglich einge- stuft. In der Einheit, wo er 24 Stunden lang kein Essen erhielt, gab es in den Kasernen, die noch nicht einmal fertig gebaut waren, keine Heizung. Er betrachtete sei- ne verfassungsmäßigen Rechte als schwer verletzt und verließ die Einheit am 27. Dezember 1996.

Pavel Vaytuß, geboren 1977 in St. Petersburg, wurde aus seinem Haus am 8. Dezember 1995 von drei Polizisten zum Militärkom- missariat gebracht. Pavel hatte 40°C Fieber und Hautausschlag. Als er im Kommissariat zur Toilet- te gehen wollte, legten sie ihm Handschellen an. Die MK befand ihn für den Militärdienst tauglich. Sie brachten Pavel zum Haupt- quartier der Inneren Einheiten in St. Petersburg, am nächsten Mor- gen wurde er mit Fieber in die Einheit 3526 gebracht.

Schlußfolgerungen

Die „Soldatenmütter St. Peters- burg“ wollten der Kommission für Menschenrechte des Europa- rats die ernste Situation in der russischen Armee auf Grundlage der Europäischen Konvention darstellen. Die in dieser Darstel- lung beschriebenen Fälle sind ge- rade einige der etwa 4.000 Zeu- genaussagen von Dienstleistenden, die unsere Organisation in den letzten sechs Jahren ihrer Existenz gesammelt hat. Eine un- serer Aktivitäten ist die Beobach- tung von Menschenrechten in der nord-westlichen Region der Russischen Föderation (Taxis-Pro- jekt). Deswegen wissen wir, daß das System der „dedovshina“ eine weitverbreitete und übliche Methode ist und daß die Situati- on in der Armee im ganzen Land

dieselbe ist. Die Organisation betrachtet die Situation in der Armee als sehr gefährlich für die Gesellschaft, nicht nur für die russische, sondern auch für die europäische. Innerhalb von zwei Jahren Militärdienst werden Massen von jungen Männern mit abnormalen Arten der Gewalt konfrontiert: Sadismus, Folter, Vergewaltigung, Willkür in den Militäreinheiten, Gleichgültigkeit von seiten der militärischen Vorgesetzten. Wenn sie die Armee verlassen, befinden sie sich selbst in schwierigerem psychologischen Zustand und wissen nicht, wie sie damit umgehen können. Es gibt niemanden in der russischen Gesellschaft, der sich um ihren seelischen und körperlichen Zustand sorgt. Viele junge Männer enden bei den Sicherheitsdiensten, bei der Polizei oder kriminellen Banden, weil sie nicht

mehr in einer normalen, friedlichen Umgebung leben können. Sie brauchen eine Uniform, Waffen, Opfer. Ein anderer Grund für die „Soldatenmütter St. Petersburg“ für das Verfassen dieses Berichtes ist es, der Kommission des Europarates aktuelle und unvoreingenommene Informationen zur Verfügung zu stellen. Noch wird der explosiven Situation in Rußland, die durch die Gewalt und die Angst aufgrund der Verhältnisse in der russischen Armee entsteht, zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Wir bitten den Generalsekretär der Kommission diese Informationen an die Mitgliedsstaaten des Europarates zu verteilen. Unsere Organisation glaubt, daß es notwendig ist, Material für ein Tribunal über Militärverbrechen gegen die Menschlichkeit vorzubereiten. Wir wissen, daß dies ein

sehr ungewöhnlicher und selten anzutreffender Wunsch ist. Wir sehen aber die Notwendigkeit eines solchen Unternehmens. ■

- 1 Diese Militäreinheit gehört seit 1919 zum NKVD. 1990 nahm die Einheit an Aktionen in Baku, in Nord-Ossetien, in Fergana (Usbekistan) und anderen Orten teil. 1995 war die Einheit daran beteiligt, Truppen auf die Territorien von Dagestan und Tschetschenien zu bringen. 1996 nahm die Brigade am Krieg in Tschetschenien teil.
- 2 siehe auch Seite 39
- 3 Einheiten für spezielle und schwierige Aufgaben
- 4 siehe Fußnote 3
- 5 siehe Fußnote 2 - Der Einberufungszeitraum ist gesetzlich auf die Zeit vom 1.4.-30.6. und 1.10.-31.12. beschränkt
- 6 siehe auch Seite 36

Zum Krieg in Tschetschenien

Amnestiegesetz

aus *Rossijskaja Gazeta**

Über die Erklärung zur Amnestie gegenüber den Personen, die gesellschaftsgefährdende Handlungen in Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Tschetschenischen Republik begangen haben. Um den Bürgerfrieden und das

Einvernehmen in der Russischen Föderation zu festigen, den Konflikt in der Tschetschenischen Republik friedlich beizulegen, geht die Staatsduma der Föderalversammlung der Russischen Föderation vom Punkt „e“ Teil 1 Artikel 103 der Verfassung der Russischen Föderation aus und beschließt:

1. Keine Strafverfahren gegen Personen einzuleiten, die gesellschaftsgefährdende Handlungen in Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Tschetschenischen Republik begangen haben.
2. Die Strafverfahren, in denen von den Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden noch Nachforschungen angestellt werden, sowie die Verfahren, in denen gegen die Personen, die in Punkt 1 dieses Beschlusses genannt sind, vor dem Gericht noch nicht verhandelt wurde, einzustellen.
3. Die Personen, die in Punkt 1 dieses Beschlusses genannt sind, aus dem Strafvollzug zu entlassen.
4. Den Geltungsbereich der Punkte 1-3 dieses Beschlusses nicht auszudehnen:
 - a) auf die Personen, die Straftaten begangen haben, die die Artikel 65, 66, 67, 69, 77, 78, 102, 103, 108, 117 Teil 2,3 und 4, Artikel 1251, 1261, 146, 1912, 2132,

- 2133 und 240 Punkt „c“ des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation vorsehen, Militärangehörige und Mitarbeiter der Behörden für innere Angelegenheiten, die sich Schußwaffen, Munition und Sprengstoffe rechtswidrig angeeignet haben, und die Mitglieder von gesetzwidrigen Formationen und andere Personen, die sich widersetzen, damit beliefert haben sowie die Personen, die materielle Mittel entwendeten, die zur Wiederherstellung der Wirtschaft und des sozialen Bereiches in der Tschetschenischen Republik bestimmt waren;
- b) die Personen, die schon früher als besonders gefährliche Rückfalltäter erkannt wurden;
- c) ausländische Bürger und Staatenlose.
5. Die Strafverfahren, die auf Antrag der Kommission über Kriegsgefangene, Internierte und Verschollene beim Präsidenten der Russischen Föderation, unabhängig von der Art der begangenen Straftaten, und, zu denen die Nachforschungen von den Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden angestellt werden, sowie die Verfahren, in denen gegen die Personen vor dem Gericht noch nicht verhandelt wurde, die gegen Militärangehörige, Mitarbeiter der Behörden für innere Angelegenheiten und Bürger, die in der

*) Amnestiegesetz und „Über das Verfahren der Ausführung des Beschlusses der Staatsduma der Föderalversammlung der Russischen Föderation »Über die Erklärung zur Amnestie gegenüber den Personen, die gesellschaftsgefährdende Handlungen in Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Tschetschenischen Republik begangen haben«“ (Auszüge), veröffentlicht am 15. März 1997 in der *Rossijskaja Gazeta*; Übersetzung aus dem Russischen: Auswärtiges Amt

Tschetschenischen Republik gewaltsam festgehalten werden, ausgetauscht werden sollen, einzustellen.

6. Die Personen, die im Punkt 5 dieses Beschlusses genannt sind, aus dem Strafvollzug zu entlassen.

7. Die Vorstrafen von den Personen, die aus dem Strafvollzug gemäß den Punkten 3 und 6 dieses Beschlusses entlassen wurden, zu tilgen.

8. Der Beschluß tritt ab dem Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft und wird so ausgeführt, wie der Beschluß der Staatsduma der Föderalversammlung der Russischen Föderation „Über das Verfahren der Ausführung des Beschlusses der Staatsduma der Föderalversammlung der Russischen Föderation; Über die Erklärung zur Amnestie gegenüber den Personen, die gesellschaftsgefährdende Handlungen in Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Tschetschenischen Republik begangen haben“, vorgesehen hat.

Vorsitzender der Staatsduma der Föderalversammlung der Russischen Föderation G.N. (I) Seleznev, Moskau, den 12. März 1997, Nr. 1199-N(I)-GD ■

Aus den Ausführungsbestimmungen

1. Der Beschluß (...) „Über die Erklärung zur Amnestie (...)“ betrifft die Personen, (...) die in der Zeit vom 9. Dezember 1994 bis zum 31. Dezember 1996 (...) Straftaten begangen haben, die die Artikel 80, 245, 246 (Eigenmächtiges Verlassen der Truppe oder des Ortes der Dienstausbung), 247 (Fahnenflucht) und 249 (Umgehen des Militärdienstes mittels Selbstverstümmelung)¹ des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation vorsehen, unabhängig vom Ort des Begehens, mit dem Motiv der widerwilligen Teilnahme am bewaffneten Konflikt in der Tschetschenischen Republik. (...)

3. Die Personen, die einige Straftaten in der Zeit und auf dem Territorium, die im ersten Absatz des Punktes 1 dieses Beschlusses genannt sind, begangen haben, werden zur strafrechtlichen Verantwortung nicht herangezogen und vom Strafvollzug nur für die Verbrechen befreit, die von den angegebenen Personen in Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Tschetschenischen Republik begangen wurden. (...)

5. Die Ausführung des Beschlusses über die Erklärung der Amne-

stie ist aufzuerlegen:

a) den Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden (...);

b) den Gerichten (...);

c) den Behörden für innere Angelegenheiten (...);

d) den Vollzugsbehörden (...).

7. Die Entscheidung über die Amnestiegewährung oder -nichtgewährung wird für jede Person individuell getroffen. Beim Nichtvorhandensein der notwendigen Angaben über die Person wird die Amnestiegewährung bis zum Vorhandensein der erforderlichen Unterlagen verschoben. (...)

9. Der Beschluß über die Erklärung zur Amnestie unterliegt der Ausführung binnen sechs Monaten ab dem Tag seines Inkrafttretens. Wenn sich die Frage über die Amnestiegewährung erst nach dem Ablauf von sechs Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des Beschlusses über die Erklärung zur Amnestie ergibt, so wird der Beschluß so ausgeführt, wie der Punkt 1 des angegebenen Beschlusses dieses vorsieht.

10. Dieser Beschluß tritt ab dem Tag seiner offiziellen Veröffentlichung in Kraft.

¹ Artikel 246 entspricht im neuen russischen Strafgesetzbuch Artikel 337, Artikel 247 dem neuen Artikel 338.

Komitee der Soldatenmütter Rußlands*:

Zur Durchführung des Beschlusses über die Amnestie

Die Konferenz des Komitees der Soldatenmütter Rußlands stellt fest, daß in bezug auf die Wehrdienstleistenden, die aus tschetschenischer Gefangenschaft befreit wurden sowie die wehrpflichtigen Soldaten, die unerlaubt ihre Einheit verlassen haben, weil sie an dem bewaffneten Konflikt in Tschetschenien nicht teilnehmen wollten, die von der Staatsduma verkündete Amnestie nicht oder mit erheblichen Verstößen gegen die Strafprozeßordnung und das Bundesgesetz „Über die Inhaftierung Tatver-

dächtiger und eines Verbrechens Angeklagter“ durchgeführt wird. Die dem Komitee der Soldatenmütter Rußlands zur Verfügung stehenden Fakten bezeugen, daß die aus der Gefangenschaft entlassenen Soldaten der Strafverfolgung wegen des Vorwurfs der unerlaubten Abwesenheit von ihren Einheiten oder der Desertion unterworfen und des Waffenhandels mit Tschetschenen beschuldigt werden;

die Soldaten, gegen die die Militärstaatsanwaltschaften und Gerichte Arreststrafen verhängt haben, unter Verletzung der Bedingungen und Fristen, die das Bundesgesetz „Über die Inhaftierung Tatverdächtiger und eines Verbrechens Angeklagter“ vorsieht, in

Haft gehalten werden; auf Soldaten, die unerlaubt ihre Einheiten verlassen haben, weil sie keine andere Möglichkeit fanden, die Teilnahme am unerklärten Krieg in Tschetschenien zu verweigern, wird die Amnestie nicht angewendet, da Beweise für die Begründetheit ihres Vorgehens gefordert werden.

Die Delegierten und TeilnehmerInnen der Konferenz sind überzeugt, daß die Amnestie aus folgenden Gründen nicht durchgeführt wird.

Die Art und Weise ihrer Durchführung ist dem Volk nicht klargemacht worden. In den beiden am 15. März in der „Rossijskaja gazeta“ amtlich veröffentlichten Be-

*) Die Konferenz fand vom 21.-22. Juni in Moskau statt. Übersetzung aus dem Russischen: Christian Axnick

schließen - über die Erklärung der Amnestie und über die Art und Weise ihrer Durchführung - wird angegeben, auf wen sie sich erstreckt und welche staatlichen Organe sie auszuführen haben. Es wird jedoch nicht geklärt, was die Bürger zu tun haben, um in den Genuß der Amnestie zu kommen, an welche Stelle sie sich zu wenden haben und welche Anträge sie stellen müssen.

Die Militärermittler, Ermittler, Staatsanwälte und Gerichte begrenzen die Gewährung der Amnestie, weil sie der Ansicht sind, daß sie sich lediglich auf diejenigen erstreckt, die unerlaubt ihre Einheiten "im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Tschetschenischen Republik" verlassen haben. Sie fordern Beweise dieses Zusammenhanges sogar von denjenigen Soldaten, die ihre Einheiten im Gebiet der Kampfhandlungen verlassen haben. Die Organe, denen die Ausführung der Amnestie obliegt, nehmen eine ausdrücklich anklägerische Haltung gegenüber den Wehrdienstleistenden ein, die Anträge auf Gewährung der Amne-

stie gestellt haben. (...)

Die Delegierten und TeilnehmerInnen der Konferenz halten eine solche Praxis bei der Gewährung der Amnestie für unzulässig. Diese Amnestie wurde am Ende eines verbrecherischen Krieges beschlossen, der unter schwersten Verstößen gegen allgemein anerkannte internationale Normen und die Verfassung Rußlands geführt wurde und zum Tod und zum Verlust grundlegender verfassungsmäßiger Rechte von hunderten Tausenden Bürgern Rußlands geführt hat.

Die Konferenz hält es für unerlässlich, an folgende Artikel der Verfassung der Russischen Föderation zu erinnern (...):

Artikel 2

Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten sind der höchste Wert. Die Anerkennung, Beachtung und Verteidigung der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers ist die Pflicht des Staates.

Artikel 49

(1) Jeder eines Verbrechens Angeklagte wird für unschuldig gehalten, solange seine Schuld nicht in

der durch Bundesgesetz vorgeschriebenen Art und Weise bewiesen und in einem rechtskräftigen Gerichtsurteil festgestellt wurde.

(2) Der Angeklagte ist nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen.

(3) Unausräumbare Zweifel an der Schuld einer Person werden zugunsten des Angeklagten ausgelegt.

Die Konferenz der Soldatenmütter Rußlands fordert vom Staat: (...) die Normen der internationalen Menschenrechte und die Verfassung Rußlands streng zu beachten und die wehrpflichtigen Soldaten, die sich geweigert haben, an dem ungerechten Krieg in Tschetschenien teilzunehmen sowie die Soldaten, die während dieses unerklärten Krieges in Gefangenschaft geraten sind, nicht für Verbrecher zu halten; nicht zu vergessen, daß unsere Söhne, die zum Kriegsdienst einberufen werden, Bürger Rußlands sind, von denen seine Zukunft abhängt, und daß der Staat verpflichtet ist, ihnen menschenwürdige Bedingungen während des Kriegsdienstes zu garantieren. ■

*Komitee der Soldatenmütter Rußlands**

Das Amnestiegesetz in der Praxis

Es ist keine Sache der Vermutung, daß Ihr Klient wegen Desertion angeklagt werden wird. Entsprechend unserem Strafgesetzbuch (Artikel 246 und 247 des Strafgesetzbuches, das 1995 in kraft war und Artikel 337 und 338 des neuen Strafgesetzbuches) muß der Kommandeur der Militäreinheit drei Tage nach dem Verlassen des Militärangehörigen aus der Einheit ein Strafverfahren eröffnen. Nach dem Russischen Gesetz gibt es für das Delikt Desertion keine Verjährungsfrist. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Ihr Klient in dem Moment in Arrest

genommen wird, in dem er die russische Grenze überquert.

Es ist wahr, daß die Amnestie am 15. September diesen Jahres abgelaufen ist. Es gibt keine begründbare Wahrscheinlichkeit, daß im Falle der Desertion des Offiziers die Amnestie beantragt werden kann. Die Verfahrensvorschriften, die Sie in Ihrem Fax erwähnen, betreffen diejenigen Militärangehörigen, die nichts über die Amnestie wissen und/oder aufgrund von besonderen und offensichtlichen Umständen nicht persönlich im Büro des Militärstaatsanwalts erscheinen konnten. Es scheint, daß Ihr Klient nur schwer nachweisen könnte, daß er über die Amnestie nichts weiß. Wir sind überzeugt, daß trotz Fehlens einer gesetzlichen Basis, die tschetschenische Herkunft ih-

res Klienten unzweifelhaft seine negative Rolle bei der Prüfung des Falles vor allen Militärgerichten spielen wird - auf der „informellen“ Ebene. Bedauerlicherweise haben wir keine Beispiele von tschetschenischen Militärangehörigen. Dennoch haben wir viele Beispiele dafür, daß die Umsetzung der Amnestie mit großen Schwierigkeiten verbunden ist. Das Komitee hat um das Schicksal JEDES Soldaten zu kämpfen, der vollkommen rechtmäßig die Amnestie beanspruchen kann. Am 24. Oktober 1996 führte das Komitee eine Pressekonferenz durch, auf der wir die Massenmedien über die sehr düsteren Ergebnisse der Amnestieerfüllung informierten. ■

*) *Ida Kuklina, Komitee der Soldatenmütter Rußlands, Mitglied des Koordinationsrates; Brief vom 6. November 1997 an Rechtsanwalt Reinhard Marx; Übersetzung aus dem Englischen: Rudi Friedrich*

Wehrpflicht

Nach Artikel 72 der türkischen Verfassung von 1982 müssen alle türkischen Staatsangehörigen einen sogenannten „Vaterlandsdienst“ ableisten. Artikel 1 des Militärdienstgesetzes bestimmt, daß alle Männer, die Staatsbürger der Türkei sind, unabhängig von ihrem Alter eine Militärausbildung erhalten müssen. Der Militärdienst ist für alle Männer ab dem 20. Lebensjahr Pflicht. Er dauert 18 Monate.

Von der Wehrpflicht werden nur untaugliche Wehrpflichtige ausgenommen.

Wehrdienstentziehung und

Desertion

Der Verteidigungsminister schätzte im November 1997 die Zahl der Wehrdienstentzieher und Deserteure auf 206.000. Nach einer Schätzung des Vereins der KriegsgegnerInnen Izmir waren es 1995 etwa 350.000.

Nach Artikel 63.1a des Türkischen Militärstrafgesetzbuches (TACK), werden diejenigen, die sich dem Dienst entziehen oder in Friedenszeiten von der Armee desertieren, zwischen einem Monat und drei Jahren Haft bestraft. Wiederholte Desertion oder Desertion während Militärübungen wird mit nicht weniger als 2 Jahren Haft bestraft (Art. 66 TACK).

Diejenigen, die desertieren, ohne Erlaubnis ins Ausland gehen und nicht innerhalb von drei Tagen zurückkehren, werden mit 3 bis 5 Jahren Haft bestraft. Die Deserti-

on von Offizieren und Militärbeamten gilt als erschwerender Umstand und wird mit einer Haftstrafe zwischen 5 und 10 Jahren geahndet (Artikel 67 TACK).

Andere Strafordrohungen Befehlsverweigerung von Soldaten führt zu Disziplinarstrafen und kann mit bis zu 2 Jahren Haft bestraft werden (Art. 87 TACK). Befehlsverweigerung vor versammelter Mannschaft, Abwesenheit ohne Genehmigung oder Befehlsverweigerung während einer Waffenübung wird mit 3 bis 5 Jahren Haft bestraft (Art. 88 TACK). In Kriegszeiten ist die Haftstrafe erhöht.

Artikel 155 des Türkischen Strafgesetzbuches (TCK), „Distanzierung des Volkes vom Militär“, sieht eine Haftstrafe von zwei Monaten bis zwei Jahren vor. Seit Dezember 1993 wurden vor dem Militärgericht in Ankara Zivilpersonen wegen Artikel 155 TCK angeklagt. Die Militärrichter sahen im Verstoß gegen Artikel 155 TCK auch einen Verstoß gegen Artikel 58 TACK - Schwächung der Bereitschaft zur nationalen Verteidigung - und verurteilten verschiedene Zivilpersonen, die öffentlich ihre Opposition zum Militärsystem oder dem Krieg erklärt hatten.

Kriegsdienstverweigerung

Seit 1990 haben einige Wehrpflichtige öffentlich ihre Verweigerung erklärt, 14 in der Türkei und etwa 100 in Europa.

Es gibt kein Recht auf Kriegs-

Türkei:

Rekrutierung Wehrdienstentziehung Kriegsdienstverweigerung

*War Resisters' International**

dienstverweigerung. Es gibt noch nicht einmal das Recht, einen unbewaffneten Dienst abzuleisten. Da es keine rechtlichen Regelungen gibt, werden Kriegsdienstverweigerer als Wehrdienstentzieher oder Deserteure behandelt und wegen Befehlsverweigerung bestraft. Im Falle einer öffentlichen Erklärung erfolgt zusätzlich eine Strafverfolgung wegen „Distanzierung des Volkes vom Militär“. ■

**) War Resisters' International:*

Refusing to bear arms - Part 1, November 1997;

Auszug aus der Übersicht zur Türkei;

Übersetzung: Rudi Friedrich



Türkische und kurdische Kriegsdienstverweigerer erklären am 15. Mai 1997 vor dem türkischen Konsulat in Essen öffentlich ihre Kriegsdienstverweigerung

Der Fall Osman Murat Ülke

*amnesty international**



Osman Murat Ülke mit seiner Anwältin Hülya Ücünar

Osman Murat Ülke wurde am 7. Oktober 1996 in Izmir festgenommen, mehr als ein Jahr, nachdem er öffentlich seine Einberufungspapiere verbrannt und auf einer Pressekonferenz am 1. September 1995 erklärt hatte, daß er als Pazifist keinen Militärdienst leisten werde.

Am 8. Oktober wurde Osman Murat Ülke aufgrund eines schriftlichen Befehls des Militärgerichts beim Generalstab formell verhaftet. Am 11. Oktober wurde er zum Verhör durch den Militärstaatsanwalt von Izmir nach Ankara überführt. Zunächst war er zusammen mit politischen Gefangenen im zivilen Geschlossenen Zentralgefängnis Ankara inhaftiert und wurde dann in das Mamak Militärgefängnis in Ankara verlegt.

Am 19. November 96 begann das Verfahren gegen Osman Murat Ülke vor dem Militärgericht beim Generalstab. Er wurde nach Artikel 155 des türkischen Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 58 des Militärstrafgesetzbuches („Schwächung der Bereitschaft zur nationalen Verteidigung“) angeklagt. Anschließend ließ man ihn frei, dann wurde er jedoch durch Gendarmerie direkt zum Militärgefängnis und von dort zum Rekrutierungsbüro gebracht, um seinen Militärdienst unverzüglich anzutreten.

Er wurde zu seiner Militäreinheit gebracht, der 9. Feldjägersausbil-

dungseinheit für Wehrpflichtige in der nordwestlichen Stadt Bilecik, Provinz Bursa. Von dort wurde er am 26. November in das Militärgefängnis von Eskisehir überführt, um dort vor dem Disziplinarischen Militärgericht nach Artikel 87, Abs. 1 des Militärstrafgesetzbuches wegen „wiederholter Befehlsverweigerung“ angeklagt zu werden. Das Verfahren gegen Osman Murat Ülke wegen seiner Weigerung, Uniform zu tragen, begann am 27. Dezember 1996. Am Ende der Sitzung wurde er entlassen und es wurde ihm befohlen, sich beim militärischen Rekrutierungsbüro zu melden, was er verweigerte.

In seiner Verteidigungsrede sagte Osman Murat Ülke, daß „das Recht auf Leben auch die Verantwortung beinhaltet, nicht den Tod eines Menschen herbeizuführen. Die Tötung von Menschen ist die offensichtlichste Verletzung des Rechts auf Leben. Daher ist die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen für mich nicht nur ein Recht, sondern vielmehr eine Verpflichtung.“ Am Ende der Verhandlung, noch bevor das Urteil verkündet wurde, verhaftete die Gendarmerie Osman Murat Ülke wiederum und brachte ihn zum Mamak Militärgefängnis. Der Prozeß vor dem Militärgericht in Eskisehir endete am 6. März 1997 mit der Verurteilung zu einer Haftstrafe von fünf Monaten wegen „fortgesetztem Ungehorsam“. Ein weiteres Verfahren wurde vorbereitet.

Am abschließenden Prozeßtag des nun folgenden Verfahrens gegen Osman Murat Ülke, der vor dem Militärgericht in Eskisehir am 23. Oktober 1997 stattfand, wurde Osman Murat Ülke wegen „fortgesetzter Befehlsverweigerung“ zu fünf Monaten Haft und wegen „Fahnenflucht“ zu weiteren fünf Monaten Haft verurteilt. Nach Verbüßung der ersten beiden Haftstrafen war Osman Murat Ülke nach einer Verhandlung am 29. Mai 1997 aus der Haft entlassen worden. Weil er sich wiederum nicht zur Militäreinheit in Bilecik begab, wurde ein weiteres Verfahren gegen ihn eröffnet. Erst als die Urteilsverkündung im vorhergehenden Verfahren anstand, erschien er am 9. Oktober 1997 vor Gericht, um sich festnehmen zu lassen. Das Militärgericht in Eskisehir sah darin den Tatbestand der „Fahnenflucht“ ein zweites Mal als erfüllt an und verurteilte ihn am 22. Januar 1998 zu zehn Monaten Gefängnis. Da diese Strafe durch die Untersuchungshaft bereits abgegolten war, ordnete das Gericht seine Entlassung an und ließ ihn zugleich unter Bewachung zu seiner Einheit in Bilecik bringen, wo er erneut das Tragen einer Uniform verweigerte. Wie zuvor wurde er am 19. März wegen „fortgesetzter Befehlsverweigerung“ zu weiteren fünf Monaten Haft verurteilt. Da er diese bereits im Januar abgesessen hatte, verfügte das Militärgericht wiederum seine Freilassung und die Überstellung zu seiner Militäreinheit. Aufgrund der konsequenten Verweigerung der Mitwirkung am Militärdienst und dem Tragen einer Uniform beginnt die Strafverfolgung von Neuem.

amnesty international betrachtet Osman Murat Ülke als gewaltlosen politischen Gefangenen und fordert seine sofortige und bedingungslose Freilassung. ■

**) amnesty international:*

Falldarstellung von April 1997 und urgent actions zum Fall Osman Murat Ülke. Zusammenfassung. AI Index EUR 01/02/97; EUR 44/76/97; Stand: 1. April 1998, Mitteilung der Koordinationsgruppe Kriegsdienstverweigerung

Zuerst will ich einen kurzen Überblick über den Umfang der Desertion, Wehrdienstentziehung und Kriegsdienstverweigerung in der Türkei geben. Im Anschluß daran werde ich einige Spezifika der Rechtssituation in der Türkei darstellen: Nach Angaben des türkischen Verteidigungsministeriums vom November 1997¹ betrug die Zahl der Fahnenflüchtigen 206.000. Der Verein der KriegsgegnerInnen Izmir schätzt sie hingegen auf insgesamt 350.000. Darunter befinden sich auch Militärdienstentzieher, die in den letzten Jahren in Deutschland um Asyl nachgesucht haben.

Unklar ist, wie viele direkt aus der Armee desertiert sind. Hierzu liegen keine Zahlenangaben und auch keine Schätzungen vor. Sicher ist hingegen die Zahl derjenigen, die sich öffentlich als Kriegsdienstverweigerer erklärt haben. In der Türkei selbst sind es etwa 20 Personen, die in der Regel den Gruppen der KriegsgegnerInnen nahe stehen, außerhalb der Türkei sind es inzwischen über 100. Öffentliche Verweigerungsaktionen gab es in verschiedenen Städten Deutschlands, in England, der Schweiz und den Niederlanden. Es gibt auch eine selbstorganisierte Gruppe in Dänemark. Auch die öffentliche Verweigerung in Westeuropa hat rechtliche Konsequenzen in der Türkei. Darauf komme ich später zurück.

Kriegsdienstverweigerung

Unter Kriegsdienstverweigerung verstehe ich eine Entscheidung von Wehrpflichtigen, die Ableistung des Militärdienstes zu verweigern und im Falle einer Einberufung auch jegliche Befehle zu verweigern. Die Türkei erkennt das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung nicht an. Uns bekannt wurden z.B. Fälle von Zeugen Jehovas. Der Sachverständige Helmut Oberdiek stellte in einem Gutachten den Fall von E.E. vor. Er war nach der Weigerung, Befehlen nachzukommen, in einem ersten Verfahren zu 2 ½ Monaten Haft verurteilt und im Anschluß daran erneut einberufen worden. Eine zweite Verurteilung folgte mit einer Haftstrafe von 3 Monaten. Das weitere Schicksal von E.E. ist unbekannt.²

Ausführlicher dokumentiert ist der Fall von Osman Murat Ülke, der 1995 seine Kriegsdienstverweigerung erklärte. Er wurde inzwischen wegen Befehlsverweigerung, Desertion und ähnlicher Delikte zu insgesamt 25 Monaten Haft verurteilt.³ Ein erneutes Verfahren nach der letzten Einberufung und seiner nachfolgenden Weigerung, Befehlen nachzukommen, ist anhängig.

An diesen Fällen wird deutlich, daß eine Mehrfachbestrafung in der Türkei durchaus Praxis ist. Wenn auch die einzelnen Strafmaße vergleichsweise gering ausfallen mögen, so ist jedoch kein Ende des Teufelskreis von Einberufung, Befehlsverweigerung und Strafverfolgung absehbar. Das türkische Gesetz sieht auch keine Verjährung dieser Straftaten vor (Artikel 49 des Türkischen Militärstrafgesetzbuches). Nach Artikel 5 des Militärstrafgesetzbuches sowie dem Gesetz Nr. 1315 gibt es auch keine Altersgrenze, ab der die Erfüllung der Wehrpflicht nicht mehr gefordert wird. Osman Murat Ülke kann also bis ins hohe Alter hinein wegen seiner einmal getroffenen Gewissensentscheidung strafrechtlich verfolgt werden. Beziehen wir dies auf diejenigen, die als Kriegsdienstverweigerer nach Westeuropa gekommen sind, um Schutz zu erhalten, müssen wir feststellen, daß nach den asylrechtlich gültigen Kriterien dies als „unverhältnismäßig hohe Strafe“ zu werten ist.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß sämtliche Strafverfahren gegen Soldaten vor Militärgerichten stattfinden. Diese sind in ihrer Entscheidung nicht unabhängig. „Die Kammern der Militärgerichte sind mit drei Richtern besetzt, von denen zwei Juristen sind und einer als Nichtjurist nur Vertreter des Militärs ist. Die drei Mitglieder der Kammer sind nicht dem Richterprinzip unterstellt, sondern unterliegen als Angehörige der Armee der Disziplinarordnung. Die Rechtsstaatlichkeit ist in diesen Verfahren schon deswegen aufgehoben, weil die Richter direkt dem Verteidigungsminister unterstehen und nicht an rechtsstaatliche Prinzipien gebunden sind“, so die türkische Rechtsanwältin Hülya Üçpınar.⁴

Türkei:

Fluchtgründe von Kriegsdienstverweigerern

Rudi Friedrich*

Völkerrechtswidriger Krieg

Der mehrmalige Einmarsch türkischer Truppen in den Nord-Irak wurde 1997 vom Europäischen Parlament verurteilt. Die Absicht der Türkei, „eine Sicherheitszone im Norden Iraks einzurichten“, sei eine „schwere Verletzung des Völkerrechts.“⁵ Dennoch sind weiter türkische Truppen im Nord-Irak stationiert. Die Charta der Vereinten Nationen beschränkt im Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 51 den Einsatz bewaffneter Kräfte auf die Verteidigung der nationalen Souveränität gegen einen bewaffneten Angriff von außen. Das türkische Militär ist jedoch in ein anderes Land einmarschiert und verstößt damit gegen diese Rechtsnorm. Für Einsätze im Norden Iraks wurden wiederholt auch Einheiten aus dem Westen der Türkei herangezogen. Es ist daher für jeden Wehrpflichtigen möglich, als Soldat an solchen Einsätzen teilnehmen zu müssen.

***) Rudi Friedrich, Connection e.V., Offenbach:**

Asylrelevanz der Kriegsdienstverweigerung von türkischen Staatsbürgern; Referat am 28. Februar 1998 auf der Fachtagung „Flüchtlinge in Europa - Wie steht es um den Schutz von Verweigerern völkerrechtswidriger Kriege?“ veranstaltet von Connection e.V., Friedrich-Ebert-Stiftung, amnesty international und PRO ASYL

Häufig vergessen wird die Besetzung Nord-Zyperns durch die Türkei 1974, die völkerrechtlich verurteilt worden ist. Dennoch hat sich die Türkei bislang weder zurückgezogen, noch sich zu ernsthaften Verhandlungen mit der griechischen Seite bereit erklärt.

Im Völkerrecht wird jedes Individuum persönlich für Verstöße haftbar gemacht⁶, unabhängig davon, ob es im Entscheidungsprozess mitgewirkt hat oder nicht. Nach der geltenden Rechtslage in der Türkei haben Wehrpflichtige daher nur die Möglichkeit, sich von Anfang an dem Dienst zu entziehen.

Eine weitere Frage in diesem Zusammenhang ist die mögliche Teilnahme an völkerrechtswidrigen Handlungen im Krieg im Osten der Türkei. Ich will hier nicht im einzelnen auf die zahlreichen Menschenrechtsverletzungen und Zerstörung von ca. 3000 Dörfern durch türkische Sicherheitskräfte eingehen. Ich denke, daß dies den hier Anwesenden bekannt ist. Wenn Rekruten im Osten eingesetzt werden, so können sie sich solchen Situationen kaum entziehen und setzen sich bei Verweigerung selbst der Gefahr der Folter, Bestrafung durch Militärgerichte, Verschwindenlassen oder extralegalen Maßnahmen aus. Auch ihnen bleibt nur die Möglichkeit, sich dem Dienst von vornherein zu entziehen.

Nun ist es bei den Gerichten nach wie vor strittig, ob z.B. Kurden im Osten der Türkei eingesetzt werden. Ich will hier auf eine Stellungnahme des Vereins der KriegsgegnerInnen Izmir verweisen, die anhand von Gefallenenlisten mit Angaben der Herkunftsbezirke zu dem Schluß kommt, daß „davon ausgegangen werden muß, daß der Einsatz von Kurden als Soldaten im Kriegsgebiet weder besonders vermieden, noch besonders forciert wird, sondern ein Ergebnis der gewöhnlichen Prozedur ist.“⁷ Auch das VG Stuttgart stellte in einer Entscheidung vom 6.8.1996 fest: „Die meisten eingezogenen Kurden werden nunmehr im Südosten des Landes stationiert und dort im Kampf gegen die PKK hauptsächlich an der vordersten Front und auf der untersten Stufe der Hierarchie eingesetzt.“⁸

Öffentliche Kriegsdienstverweigerung

Eine Spezialität der türkischen Gesetzgebung ist die Strafandrohung bei öffentlichen Äußerungen gegen das Militär. So wurden in der Vergangenheit Kriegsdienstverweigerer wegen der Öffentlichmachung ihrer Kriegsdienstverweigerung verurteilt, z.B. Osman Murat Ülke zu insgesamt 6 Monaten Haft. Anklagen gab es auch gegen JournalistInnen, KünstlerInnen und andere, die sich gegen den Krieg äußerten, zur Verweigerung aufriefen oder Kriegsdienstverweigerer zu Wort kommen ließen. Grundlage dafür

außerhalb der Türkei gemacht wurde. Dieser Artikel widerspricht eindeutig dem „Recht der freien Meinungsäußerung“ nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Besondere Behandlung von Kurden

Serafettin Kaya führte in einer Stellungnahme 1994 aus: „Es steht zu erwarten, daß ein freiwillig oder im Zuge der Abschiebung in die Türkei zurückkehrender abgelehnter Asylbewerber kurdischer Volkszugehörigkeit, der sich dem Militärdienst entzogen hatte,

Zum Weiterlesen

War Resisters' International (WRI): **Refusing to bear arms - a world survey of conscription and conscientious objection to military service**; englisch; Bezug über WRI

Ahmet Hür: **Türkische Gesetzgebung. Das Militärstrafgesetz in Bezug auf die Verweigerung des Kriegsdienstes & Die Militärgerichtsbarkeit**; in deutsch und türkisch erhältlich; Bezug über DFG-VK Bildungswerk NRW

Kampagne gegen Wehrpflicht, Zwangsdienste und Militär Berlin: Kriegsdienste verweigern! Beratungsbroschüre für türkische Staatsangehörige und für deutsch-türkische Doppelstaater; deutsch und türkisch; Bezug über Connection e.V.

amnesty international: **Meinungsfreiheit in Gefahr - Für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Europa**; April 1997; in englisch und deutsch erhältlich; Bezug über amnesty international

Andreas Berger, Rudi Friedrich, Kathrin Schneider: **Der Krieg in Türkei-Kurdistan - Über die Kriegführung und die Soldaten der türkischen Armee**; deutsch; Bezug über Connection e.V. oder beim Buchhandel

KIRIK TÜFEK, Rundbrief der türkisch/kurdisch-antimilitaristischen Bewegung; erscheint 10mal pro Jahr in deutsch; Bezug über Connection e.V.

ist der Artikel 155 des Türkischen Strafgesetzbuches als „Distanzierung des Volkes vom Militär“. Durch die Verbindung mit dem gleichlautenden Artikel 58 des Türkischen Militärstrafgesetzbuches wurde die Verjährungsfrist aufgehoben und seit 1993 alle Anklagen wegen Artikel 155 vor Militärgerichten verhandelt, also auch Anklagen gegen Zivilpersonen. Die Anklage kann auch erfolgen, wenn die öffentliche Äußerung

musterungsflüchtig oder fahnenflüchtig war, von den Staatssicherheitsbehörden anders behandelt wird als ein türkischer Volkszugehöriger in der gleichen Situation. Desertion wird als eine sich gegen den Staat richtende Handlungsweise und als Unterstützung der nationalen kurdischen Opposition betrachtet.“⁹ Zudem „wird sich der Umstand, daß eine Person Kurde ist, indirekt auf die Festsetzung ihres Strafmaßes auswirken, weil davon ausgegangen

wird, daß ihre Flucht vor dem Militärdienst negativen Einfluß auf die Einstellung der Gesellschaft zum Militärdienst hat.“

Entscheidungspraxis in Deutschland

Nun gab es in der jüngsten Vergangenheit einige positive Entscheidungen in Gerichtsverfahren über Asylanträge von Kriegsdienstverweigerern mit türkischer Staatsbürgerschaft. Am bekanntesten wurde sicherlich Mustafa Ünalán, der 1997 vom Bundesamt nach Artikel 16a anerkannt wurde. Das hatte allerdings auch zur Folge, daß es keine Begründung für seine Anerkennung gibt. Andere Urteile liegen uns vom VG Kassel und Darmstadt vor.¹⁰ Danach waren vor allen Dingen zwei Punkte relevant. Erstens wurde darauf abgehoben, daß die mögliche Bestrafung nach Artikel 155 des türkischen Strafgesetzbuches eine zusätzliche Bestrafung des Kriegsdienstverweigerers darstelle und Gesinnungsstrafrecht sei. Zweitens wurde festgestellt, daß die jeweilige Person namentlich durch den öffentlichen Protest vor einem türkischen Konsulat innerhalb einer kleinen Gruppe von Kriegsdienstverweigerern wahrscheinlich auch dem türkischen Geheimdienst bekannt geworden ist. Das habe zur Folge, daß eine Bestrafung wegen „Separatismus“ in der Türkei möglich sei. Festzustellen bleibt, daß also keineswegs die Kriegsdienstverweigerung ansich zu einer Anerkennung geführt hatte, sondern nur zusätzliche Gründe. In anderen Fällen gab es auch Abschiebungen von Kriegsdienstverweigerern in die Türkei. In einem dieser Fälle wurde der Betreffende nach seiner Rückkehr verhaftet und schließlich einberufen. Er konnte sich der Einberufung entziehen und ist untergetaucht. Näheres ist uns nicht bekannt.

Ich denke, daß deutlich geworden ist, daß sowohl Wehrdienstentzieher als auch Kriegsdienstverweigerer in der Türkei einer speziellen Verfolgung unterliegen, die auch asylrelevant ist. Dennoch will ich an dieser Stelle darüberhinaus eines deutlich machen: Anerkennung gebührt nicht denen, die

willing den Kriegszielen des türkischen Militärs dienen. Anerkennung gebührt denen, die sich den Verbrechen, den Ermordungen und Vertreibungen entziehen. In diesem Sinne brauchen sie alle, unabhängig von ihrer persönlichen Motivation zur Entziehung vom Wehrdienst, flüchtlingsrechtlichen Schutz.

1 Nach einer Meldung von Sabah vom 2.11.1997; siehe auch KIRIK TÜFEK Dezember 1997

2 Helmut Oberdiek: Gutachten zu Maßnahmen gegen Zeugen Jehovas vom 29.10.1994; siehe auch KIRIK TÜFEK Juni 1996

3 Er wurde zudem zu 6 Monaten Haft

wegen seiner öffentlichen Kriegsdienstverweigerung verurteilt.

4 Hülya Üçpınar: Rede auf der Tagung „Wege zur Gewissensfreiheit für Kriegsdienstverweigerer in europäischen Ländern“ der Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen, 17. und 18. Oktober 1997 in Osnabrück

5 Frankfurter Rundschau vom 16. Juni 1997

6 Charta des Nürnberger Prozesses von 1946

7 siehe KIRIK TÜFEK Dezember 1996

8 Urteil des VG Stuttgart vom 06.08.1996. AZ A 6 K 18064/94

9 Serafettin Kaya an das VG Kassel am 20.4.1994 (AZ 2 E 9566/90(1))

10VG Darmstadt: Urteil vom 27.7.1995, AZ 8 E 5315/93. A (3); VG Kassel vom 2.5.1996, AZ E 1562/94. A (2)

Fallbeispiel Asylanerkennung

Verwaltungsgericht Darmstadt

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.02.93 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger hat eingehend und unter Vorlage entsprechender Nachweise plausibel dargelegt, daß sich seine Einstellung zur Wehrpflicht aufgrund seines Kontaktes mit pazifistischen Organisationen in Deutschland und anschließender aktiver Mitarbeit in denselben sich fortentwickelt hat. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß der Kläger nachweislich im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen dezidiert für das Recht auf Wehrdienstverweigerung in der Türkei eingetreten ist und für seine eigene Person demonstrativ erklärt hat, unter keinen Umständen seinen Wehrdienst in der Türkei abzuleisten. Da diese Aktion gerade auf Öffentlichkeitswirkung angelegt war und auch in verschiedenen Medien darüber berichtet wurde, muß davon ausgegangen werden, daß auch dem türkischen

Staat dieser Auftritt bekannt geworden ist, da er über seinen Geheimdienst gezielt politische Aktivitäten der Kurden in der Bundesrepublik Deutschland aufmerksam beobachtet und auswertet. Das Gericht geht davon aus, daß Personen, die sich deutlich aus der unüberschaubaren Zahl bloßer Teilnehmer und Mitläufer an Massenveranstaltungen herausheben, auch befürchten müssen, identifiziert und namentlich registriert zu werden. Auch wenn sich die grundsätzliche, aus einer pazifistischen Gesinnung gespeiste, Ablehnung des Wehrdienstes schlechthin in dieser Form erst aufgrund der in Deutschland geschlossenen Kontakte entwickelt hat, so nimmt das Gericht zugunsten des Klägers gleichwohl an, daß eine entsprechende Überzeugung, wenn auch unvollständig und nicht nach außen bekundet, bereits im Heimatland vorhanden und auch erkennbar war. Immerhin hat der Kläger im Laufe seines Asylverfahrens von Anfang an und insoweit auch glaubhaft seine Verweigerung des Wehrdienstes in den Mittelpunkt seines Verfolgungsschicksales gestellt. Aufgrund seiner Aktivitäten läuft der Kläger unter Umständen sogar Gefahr, in der Türkei über die Wehrdienstentziehung als solche hinaus zusätzlich bestraft zu wer-

*) Verwaltungsgericht Darmstadt: Urteil vom 27.7.1995, AZ 8 E 5315/93.A (3); Auszüge; das Urteil ist rechtskräftig; Abschrift: Rudi Friedrich

den. Je nach dem, wie in der Türkei die Aktivitäten des Klägers im einzelnen gewertet und gewürdigt werden, ist die Möglichkeit einer Strafbarkeit nach Art. 153 türkisches Strafgesetzbuch (Wehrkraftzersetzung), Art. 155 türkisches Strafgesetzbuch (öffentliche Aufforderung zur Wehrdienstverweigerung) und Art. 58 des türkischen Militärstrafgesetzbuches (Zerstörung der nationalen Verteidigungsbereitschaft) in Betracht zu ziehen oder kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Derartige Straftaten sind nach Art. 4 des türkischen Strafgesetzbuches auch dann strafbar, wenn

sie vom Ausland her begangen worden sind. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang erhebliche Zweifel, ob es sich hierbei noch um legitime staatliche Sanktionen zur Wahrung der Rechtsordnung handelt, oder ob hier nicht bereits die Grenze zum reinen Gesinnungsstrafrecht, anknüpfend an die politische Überzeugung des „Täters“, überschritten ist. Selbst wenn dem Kläger keine gesonderte Strafverfolgung aufgrund einer der genannten Strafvorschriften drohen sollte, sind die Aktivitäten dessen ungeachtet jedenfalls geeignet, dem Kläger aus der Sicht der türki-

schen Sicherheitskräfte über die gegen ihn bereits vorhandenen Erkenntnisse hinaus zusätzlich verdächtig zu machen. Jedenfalls bei einer Gesamtschau all dieser Umstände kann im Falle des Klägers nicht davon ausgegangen werden, daß ihm in der Westtürkei eine hinreichend sichere inländische Fluchalternative zur Verfolgung steht.

Darüber hinaus droht dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr, daß er im Falle seiner Rückkehr bereits an der Grenze oder auf dem Flughafen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt wird. ■

Fallbeispiel Asylanerkennung

Verwaltungsgericht Kassel*

Dem Kläger steht in dem für die rechtliche Beurteilung seines Asylbegehrens maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz zu.

Entscheidungsgründe

Das Gericht läßt es dahingestellt, ob der Kläger bereits vorverfolgt ausgereist ist, denn jedenfalls drohen dem Kläger aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bei der Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressalien, die von ihrer Intensität her die Schwelle der Asylrechtsrelevanz überschreiten und an das asylerhebliche Merkmal der politischen Überzeugung anknüpfen. Dabei geht das Gericht hinsichtlich der Gefährdung kurdischer Asylbewerber, die sich in der Bundesrepublik Deutschland politisch betätigt haben, davon aus, daß der türkische Sicherheitsdienst MIT (Milli Istihbararat Teskilati) in den letzten Jahren vermutlich bundesweit Informationen über prokurdische Widerstandsgruppen und Demonstrationen sammelt und ausgewertet hat und daß dies auch gegenwärtig andauert.

Aus dieser Auskunftslage ergibt

sich nach Auffassung des Gerichts nicht, daß der türkische Staat bezweckt oder in der Lage ist, alle Mitglieder der Vereine und alle Teilnehmer an Demonstrationen zur Verantwortung zu ziehen. Damit droht nur solchen Asylbewerbern mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit bei ihrer Rückkehr in die Türkei eine staatliche Verfolgung, die sich in besonderem Maße aktiv gegen den türkischen Staat engagieren.

Diese Voraussetzungen liegen bei dem Kläger vor. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung zur vollen Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, daß er sich in der Bundesrepublik Deutschland an herausragender Stelle politisch betätigt hat, wobei sowohl die Tätigkeit für die Özgür Ülke und die Özgür Politika als auch die Teilnahme und Organisation der Demonstrationsveranstaltung am 06.10.1995 von derart herausgehobener Bedeutung sind, daß eine Kenntnisnahme türkischer Stellen zu erwarten ist.

Danach hat der Kläger Kontakt zu einer Gruppe Kriegsdienstverweigerer aufgenommen und mit fünf weiteren türkischen Staatsangehörigen vor dem türkischen Konsulat eine Protestveranstaltung durchgeführt. Bei dieser hat der Kläger eine Rede gehalten und zusammen mit anderen Unterschriften gesammelt.

Sowohl die Tätigkeit für die Özgür Ülke/Özgür Politika als auch die Teilnahme an der Protestveranstaltung am 06.10.1995 sind dem türkischen Staat auch bekanntgeworden. Über die Protestaktion am 06.10.1995 wurde

in verschiedenen Zeitungen berichtet, so auch in der Özgür Politika vom 08.10.1995 und der Avrupa vom 09.10.1995, wo der Kläger jeweils mit Namen genannt wird. Ferner ist sein Name in dem Rundbrief der türkisch/kurdisch-antimilitarischen Bewegung vom November 1995 genannt. Angesichts der Tatsache, daß diese Aktion in der überregionalen Presse ein großes Echo fand ist davon auszugehen, daß der türkische Staat Publikationen über diese Aktion besonders gründlich und sorgfältig gelesen hat und dabei auch den Namen des Klägers in Erfahrung gebracht hat.

Damit droht dem Kläger bei Rückkehr in die Türkei eine Bestrafung nach Art. 8 Abs. 1 des türkischen Gesetzes über die Bekämpfung von Terror (Antiterrorgesetz - ATG), denn die Artikel des Klägers propagierten u.a. die Schaffung eines kurdischen Staates und damit die Zerstörung der Einheit des Staatsgebietes und des Staatsvolkes der türkischen Republik. Auch in den Presseveröffentlichungen in Zusammenhang mit der Aktion am 06.10.1995 wird eine Beendigung des Krieges in der Osttürkei gefordert, wobei die kurdische Bevölkerung als eine von der türkischen abzugrenzende Gruppe bezeichnet wird. Daß die Meinungsäußerungen im Ausland stattfanden, hindert eine Bestrafung nach Art. 8 ATG nicht, denn auch Auslandstaten werden nach dieser Vorschrift bestraft. Eine Bestrafung nach Art. 8 Abs. 1 ATG stellt auch eine politische Verfolgung dar. (...) ■

*) rechtskräftiges Urteil des VG Kassel vom 02.05.1996, AZ E 1562/94.A (2). Auszüge. Abschrift: Rudi Friedrich

Mein Name ist Cemal Sinci, ich bin 30 Jahre alt und Mitarbeiter des Frankfurt Sava Kartlar Dernei (FSKD), einer Gruppe von türkischen und kurdischen Kriegsdienstverweigerern. Ich will im folgenden kurz die Gründe für meine Kriegsdienstverweigerung benennen:

Es findet in der Türkei ein Krieg gegen Kurden statt. Soldaten der türkischen Armee werden eingesetzt, um Menschen zu töten, zu vertreiben, zu foltern. Mehrere tausend Dörfer wurden bislang zerstört. Der Krieg hat mehr als 30.000 Menschenleben gefordert. Mehrere Millionen mußten aus ihren Heimatorten fliehen. Krieg ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die Politik des türkischen Staates ist menschenverachtend.

Die Türkei führt auch Krieg im Norden Iraks. Auch gegenüber Griechenland befindet sich die türkische Armee in Alarmbereitschaft. Der Konflikt in Zypern ist nach wie vor nicht beendet. Ich bin nicht bereit, an diesen organisierten Verbrechen teilzunehmen. Ich bin nicht bereit, für die Ziele des türkischen Staates zu kämpfen. Ich werde den Befehlen des Militärs nicht nachkommen und verweigere stattdessen den Kriegsdienst.

Ich sehe die Kriegsdienstverweigerung nicht nur als persönliche Konsequenz meiner Gewissensentscheidung an. Sie ist für mich auch ein Mittel gegen den Krieg. Bislang haben sich in der Türkei etwa 350.000 Wehrpflichtige dem Dienst entzogen. Mit meiner öffentlichen Kriegsdienstverweigerung fordere ich auch andere Männer dazu auf, sich dem Dienst öffentlich zu verweigern und dadurch dem Militär die Legitimation zu entziehen. Die Kriegsdienstverweigerung ist für mich ein persönlicher Schritt, einen dritten, gewaltfreien Weg zur Lösung der Konflikte aufzuzeigen. Weder der Krieg des türkischen Militärs, noch der Guerillakrieg der PKK können zu einer demokratischen und gerechten Gesellschaft führen.

In der Türkei werden Kriegsdienstverweigerer verfolgt. Das Beispiel von Osman Murat Ülke macht deutlich, daß die Türkei das grundlegende Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung nicht

akzeptiert. Ich nehme dieses Menschenrecht für mich in Anspruch, in vollem Bewußtsein, daß allein diese öffentliche Erklärung meiner Verweigerung, erst recht aber meine konsequente Haltung im Falle einer Abschiebung in die Türkei bis an mein Lebensende strafrechtlich verfolgt werden kann, da ich mich den Befehlen des türkischen Militärs nicht unterwerfen werde. Mit dieser Erklärung fordere ich die Türkei auf, Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, Osman Murat Ülke freizulassen und alle Verfahren gegen KriegsgegnerInnen unverzüglich einzustellen.

Mein türkischer Paß wurde im September letzten Jahres lediglich um ein halbes Jahr verlängert, um mich zur Ableistung des Militärdienstes zu zwingen. Im November letzten Jahres forderte mich die Ausländerbehörde Frankfurt zur Ausreise auf. Ich hätte bis zum 12. Februar 1998 Deutschland verlassen müssen. Damit habe ich meinen legalen Aufenthaltsstatus in Deutschland verloren. Ich werde aber meine antimilitaristischen Aktivitäten fortsetzen.

Deutschland unterstützt die von der Türkei geführten Kriege massiv durch Waffenlieferungen, aber auch durch die Abschiebung von

Erklärung meiner Kriegsdienstverweigerung

*Cemal Sinci**

Wehrdienstentziehern und Kriegsdienstverweigerern. Deutschland liefert damit dem türkischen Militär die Wehrpflichtigen aus, anstatt ihre Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung zu unterstützen. Ich fordere mit dieser öffentlichen Erklärung Deutschland und die westeuropäischen Staaten dazu auf, Kriegsdienstverweigerer aus der Türkei als Asylberechtigte anzuerkennen. Ich werde selber Asyl beantragen, mit der Absicht, diese Praxis öffentlich zu machen.

Ich habe diese Erklärung letzte Woche zusammen mit einer Einladung zur heutigen Pressekonferenz an den in Frankfurt ansässigen türkischen Generalkonsul gesandt und ihn darin dazu aufgefordert, zu meiner Stellungnahme Position zu beziehen. ■



***) Cemal Sinci:**

"Persönliche Erklärung meiner Kriegsdienstverweigerung" zur Pressekonferenz am 16. Februar 1998 Im Presseclub Frankfurt, unterstützt von den deutschen Parlamentariern Uta Zapf (SPD) und Cem Özdemir (Bündnis 90/Grüne). Cemal Sinci erhielt inzwischen eine Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a GG.

Ukraine:

Rekrutierung Wehrdienst

Kriegsdienstverweigerung

Vadim Yarmak*

Die ukrainische Armee (Mannschaften und Offiziere) hat einen Umfang von etwa 280.000-320.000 Soldaten. In der Ukraine sind alle Männer wehrpflichtig. Der Militärdienst dauert 18 Monate, für Hochschulabsolventen 12 Monate. Für Freiwillige, die sich dazu verpflichtet haben, dauert der Dienst 3 Jahre.

In der Praxis werden aus verschiedenen Gründen 12%-18% der zur Verfügung stehenden Wehrpflichtigen einberufen. Etwa 50% werden wegen Untauglichkeit zurückgestellt (viele von ihnen zahlen dafür Bestechungsgelder). Die übrigen erhalten entweder aus familiären Gründen eine Zurückstellung, beginnen ein Hochschulstudium, was ihnen für die Zeit des Studiums die Zurückstellung sichert oder erscheinen nicht auf dem Militärkommissariat und versuchen auf diese Weise, ihrer Einberufung zu entgehen.

Es ist nicht möglich, eine genaue Zahl derjenigen anzugeben, die sich dem Militärdienst entziehen, da es viele auf verdeckte Weise tun. Es kann lediglich festgestellt werden, daß Kriegsdienstverweigerer, die offen ihre Verweigerung aussprechen, im Verhältnis zur Gesamtzahl Einzelfälle sind. Nach Artikel 72 des ukrainischen

Strafgesetzbuches hat die Entziehung von der Einberufung zum Militärdienst eine Haftstrafe von 1 bis 3 Jahren zur Folge. Tatsächlich entzieht sich eine erheblich größere Zahl von Personen dem Armeedienst, als nach diesem Artikel verurteilt werden.

Der Staat hat eine Reihe von weiteren Möglichkeiten, Druck auf Militärdienstentzieher auszuüben. Zum Beispiel darf einem Wehrpflichtigen ohne die Erlaubnis des Militärkommissariats kein Reisepaß ausgestellt werden. Ohne Wehrpaß oder eine Bescheinigung über geleisteten Militärdienst kann eine Anstellung in staatlichen Unternehmen oder der Zugang zu staatlichen Bildungseinrichtungen verweigert werden.

Die Entziehung vom Militärdienst wird vor Zivilgerichten verhandelt. Militärgerichte sind zuständig, wenn es z.B. um Desertion geht oder der Kriegsdienstverweigerer bereits einberufen wurde und sich in der Armee befindet.

Situation in der Armee

In der ukrainischen Armee gibt es sehr viele Todesfälle infolge von Unfällen, Mord und Selbstmord. Es ist nicht möglich, dafür eine genaue Zahl anzugeben, da die Armee diese Daten geheim hält. Deshalb ist mir, wie auch dem Komitee der Soldatenmütter Charkov, mit denen ich diese Frage beraten habe, die genaue Zahl solcher Fälle nicht bekannt. Die weitverbreiteste Art von Menschenrechtsverletzungen in der Armee ist zweifellos die sogenannte „dedovscina“, das außer-gesetzliche Verhalten längergedienter Soldaten gegenüber den jüngeren, wie auch seitens des Unteroffizierscorps gegenüber den Mannschaften. Die meisten Fälle von Mord und Selbstmord geschehen aufgrund dieses Verhaltens. Alle anderen Menschenrechtsverletzungen in der Armee sind vor diesem Hintergrund erheblich weniger bedeutsam. Zudem lassen sich die Generäle von ihren Soldaten, auf Kosten des

Fallbeispiel Robert Golownjow amnesty international*

Robert Golownjow und Georgij Semjonow, beide 21 Jahre alt und Zeugen Jehovas, wurden vom Bezirksgericht Radjanskij nach § 72 des Strafgesetzbuchs verurteilt. Der Prozeß gegen Robert Golownjow fand am 27. September 1994 statt und endete mit einer einjährigen Haftstrafe. Die Verhandlung gegen Georgij Semjonow fand am 4. Oktober 1994 mit dem Ergebnis einer zweijährigen Haftstrafe statt. Ihre Berufung wurde vom Stadtgericht Kiew und dem obersten Gerichtshof der Ukraine verworfen.

Robert Golownjow wurde am 18. September 1995 aus der Haft entlassen und soll bereits einen neuen Einberufungsbescheid erhalten haben. Nach Angaben seiner Mutter wird er auch künftig den Wehrdienst aus Glaubensgründen verweigern. Georgij Semjonow wurde Ende Oktober von der Bezirksverwaltung vorzeitig aus einem Arbeitslager bei Poltawa entlassen. Berichten zufolge war er bei seiner Entlassung schwerkrank.

amnesty international hat die Behörden um weitere Informationen über die Art des diesen beiden und allen anderen jungen Männern in ähnlicher Lage angebotenen Ersatzdienstes gebeten. Die Organisation fordert die Behörden eindringlich auf, diesen und alle ähnlichen Fälle unverzüglich zu überprüfen um sicherzustellen, daß niemand wegen der rechtmäßigen Wahrnehmung seines Rechts auf Gewissensfreiheit inhaftiert wurde, wenn sich herausgestellt hatte, daß die entsprechende Tätigkeit mit dem Militär in Verbindung stand und mithin nicht als rein ziviler Ersatzdienst betrachtet werden konnte.

(Bericht zur Ukraine. Aus: amnesty international: Meinungsfreiheit in Gefahr - Für das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in Europa. AI Index EUR 01/02/97. Ungeprüfte Übersetzung der Sektionskoordinationsgruppe Kriegsdienstverweigerung. Verbindlich ist das englischsprachige Original. Auszüge)

*) Vadim Yarmak:

Brief vom 14. März 1998 an Connection e.V.;
Übersetzung: Christian Axnick

Militäretats, überall im Lande riesige Datschen bauen.

In der ukrainischen Armee gibt es zwei Disziplinarbataillone - in Kiew und in Odessa. Sie unterscheiden sich von den regulären Einheiten dadurch, daß in ihnen Soldaten dienen müssen, die eine Straftat begangen oder gegen die Vorschriften verstoßen haben. Nach Berichten der Presse und verschiedener Menschenrechtsgruppen ist die Menschenrechtssituation in diesen Bataillonen noch schlechter als im Gefängnis.

Kriegsdienstverweigerung

Ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung gibt es in der Ukraine nicht, entsprechend sind auch keine Gründe zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer vorgesehen. Es gibt jedoch ein Gesetz über den alternativen Zivildienst, der die Ableistung des Militärdienstes ersetzt. Nach Artikel 2 dieses Gesetzes haben die Bürger der Ukraine das Recht auf diesen Dienst zur Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht, die, bei Vorliegen ernsthafter religiöser Überzeugungen, einer im Rahmen des geltenden Rechts auftretenden religiösen Organisation angehören, deren Glaubenslehre den Gebrauch von Waffen und den Dienst in den Streitkräften nicht gestattet.

Mit der Verfügung Nr. 360 vom 30. Juni 1992 des Ministerrats der Ukraine wurden solche Organisationen/religiöse Konfessionen aufgeführt: Adventisten-Reformisten, Sieben-Tage-Adventisten, evangelische Christen, Baptisten, Zeugen Jehovas, Christen des evangelischen Glaubens und die Charismatische Christliche Kirche. Sowohl in der ukrainischen Verfassung, als auch im Gesetz über den alternativen Zivildienst wird ausschließlich über religiöse Überzeugungen oder Ansichten gesprochen, nicht aber von pazifistischen, anarchistischen oder einfach moralischen Überzeugungen. Nach dem vorliegenden Artikel 2 hat danach ein Kriegsdienstverweigerer mit nicht entsprechenden religiösen Gewissensgründen kein Recht auf den alternativen Zivildienst. Das ist wahrscheinlich einer der schwächsten Teile der

Gesetzgebung in Bezug auf die Menschenrechte. Hinzu kommt, daß Anhänger religiöser Konfessionen, die nicht offiziell von den Behörden benannt sind, kein Recht auf Ableistung des alternativen Zivildienstes auf Grundlage ihrer religiösen Überzeugung haben. Diese Gesetzeslage befindet sich ebenfalls im Widerspruch zu internationalen Resolutionen und Empfehlungen.

Die Dauer des alternativen Dienstes ist mit 36 Monaten doppelt so lang wie der Militärdienst. In der Stadt Charkov und in der Charkover Region ist im Moment kein Fall eines inhaftierten Kriegsdienstverweigerers bekannt. Aber die Ukraine ist ein großes Land. Es gibt 24 Regionen und eine Republik (die Krim). Daher gibt es vermutlich auch solche Fälle. Die bekanntesten von ihnen wurden bereits in dem im April 1997 herausgegebenen Bericht von amne-

sty international beschrieben. In diesem Bericht ist auch angemerkt, daß insbesondere die Zeugen Jehovas am meisten unter der Strafverfolgung in der Ukraine leiden, weil sie sowohl den Wehr- als auch den alternativen Zivildienst verweigern, dessen Charakter sie nicht ohne Grund für diskriminierend halten. Allein in den Jahren 1992-1994 wurden von verschiedenen Gerichten der Ukraine Urteile gegen 41 Angehörige der Zeugen Jehovas verhängt. ■

„Wenn die Ableistung des Wehrdienstes mit der religiösen Überzeugung eines Bürgers unvereinbar ist, ist statt dieses Dienstes ein ziviler (nichtmilitärischer) Ersatzdienst zu leisten“.
§ 35 (3) der neuen, 1996 verabschiedeten Verfassung der Ukraine

Zur Kriegsdienstverweigerung

Jugendorganisation ADASTRA*

Es gibt kein Gesetz, nach dem junge Männer das Recht haben, den Militärdienst aus pazifistischen Gründen zu verweigern und einen alternativen Dienst abzuleisten. Es ist nur für religiöse Minderheiten möglich, statt dem Militärdienst einen sogenannten „alternativen Dienst“ abzuleisten. Dieser findet in Baubataillonen statt, in denen auch junge Straffällige den Dienst ableisten. Die dortigen Lebensbedingungen sind extrem hart. Sehr oft kommen sie nach einem solchen Dienst als Invalide zurück. In der ehemaligen Sowjetunion wurde die Kriegsdienstverweigerung als schwere Straftat gegen die sowjetische Bevölkerung angesehen und wurde hoch bestraft. Selbst heutzutage wird in einigen Regionen die Ableistung des Dienstes als eine „Sache der Ehre“ betrachtet. Junge Männer, die sich dem Militärdienst zu entziehen versuchen, werden in der Gesellschaft nicht respektiert. Die orthodoxe Staatskirche der Ukraine fordert die jungen Männer auf, in die Armee zu gehen. Nach dem Gesetz, haben alle jungen Männer ab 18 Jahren Militärdienst abzuleisten, mit eini-

gen Ausnahmen:

- wenn eine Person zwei kleine Kinder hat;
- wenn eine Person untauglich gemustert wird;
- wenn eine Person an einer Universität studiert. Falls sie dort keine militärische Ausbildung erhält, hat sie nach dem Studium als gewöhnlicher Soldat Militärdienst abzuleisten. Falls sie dort eine militärische Ausbildung erhält, kann sie anschließend Offizier werden und nach dem Studium jederzeit einberufen werden.

Die Bewegung der Kriegsdienstverweigerer ist in der Ukraine nicht sehr entwickelt. Es gibt Friedensgruppen, die aber nicht wissen, daß der Kampf für die Kriegsdienstverweigerung konkrete Ergebnisse bringen könnte. Sie versuchen die Mißstände zu kurieren, aber nicht, sie zu verhindern. Jugendliche, die nicht zur Armee gehen wollen, täuschen gewöhnlich Krankheiten vor oder verstecken sich vor den Militärbehörden und der Polizei.

(Brief von ADASTRA an Connection e.V. vom Januar 1997; Übersetzung aus dem Englischen: Rudi Friedrich)

Ukraine:

Mißhandlungen in der Armee

O. Skorina*

Die Kastenteilung
„dedowschtschina“

Die „Ukrainska gaseta“ beginnt mit der Veröffentlichung von Berichten darüber, wie junge Ukrainer seelisch und physisch verkrüppelt werden. Die Redaktion bittet alle, die durch diesen Kreis, die Hölle der „dedowschtschina“, gehen mußten, ihre Erinnerungen darüber mit genauen Angaben der Nummer der Einheit und der Namen der Kommandeure, die zu Friedenszeiten unsere Jugend zugrunde richten, zuzusenden. In der Nr. 1/1995 der „Ukrainska gaseta“ berichtet der Autor über seine Erfahrungen und die Erfahrungen seiner Söhne in der Sowjetischen Armee. Da in der Nr. 2/1995 der Zeitung nähere Angaben mit Einzelheiten der Verbrechen veröffentlicht wurden, sehen wir es als unsere Pflicht an, die Einheiten, die Opfer und die Schuldigen namentlich zu nennen:

Einheit w-tsch 27309:
Der Sohn von W.I. Stepanenko aus Kiew wurde so geschlagen, daß er eine Gehirnerschütterung erlitten hat.

Einheit w-tsch 49812:
Der Soldat Gennadij Nesterenko wurde grausam zusammengeschlagen: Infolge der Mißhandlungen ist er aus der Einheit geflohen. Ihm wurde eine Rippe gebrochen, infolge der Gehirnver-

letzungen leidet er an Gleichgewichtsstörungen und Verlust des Sehvermögens.

Einheit w-tsch 69065:

Infolge der ständigen Mißhandlung hat der Soldat Leonid Danilow mehrmals versucht, durch Öffnen der Schlagader Selbstmord zu begehen. Er wurde schließlich aus der Armee entlassen. Er leidet an Angstzuständen und verläßt deswegen die Wohnung nicht.

Einheit w-tsch 0664:

Die Sergeanten Bajew, Klimtschenko und Korenskij haben den Soldaten Sergej Borsenko so geschlagen, daß er drei Zähne verloren hat, ständig an Kopfschmerzen leidet, oft das Bewußtsein verliert und sich übergeben muß.

Einheit w-tsch A-0265 in Sewastopol:

Vitalij Zelomudryj erlitt infolge von Schlägen eine schwere Gehirnerschütterung.

Einheit w-tsch 44430 in Simferopol:

Mit tatkräftiger Unterstützung des Kommandeurs Melnikij wurde Oleg Sirman mißhandelt, weil er während des Appells die Schweigepflicht gebrochen hatte. Daraufhin floh er aus der Einheit, er befindet sich bei seinen Eltern in einem schweren psychischen Zustand.

Einheit w-tsch 3024:

Wegen der ständigen Mißhandlungen bat Soldat Bogdan Lowensoj den stv. Kommandeur für Erziehungsmaßnahmen, Oberst Sidorow, ihn in eine andere Einheit zu überführen. Nachdem Oberst Sidorow das mit der Begründung „Bisher wurde hier noch keiner totgeschlagen“ ablehnte, floh Lowensoj aus der Einheit.

Einheit w-tsch 11881 in Reni, Gebiet Odessa:

Ständige Mißhandlung des Soldaten Alexandr Choruschenko. Als er für einige Urlaubstage bei seiner Mutter, Maria Choruschenko, in Dnepropetrowsk eintraf, mußte sie ihn ins Hospital einweisen.

Einheit w-tsch A-1984:

Major Abramtschenko hat während seiner Dienstschrift im Bataillonsstab den Soldaten Alexandr Klimenko so zusammengeschlagen, daß er wegen einer Kopfverletzung ins Hospital eingewiesen werden mußte. Seine Mutter: N. Ju. Klimenko.

Einheit w-tsch A-0677:

Valerij Kowalew wurde so geschlagen, daß sein Kiefer an beiden Seiten gebrochen wurde. Seine Mutter, Anna Koroljowa aus Kiew, berichtet, daß die Schuldigen zu zwei Jahre auf Bewährung verurteilt wurden.

Einheit w-tsch 13189:

Alexej Kondratenko wurde geschlagen, erlitt schwere Verletzungen am Bauch, an den Wirbeln und eine Gehirnerschütterung. Er ist danach aus der Einheit geflohen.

Einheit w-tsch 83586:

Wladislaw Kalimun ist von den Sergeanten Mowtschan, Tschernischtschuk und Besarab geschlagen worden; er floh aus der Einheit.

Einheit w-tsch A-0508:

Michail Schewtschuk wurde infolge von Schlägen der Kiefer gebrochen, er erlitt eine schwere Gehirnerschütterung und leidet an Verlust des Sehvermögens. Fünf Monate lang befand er sich im Hospital. Seine Mutter, Pawlina Schewtschuk, lebt in der Stadt Sarny. ■

Der Fall des Wehrpflichtigen, der geschlagen wurde und Recht begehrte

Ein Wehrpflichtiger, der von älteren Dienstpflichtigen geschlagen wurde, wollte etwas dagegen tun und ging zu seinem Offizier, um eine Beschwerde einzureichen.

Dieser Offizier erzählte ihm, daß er einen Fall gehabt habe, bei dem es Zeugen dafür gab. Diese wurden aber von anderen Offi-

zieren bedroht, daß ihnen das Gleiche oder Schlimmeres passieren würde, wenn sie es wagen würden, die Geschichte des Beschwerdeführers zu bestätigen.

Die Zeugen waren so ängstlich, daß sie dem Opfer die Hilfe verweigerten. Der Wehrpflichtige, der geschlagen wurde, sah keine andere Lösung, als seinen Kampf aufzugeben.

ADASTRA 1997

*) *Ukrainska gaseta* Nr. 1 und 2/Januar 1995.
Übersetzung: IGF

UNO-Menschenrechtskommission:

Zur Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen EntschlieÙung 1995/83 vom 8. März 1995*

Die Menschenrechtskommission, erneut erklärend, daß alle Mitgliedsstaaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen aufgrund der verschiedenen internationalen Menschenrechtsinstrumente, der Charta der Vereinten Nationen und des humanitären Rechts nachzukommen, eingedenk dessen, daß in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte anerkannt wird, daß jedermann das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit ebenso wie das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, unter Hinweis auf ihre eigene Resolution 1989/59 vom 8. März 1989, in der sie das Recht eines jeden Menschen anerkennt, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern, unter Hinweis auf ihre eigene Resolution 40 (XXXVII) vom 12. März 1981, in der sie auf die Notwendigkeit eines besseren Verständnisses der Umstände hingewiesen hat, unter denen der Militärdienst aus Gewissensgründen verweigert werden kann, unter Hinweis auf den umfassenden Bericht über die Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen, den Mr. Asbjorn Eide und Mr. C.L.C. Mubanga-Chipoya der Unterkommission zur Verhinderung von Diskriminierung und Minderheitenschutz auf ihrer 36. Sitzung vorgelegt haben (Veröffentlichung der Vereinten Na-

tionen, Best. Nr. E.85.XIV.1), unter Berücksichtigung der Tatsache, daß einige Staaten den waffenlosen Dienst im Rahmen der Streitkräfte und zuweilen einen zivilen Ersatzdienst vorsehen, obwohl sie in ihrem innerstaatlichen Recht die Anerkennung einer Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen nicht ausdrücklich vorsehen, eingedenk ihrer Resolution 1993/84 vom 10. März 1993, in der sie den Generalsekretär aufforderte, der Kommission bei ihrer 51. Sitzung über dieses Thema zu berichten, nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (E/CN.4/1995/99) und mit Dank an die Regierungen, die dem Generalsekretär Stellungnahmen abgegeben haben, unter Berücksichtigung des allgemeinen Kommentars Nr. 22 (48) des Menschenrechtskomitees zu Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, in dem das Komitee unter anderem die Sicht vertrat, daß aus Artikel 18 ein Recht auf Militärdienstverweigerung abgeleitet werden kann und daß, wenn dieses Recht durch Gesetz oder in der Praxis anerkannt wird, es zwischen den Militärdienstverweigerern keine Differenzierung aufgrund der Art ihrer jeweiligen Überzeugungen geben sollte und ebenso keine Diskriminierung von Militärdienstverweigerern, weil sie es versäumt haben, Militärdienst zu leisten, im Bewußtsein der Tatsache, daß sich bei Militärdienstleistenden Gewissensgründe gegen den Militärdienst entwickeln können, anerkennend, daß die Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen religiös, ethisch, humanitär oder anders motivierten Grundsätzen und Gewissensgründen sowie tiefempfundenen Überzeugungen entspringt, eingedenk des Artikels 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der jedermann das Recht zuerkennt, in

anderen Ländern um Asyl vor Verfolgung nachzusuchen und es in Anspruch zu nehmen,
1. macht aufmerksam auf das Recht eines jeden Menschen, im Rahmen der legitimen Ausübung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, wie es in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte niedergelegt ist, aus Gewissensgründen den Militärdienst zu verweigern;
2. bestätigt, daß bereits Militärdienst Leistende vom Recht der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen nicht ausgeschlossen werden sollten;
3. appelliert an die Staaten, wenn sie dies noch nicht getan haben, Rechtsvorschriften zu erlassen und Maßnahmen zu ergreifen, die bei Vorliegen echter Gewissensgründe für die Verweigerung des Militärdienstes mit der Waffe die Freistellung vom Militärdienst vorsehen;
4. fordert nachdrücklich, daß Staaten in ihrer Gesetzgebung und Praxis keine Differenzierung vornehmen zwischen Militärdienstverweigerern aufgrund der Art ihrer jeweiligen Überzeugungen und auch anerkannte Militärdienstverweigerer nicht diskriminieren, weil sie es versäumt haben, Militärdienst zu leisten;
5. erinnert die Staaten, die über ein Militärdienstpflichtssystem verfügen, an ihre Empfehlung, verschiedene, mit den Gründen für die Militärdienstverweigerung zu vereinbarenden Formen des Ersatzdienstes für Militärdienstverweigerer einzuführen, soweit nicht bereits geschehen, und diese Personen nicht der Freiheitsentziehung zu unterwerfen;
6. betont, daß ein derartiger Ersatzdienst grundsätzlich in Form eines Dienstes ohne Waffe oder eines Zivildienstes abgeleistet werden, im öffentlichen Interesse liegen und keinen Strafcharakter aufweisen sollte;

7. anerkennt, daß einige Staaten dem Antrag auf Militärdienstverweigerung ohne Untersuchung entsprechen, und empfiehlt den Mitgliedsstaaten, die ein solches System nicht haben, im Rahmen ihres nationalen Rechtssystems unabhängige und unparteiische, mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattete Gremien einzusetzen, deren Aufgabe es ist, festzustellen, ob eine Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen im jeweiligen Fall stichhaltig ist;
8. bestätigt die Bedeutung des Vorliegens von Informationen über das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen und über die Art und Weise, wie man anerkannter Militärdienstverweigerer wird, für alle betroffenen Personen, die zum Militärdienst herangezogen werden können;
9. ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut dieser Resolution allen Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu übermitteln und das Recht auf Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen in die öffentlichen Informationsaktivitäten der Vereinten Nationen aufzunehmen, einschließlich der Dekade der Vereinten Nationen zur Menschenrechtserziehung;
10. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Kommission bei ihrer 53. Tagung den aktuellen Stand der Informationen als Nachtrag zum Bericht von Mr. Asbjorn Eide und Mr. C.L.C. Mubanga-Chipoya mit dem Titel „Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen“ (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best. Nr. E.85.XIV.1) vorzulegen, unter Berücksichtigung der Informationen von Regierungen und Nichtregierungsorganisationen und aller anderen ihm zugänglichen Informationen;
11. beschließt, diese Angelegenheit auf ihrer 53. Tagung weiter zu behandeln unter einem Tagungsordnungspunkt mit neuem Titel: „Die Frage der Militärdienstverweigerung aus Gewissensgründen“.

*) *Quelle: Economic and Social Council - E/CN.4/1995/L.11/Add. 6, 9 March 1995, Commission on Human Rights, Fifty-first session, Agenda item 28; ohne Abstimmung angenommen; Übersetzung: EAK*

UNHCR:***Deserteure und Kriegsdienstverweigerer****

167. In Ländern, in denen eine Pflicht zur Ableistung des Militärdienstes besteht, ist eine Militär-dienstverweigerung oft strafbar. Desertation gilt jedoch überall als strafbare Handlung, auch dort, wo keine Dienstplicht besteht. Die Strafen sind von Land zu Land verschieden und werden normalerweise nicht als Verfolgung angesehen. Furcht vor Strafverfolgung und vor Bestrafung wegen Desertation oder der Weigerung, einer Einberufung Folge zu leisten, stellen für sich keine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne der Definition dar. Andererseits bedeuten Desertation oder das Nichtfolgeleisten einer Einberufung nicht, daß der betreffende kein Flüchtling sein kann; jemand kann ein Deserteur oder Wehrdienstverweigerer und doch auch ein Flüchtling sein.

168. Selbstverständlich ist jemand kein Flüchtling, nur weil er aus Furcht, kämpfen zu müssen oder aus Abneigung gegen den Militärdienst desertiert ist oder den Dienst erst gar nicht angetreten hat. Er kann aber ein Flüchtling sein, wenn es für ihn - abgesehen von der Desertation oder Wehrdienstumgehung - noch andere relevante Motive zum Verlassen des Landes oder zum Verbleiben außerhalb der Grenzen seines Landes gab oder wenn er anderweitig Gründe im Sinne der Definition hatte, Verfolgung zu befürchten.

169. Ein Deserteur oder jemand, der sich der Einberufung entzieht, kann auch als Flüchtling angesehen werden, wenn er dar-tun kann, daß er aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung wegen

seines militärischen Vergehens eine unverhältnismäßig schwere Strafe zu erwarten hätte. Das gleiche gilt, wenn er - abgesehen von der Strafe wegen Desertation - aus den genannten Gründen begründete Furcht vor Verfolgung geltend machen kann.

170. Es gibt schliesslich auch Fälle, in denen die Militärdienstpflicht als solche der einzige Grund für eine Anerkennung als Flüchtling sein kann; das ist dann der Fall, wenn eine Person darlegen kann, daß die Ableistung des Militärdienstes ihre Teilnahme an militärischen Maßnahmen erfordern würde, die im Widerspruch zu ihrer echten politischen, religiösen oder moralischen Überzeugung oder auch zu anzuerkennenden Gewissensgründen stehen würden.

171. Nicht immer wird die Überzeugung eines Menschen, der desertiert ist oder sich der Einberufung entzogen hat, wie echt diese auch sein mag, ein ausreichender Grund für seine Anerkennung als Flüchtling sein. Es genügt nicht, daß eine Person nicht mit der Auffassung ihrer Regierung in der politischen Rechtfertigung einer bestimmten militärischen Aktion übereinstimmt. Wenn jedoch die Art der militärischen Aktion, mit der sich der Betreffende nicht identifizieren möchte, von der Völkergemeinschaft als den Grundregeln menschlichen Verhaltens widersprechend verurteilt wird, dann könnte in Anbetracht der Bestimmungen der Definition die Strafe für Desertation oder für Nichtbe-folgung der Einberufung als Verfolgung angesehen werden.

172. Eine Verweigerung des Militärdienstes kann auch in religiöser Überzeugung begründet sein. Wenn ein Antragsteller die Aufrichtigkeit seiner religiösen Überzeugung zeigen kann, und wenn bei seiner Einberufung zum Militärdienst die Behörden seines Landes keine Rücksicht auf diese Überzeugung genommen haben, kann er damit möglicherweise

seine Forderung nach Anerkennung als Flüchtling begründen. Zusätzliche Hinweise darauf, daß der Antragsteller oder seine Familie wegen ihrer religiösen Überzeugung Schwierigkeiten hatten, würden einem solchen Antrag noch mehr Nachdruck verleihen.

173. Die Frage, ob mit der Verweigerung des Militärdienstes aus Gewissensgründen eine Anerkennung als Flüchtling begründet werden kann, sollte auch im Hinblick auf jüngste Entwicklungen auf diesem Gebiet untersucht werden. Eine wachsende Zahl von Staaten haben Gesetze und Verordnungen erlassen, nach denen Personen, die echte Gewissensgründe anführen können, vom Militärdienst befreit werden, und zwar entweder uneingeschränkt oder unter der Bedingung der Ableistung von Ersatzdienst (d.h. Zivildienst). Die Einführung solcher Gesetze und Verordnungen war auch Gegenstand von Empfehlungen internationaler Institutionen. In Anbetracht dieser Entwicklungen ist es den Vertragsstaaten überlassen, Personen als Flüchtlinge anzuerkennen, die sich aus echten Gewissensgründen geweigert haben, Militärdienst zu leisten.

174. Echtheit und Aufrichtigkeit der politischen, religiösen oder moralischen Überzeugung einer Person oder die Echtheit ihrer Gewissensgründe, die sie für die Militärdienstverweigerung vorbringt, müssen selbstverständlich durch eine eingehende Prüfung ihrer Persönlichkeit und ihres persönlichen Hintergrunds geklärt werden. Von Bedeutung kann sein, dass der Betreffende schon vor seiner Einberufung seine Ansichten zum Ausdruck gebracht hat oder, dass wegen seiner Überzeugung schon früher Schwierigkeiten mit den Behörden aufgetreten waren. Relevant, was die Echtheit seiner Überzeugung anbelangt, wird auch sein, ob er freiwillig in die Armee eintrat oder ob er eingezogen wurde. ■

*) *UNHCR, Handbuch über das Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Genf 1979, S.48f. Auszug*

Vereinte Nationen

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen
 Artikel 1 - Definition des Begriffs „Flüchtling“

A. Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung, (...)

2., die (...) aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Grup-

pe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen

der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will. (...)

F. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist,

a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;

b) daß sie ein schweres nicht-politisches Verbrechen außerhalb des Ausnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

**) Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), Kapitel I, Artikel 1, A (2) und F*

Gemeinsamer Standpunkt des Europäischen Rates*

Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls und Fahnenflucht

Die Furcht vor Bestrafung wegen Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls oder Fahnenflucht wird auf Einzelfallbasis geprüft. Sie kann allein nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigen-

schaft rechtfertigen. (...) Bei Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls oder Fahnenflucht ist dem Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn die Bedingungen, unter denen er seine Wehrpflicht erfüllt, an sich

schon eine Verfolgung darstellen. Ebenso kann die Flüchtlingseigenschaft im Falle von Sanktionen für die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehls oder die Fahnenflucht, die bewußt und aus Gewissensgründen erfolgt sind, in Anbetracht aller anderen Bestimmungen der Definition zuerkannt werden, wenn der Betroffene durch die Erfüllung seiner Wehrpflicht dazu gebracht würde, an Handlungen

teilzunehmen, die unter die Ausschlußklauseln des Artikels 1 Abschnitt F des Genfer Abkommens fallen.

**) Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 - vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt - betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; Punkt 10; Auszug; Abschrift: Rudi Friedrich*

amnesty international*

(...) **stellt fest**, daß Kriegsdienstverweigerer und Deserteure aus Gewissensgründen, denen in ihrem Herkunftsland eine Bestrafung aufgrund der Wehrdienstverweigerung oder Desertion droht, weil entweder kein ziviler Ersatzdienst zur Verfügung steht oder einer ihrer Gewissensgründe nicht anerkannt wird, in der Bundesrepublik Deutschland nur unzureichend vor Abschiebung in ihr

Herkunftsland geschützt werden; **fordert**, daß Wehrdienstverweigerern und Deserteuren aus Gewissensgründen, denen aus einem der oben genannten Gründe Bestrafung in ihrem Herkunftsland droht, in der Bundesrepublik Deutschland effektiver und dauerhafter Schutz gewährt wird; **fordert** den Vorstand auf, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit

mit anderen nichtstaatlichen Organisationen und UNHCR einen effektiven Abschiebungsschutz für Kriegs- und Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen dadurch sicherzustellen, daß
 1. geeignete Schritte eingeleitet werden, damit Asylsuchende, denen wegen ihrer auf ernsthaften Gewissensgründen beruhenden Kriegs- oder Wehrdienstverweigerung im Falle der Rückkehr in ihren Herkunftsstaat dort Bestrafung und/oder Zwangsrekrutierung

droht, asylrechtlichen Schutz erhalten;
 2. eine Gesetzesinitiative zur Ausdehnung des Abschiebungsschutzes (§ 53 Ausländergesetz 1990) zugunsten dieses Personenkreises in die Wege geleitet wird. (...)

**) amnesty international Deutschland: Beschluß zu Kriegsdienstverweigerung und Asyl auf der Jahreshauptversammlung 1995; Auszug*

ADRESSEN

Armenien

Helsinki Assoziation Armenien
Mikael Daniljan, 11/24 Rue Papazian,
375012 Jerewan
Tel.: 00374-2-268217, 220395,
531369
E-Mail.: mike@arminco.com

Aserbaidshjan

Menschenrechtszentrum
Azerbaycan Insan Huquqlari Mudafie
Merkezi-AIHMM
165-3, Bashir Safaroglu Str., Baku
370000, Aserbaidshjan
Tel. + Fax 00994-12-942471 und -
973233
E-mail: eldar@hrcenter.baku.az

Helsinki Citizens Assembly
28th May Street,
Baku 370014, Aserbaidshjan
Tel. + Fax: 00994-12-987550
E-mail: barhal@teamglobal.baku.az

Belgien

Europäisches Büro für
Kriegsdienstverweigerung (EBCO)
rue van Elewijck 35,
B-1050 Bruxelles
Tel.: 0032-2-6480514,
Fax: 0032-2-6400774

Forum voor Vredesaktie
Jan van Criekeing
Hellelichtstraat 39, B-3110 Rotselaar
Tel.: 0032-16-446926,
Fax: 0032-2-6400774

Bundesrepublik Jugoslawien

Frauen in Schwarz
Zene u crnom-protiv rata
Jug. Bogdanova 18/5,
YU-11000 Belgrad
Tel. + Fax: 00381-11-623225

Deutschland

amnesty international
53108 Bonn
Tel.: 0228-98373-0,
Fax: 0228-658453

Connection e.V.
Gerberstr. 5, 63065 Offenbach
Tel.: +49-69-8237 5534,
Fax: +49-69-8237 5535
E-mail:
Connection@link-f.rhein-main.de

DFG-VK Bildungswerk NRW
Braunschweiger Str. 22,
44145 Dortmund
Tel.: +49-231-818 032,
Fax: +49-231-818 031
E-mail:
DFG-VK.NRW@anarch.free.de

Kampagne gegen Wehrpflicht,
Zwangsdienste und Militär
Oranienstr. 25, 10999 Berlin
Tel.: +49-30-615 00 530,
Fax: +49-30-615 00 529

Initiative der türkischen Kriegsdienst-
verweigerer in Deutschland
Sava Hizmetini Reddedenler Girisimi,
(SHRG)
c/o Aziz Kogin, Barbarastr. 1,
52531 Übach-Palenberg
Tel.: +49-2451-909213,
Fax: +49-2451-909214

Verein der türkischen/kurdischen
KriegsgegnerInnen Frankfurt
Sava Kar itlar Deme y (FSKD)
c/o DFG-VK, Vogelsbergstr. 17,
60316 Frankfurt
Tel.: +49-69-431440,
Fax: +49-69-499 0007

Gruppe der türkischen/kurdischen
KriegsgegnerInnen Hamburg
Sava Kar tlar Grubu (FSKG)
c/o DFG-VK, Amandastr. 28,
20357 Hamburg
Tel.: +49-40-432 2005

Pro Asyl
Postfach 101843, 60018 Frankfurt
Tel.: +49-69-230688,
Fax: +49-69-230650

Niedersächsischer Flüchtlingsrat
Lessingstr. 1, 31135 Hildesheim
Tel.: +49-5121-15605,
Fax: +49-5121-31609

Bayrischer Flüchtlingsrat
Valleystr. 42, 81371 München
Tel.: +49-89-762234,
Fax: +49-89-762236

Europäischer Friedens- und Kriegs-
dienstverweigerer-Kongreß 1998
Postfach 4124, 49031 Osnabrück
Tel.: +49-541-260650,
Fax: +49-541-260680

Großbritannien

Kampagne gegen militärischen
Zwangsdienst in der Türkei
Campaign against Compulsory Military
Service in Turkey (ZAK)
POB 2474, GB-London N8
Tel.: +44-181-3745027,
E-mail: hcalba@essex.ac.uk

International

War Resisters' International
5 Caledonian Road,
GB-London N1 9DX
Tel.: +44-171-2780444,
Fax: +44-171-2784040

Niederlande

Stopt den Krieg in der Türkei
Stop de Oorlog in Turkije (SOT)
*(auch Kontakt für die Arbeitsgruppe
zur Kriegsdienstverweigerung in der
Türkei, Askere Gitme)*
Postbus 94802,
NL-1090 GV Amsterdam
Tel.: +31-20-668 0999,
Fax: +31-20-665 2422

Rußland

Soldatenmütter St. Petersburg
ul. Razjeskaja 9,
RUS-191002 St. Petersburg
Tel.: 007-812-1125058,
Fax: 007-812-1124199

Bewegung gegen Gewalt
projesd Kirowa 2-3,
RUS-109382 Moskau
Tel.: 007-095-3512082 oder -2308377

Antimilitaristische
Radikale Assoziation
ul. Trudnaja 25, str. 2, kv. 49,
RUS-103051 Moskau
Tel. + Fax: 007-095-9239127

Türkei

Menschenrechtsverein
Insan Haklar Deme i (IHD)
Tunali Hilmi Cad. 104/4,
Kavaklidere-Ankara
Tel.: +90-312-47481,
Fax: +90-312-425 9547

Verein der KriegsgegnerInnen
Izmir Sava Kar itlar Deme i
(ISKD)
1438 Sokak No. 12/3,
Alsançak-Izmir
Tel.: +90-232-4642492,
Fax: +90-232-4640842
E-mail:
Osi@info-ist.comlink.apc.org

Ukraine

ADASTRA
Kiev-96, p/b 3, Ukraine
Tel.: 00380-44-9571292,
Fax: 00380-44-2287272